

Die Stadtgeschichte von Verden an der Aller

Von

Carl Meyer,

Magistrats-Obersekretär und Königl. Amtsanwalt.

1913.



Im Selbstverlag des Verfassers. — Nachdruck verboten.

24. 11. 12.

Die Stadtgeschichte

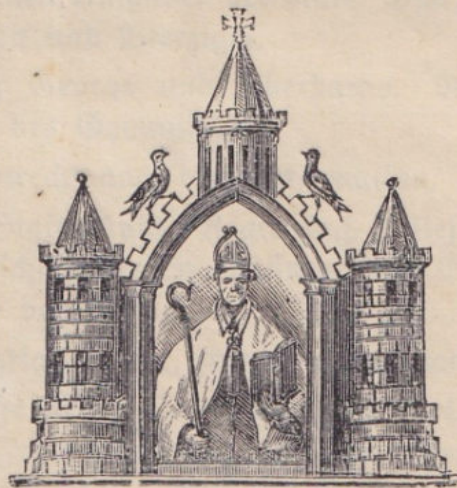
VON

Verden an der Aller.

Von

Carl Meyer,

Magistrats-Obersekretär und Königlichem Amtsanwalt.



1913.

Druck von H. Söhl's Buchdruckerei in Verden a. d. Aller.

Die Stadtgeldscheide von Berlin an der Aller.

Nachdruck — auch im Auszug — verboten.



1913.

Verlag von H. Schöns Buchdruckerei in Berlin a. M.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Belegenheit Verdens und Einleitung der Geschichte.
- II. Die älteste Zeit. Ausbreitung des Christentums. Stiftung des Bistums durch Karl den Großen. Das Landschaftswappen.
- III. Die erste bischöfliche Zeit, der spätere Verfall des Klerus.
- IV. Die werdende Stadt Verden. Siegel. Rathaus.
- V. Verden, wie es sich als Stadt fühlte. Das älteste Ortsstatut. Sankt Georgs = Armenhaus.
- VI. Die Zeit von Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1502. Fischereigerechtsame. Befestigung des Süderendes. Störtebecker. Bündnisse der Stadt. Landankäufe derselben. Bischof Bartold.
- VII. Regierung des Bischofs Christoph. Bornemachers Feuertod. Verhältnis der Stadt zum Reiche. Stadtverfassung, Verzeichnis der Syndici und Bürgermeister. Die obrigkeitlichen Aufgaben des Rats. Das Institut der Bürgerältesten und Vierziger.
- VIII. Regierung Georgs und Eberhards. Reformation. Gründung des Gymnasiums.
- IX. Das Stadtrecht nach der Reformation. Landankäufe.
- X. Philipp Sigismunds Regierung. Pest. Maulohe. Die Landschaft Verden. Münzwesen. Eingriff in die Justizpflege des Rats.
- XI. Der 30jährige Krieg. Gegenreformation. Hexenprozesse.
- XII. Schwedische Zeit. Vereinigung der beiden Städte Verden. Ihr Fortbestand als Realgemeinden.
- XIII. Das Aussehen der Stadt. Straßen und Straßennamen. Häuser. Bettler und Arme. Zunftzungen. Handwerkerstatistik.
- XIV. Münstersche Okkupation. Feuerordnung. Schützenordnung. Bürgerfahnen. Sonstige Gegenstände von Ratsverordnungen. Die alten Brüderschaften.
- XV. Die letzte schwedische Zeit.

- XVI. Die hannoversche Regierung 1719 bis ausgangs der napoleonischen Kriege. Geplante Hülfe des Syndikus durch einen Sekretär. Rathhausneubau. Siebenjähriger Krieg. Gassenreinigung. Kirchhöfe. Stadtmauernbeseitigung. Was Verden in der Zeit 1803=13 gelitten hat. Stadtrechnungsführung. Verkauf von St. Nicolai. Garnison. Apotheken.
- XVII. Die Königlich hannoversche Zeit bis 1851. Chausseebau. Straßenreinigung. Stadtverfassung 1818. Domrestauration. Städtische Garnisonlasten. Sparkasse. Das erste Dampfschiff. Schützenverein. Der Wall. Stadtverfassung 1845. Bürgerwehr.
- XVIII. 1851 bis 1890. Städteordnung. Das (über 1890 hinaus fortgeführte) Verzeichnis der Senatoren und Bürgervorsteher. Bürgervorsteher- und Bürgerschafts-Statistik. Besuch Friedrich Wilhelms IV. Jüdische und katholische Gemeinde. Volksschulwesen. Gasanstalt. Annektion. Reichstagswahlergebnisse. Garnison. Helzener Bahn. Feuerwehr. Besuch Wilhelms I. 1870=71. Töchterschule. Standesamtsstatistik. Seminar. Feuersbrunst. Landgericht. Diakonissen. Postverkehr. Bahnverkehr. Bürgerpark. Ehrenbürger.
- XIX. Die neueste Zeit. Aufschwung Verdens. Das jetzige Ortsstatut. Schulden und Steuern. Herberge zur Heimat. Krankenhaus. Wasserwerk. Kanalisation. Schlachthaus. Rathhausumbau. Celler Bahn. Mittelschule. Elektrizitätswerk.
- XX. Schluß. Volkszählung, Viehzählung. Industrie und Verkehr. Lebensmittelpreise. Eine kleine Betrachtung, ob „schlechte Zeiten“ sind. Was Verden für Arme tut und welche hauptsächlichsten wohlthätigen Stiftungen vorhanden sind. Wünschenswerthe Aenderung von Straßennamen. Segenswunsch für die Stadt.



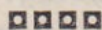


I.

Nahe vor der Mündung der Aller in die Weser liegt, umschlossen von den Gemeindegrenzen der Dorfschaften Eissel, Halsmühlen, Neumühlen, Uhlemühlen, Scharnhorst, Borstel, Eike, Wahnebergen, Hönisch, Groß-Hutbergen, Klein-Hutbergen die Feldmark der Stadt Verden in Größe von 1119,7 ha (4250 hannoverschen Morgen oder 11,2 qkm). Mitten in der Feldmark liegt Verden, unser liebes altes Verden, etwa unter $26^{\circ} 53'$ östlicher Länge ($9^{\circ} 14'$ von Greenwich) und $52^{\circ} 55'$ nördlicher Breite. Es war, ehe es jetzt friedlich unter dem machtvollen Schutz des Kaiserlichen Adlers des neuen Deutschen Reichs als Kreisitz im Regierungsbezirk Stade, Provinz Hannover, Königreich Preußen, seinen Geschäften und seinem Gewerbe nachgehen konnte, Hauptort des Herzogtums Verden, vorher des gleichnamigen Bistums, davor des Sturmigaues.

Die natürlichen Vorteile von Verden merkt man am besten, wenn man sich der Stadt vom Westen nähert; auf der einen Seite hat sie einen respektablen Strom, die Aller, die sich vor der Stadt, eine Insel, die Ratsweide, bildend, teilt, Wiesen- und Marschland, auf der anderen Seite Wald, Heide, Geestland, dieses hochgelegen mit „Bergen“ (wie man in Verden sagt) bis 42 m über dem Meerespiegel, jenes tief, von Deichen durchzogen. Die zwischen beiden reizvollen Landschaften lang an der Aller hingestreckte Stadt bietet dem Wanderer einen freundlichen Anblick; sie zeigt ihm nicht vorherrschend Fabrikschornsteine, wie viele Industrieorte, sondern ihre verschiedenartigen Türme, mitten darin den gewaltigen Bau des Doms, und zwischen den Häusern und Straßen das Grüne von Gärten, Vorgärten und Alleen.

Wenn man, noch dazu bei freundlichem Sonnenschein, dies friedliche Bild mit genießenden Augen betrachtet und die Stadt durchwandert, Handel und Verkehr, fleißiger Hände sorgsam durchdachte Arbeit beobachtet und das eine oder das andere Bauwerk betrachtet hat, drängen sich wohl Fragen auf, wie dieses oder jenes entstanden, verändert oder neu geworden ist, und da muß man aus der Quelle schöpfen, die Geschichte heißt, der Bericht von den geschehenen Dingen, der nichts einseitig beschönigen oder gar Mängel unterdrücken darf, der alles so erzählen muß, daß einfache Tatsachen der Vergangenheit zu einer Lehre und einer Vergleichsausnutzung für die Gegenwart und Zukunft werden. Wir wollen uns daher der Geschichte zuwenden und von ihr hören von guten und bösen Tagen, nicht aber einseitig von der „guten alten Zeit“, denn dies Wort hat zum großen Teil vorurteils- und unkenntnishafter den Sinn, die Einrichtungen und Errungenschaften unserer Tage herabzusetzen, wo sie einen Vergleich gegen früher durchaus nicht immer zu scheuen brauchen. Wer in alten Büchern, Akten und Originalurkunden die Folgeerscheinungen wichtiger Ereignisse selbst studiert hat, dessen Gedanken hängen nicht ausschließlich an der heutigen selbstverständlichen Sinnahme von Annehmlichkeiten, die früher gar nicht möglich oder denkbar waren, der freut sich über den Werdegang des teuren Vaterlandes, des kleineren und des größeren, der möchte auch diese Freude und Erkenntnis anderen mitteilen.



II.

Als unser Herr Jesus Christus zu Bethlehem im fernen jüdischen Lande geboren wurde, bedurfte es noch ungefähr dreihundert Jahre, daß die Morgenröte Seiner neuen Zeit ihren ersten nachhaltigen Schein nach Deutschland hineinwarf. In jener Zeit, als noch unwegsame, die Sonne kaum

durchlassende Wälder kalt und feucht das deutsche Land bedeckten und Bären und Auerochsen, Wölfe und andere Tiere verwegene Gegner und die Jagdbeute der Germanen waren, als die Wohnsitze derselben noch zerstreut in der Wildnis lagen, die roh gebaute Hütte mit Moos ausgestopft, als noch in den heiligen, dem Odin, dem Thor und den anderen Göttern der Alten geweihten Hainen geopfert wurde, saßen an Aller und Weser Ingebornen (Chauken). Die Mythologie der germanischen Stämme stach doch noch vorteilhaft ab von der des übrigen Heidentums, das, da die Fülle der alten Zeit gekommen war, in wüstem Aberglauben oder zu einem Glauben gelangt war, für den ein Gottesbegriff kaum noch zu konstruieren war.¹⁾

Die Vorstellung des christlichen Glaubens kam, nachdem er freiwillig oder gezwungenermaßen angenommen war, dem innerlichen Pflichtgefühl und der ernsten Auffassung der alten Deutschen unzweifelhaft entgegen; bei ihnen galt die Mannentreue des Gefolges gegen den Dienstherrn, die, auf Christus übertragen, einen schönen Ausdruck in dem Epos Heliand fand: der Sohn Allvaters der Herzog ihrer Seelen.

Ehe jedoch die Ausbreitung des Christentums in Angriff genommen und durchgeführt werden konnte, wenigstens im Norden, mußte erst die Völkerwanderung Europa durchziehen und erschüttern. Von ihr mit ergriffen, gründeten germanische Völkerschaften auf den Trümmern des Römerreiches, das die Welt beherrscht hatte und durch die Ueppig-

¹⁾ Vergl. hierzu das Bekenntnis eines späteren klassischen Zeugen, den Brief Friedrichs des Großen an Voltaire vom 29. Juni 1771: „Was für Widersprüche finden sich nicht in dem menschlichen Geiste zusammen! Der alte Fürst von Anhalt-Dessau, den Sie noch gesehen haben, glaubte an keinen Gott; aber wenn er auf die Jagd gehen wollte und ihm von ungefähr drei alte Weiber begegneten, so kehrte er augenblicklich wieder um, weil das ein böses Omen war. An einem Montag unternahm er nichts, denn das war ein Unglückstag. Fragte man ihn um einen Grund davon, so wußte er keinen anzugeben. Sie wissen, was man von Hobbes erzählt: bei Tage war er ungläubig und des Nachts schlief er niemals allein, weil er sich vor Gespenstern fürchtete.“

keit des Wohllebens und vermöge Verlustes des rechten sittlichen Halts zu Grunde gegangen war, neue Staatengebilde.

Die Nachfolger der Chauken, Langobarden usw. waren die Sachsen, die nach ihrer Einwanderung die Thüringer verdrängt hatten. Nun kommen wir dem Ursprung Verdens näher, dessen Benennung von einer Furt oder Fähre über den Fluß hergeleitet wird, für die schon Claudius Ptolomäus, ein Geograph der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nach Christus dem Ort den ähnlichen Namen Thuliphurdium gegeben haben soll. Einige alte Schreibweisen werden im Nachstehenden angeführt werden.

Nachdem wieder Bodenständigkeit unter den Völkern eingetreten war, kam mit der Zeit eine feste politische Abgrenzung der einzelnen Landschaften, die Bildung von Gauen, zustande. Das spätere Herzogtum Verden, das der geographische Begriff von den Kreisen Verden und Rotenburg war, hieß Sturmigau. Das spätere Verden war Hauptort. Hier am Lugenstein war eine Versamlungs- und Gerichtsstätte der Alten.

Bei den Sachsen, die zum Unterschiede von den südlichen Stämmen (Baiern, Alamannen) am längsten in unangestasteter nationaler Selbständigkeit dastanden, wurden Missionsversuche verhältnismäßig spät gemacht. Bonifazius (Winfried) der Apostel der Deutschen († 755), hatte sie allerdings stets im Auge behalten; sein Märtyrertod in Friesland setzte jedoch seinen Absichten ein Ziel. Etwas Durchgreifendes, Großzügiges in diesen Bestrebungen zu schaffen, war Karl dem Großen vorbehalten, der 800 in Rom zum Kaiser gekrönt wurde. Durch die Kriegszüge Karls, des Königs der Franken, ist Verden weiter bekannt geworden. Die Motive des Königs sind wohl ziemlich gleichmäßig auf das Verdienstliche des Werkes der Christianisierung und auf die Eroberungssucht verteilt. Es lag für ihn, der Bischofssitze in den unterworfenen Gebieten stiftete, nahe, auch Verden dazu auszuwählen, 776. Der Sprengel ging

weit über den Sturmigau nach Osten bis Bleckede und in die heutige Altmark hinein. Verden bildete von Westen aus das Eingangstor zu dem Gebiete, dessen Unterwerfung erst in Vorbereitung war. Der Krieg dauerte 30 Jahre bis 804. Immer wieder hatten sich die Sachsen unter Wittekind in zäher Festhaltung am Alten zur Wehr gesetzt, was den König bei einer besonders heftigen Empörung (Niedermeglung eines Heeres am Süntel), verbunden mit Christenverfolgungen, so sehr erbittert haben soll, daß er bei Verden 782 das fagenhafte Blutgericht an 4500 Sachsen vollstrecken ließ.

Die alte Burg, eine halbkreisförmige Erdbefestigung, diente damals schon einheimischen Verteidigungszwecken.

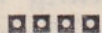
Die angebliche Stiftungsurkunde des Bistums Verden, d. d. Mainz, den 23. Juni 786, ist lateinisch abgefaßt. Sie befindet sich im Staatsarchiv in Hannover. Ihre Echtheit ist angezweifelt worden, nicht nur weil die Schriftzeichen auf eine Entstehung im 11. Jahrhundert hinweisen, sondern auch aus anderen Gründen, u. a. weil Karl in ihr dem heiligen Schwiebert, dem Schutzpatron des Bistums, dessen erste Verwaltung überträgt. Schwiebert, der in Niedersachsen missioniert hatte, war aber bereits 717 in Kaiserslautern gestorben und Leo III. hatte ihn 804 kanonisiert.

Das andere Nachrichtenmaterial der Urkunde ist jedoch von besonderem Wert, namentlich in Ansehung der beschriebenen Grenzen des Sprengels, da die übrige Zuverlässigkeit an der Hand anderer Quellen festgestellt werden konnte. Der Bischofssitz, der bezeichnet wird in loco fardium vocato super aleram fluvium in pago qui dicitur sturmi, gehörte zur Erzdiözese Mainz.

Jedenfalls mag es zweifelhaft sein, wer der erste Bischof von Verden war: Schwiebert (nach Spangenberg's Chronicon Verdense) oder Patto.

Das Nagelkreuzwappen des Stifts verdankt seine Entstehung der seelsorgerischen Tätigkeit der ersten Kirchenfürsten,

die in Ermangelung von Klöstern, Kapellen oder Kirchen in der wilden Gegend ein großes schwarzes Kreuz mit sich geführt haben sollen, das sie an den Predigtstätten in den Boden steckten; daher muß der Nagel unten im Längsbalken recht ausgeprägt gedacht sein.¹⁾



III.

Es erübrigt sich, auf jeden der 51 Bischöfe einzugehen, die die Verdische Kirche bis zur Säkularisation 1648 gehabt hat. Nach anderer Zählung sollen es sogar 53 gewesen sein. Es genügt vielmehr, da die Abfassung einer Landesgeschichte nicht beabsichtigt ist, weil sie von berufener Hand (von Pfannkuche²⁾) bereits vorliegt, wobei der Studien Rehbooms³⁾ ganz besonders ehrend gedacht werden muß, auf die Reihe der Bischöfe dann zurückzukommen, wenn für die Stadt wichtige Ereignisse unter ihrer Regierung sich ereignet haben. Es soll mit dieser Arbeit vielmehr eine Stadtgeschichte ge-

¹⁾ Seine Majestät der Kaiser und König nennt sich in Seinem großen Titel auch nach Verden (Fürst zu Verden — nicht Herzog) und in dem großen preußischen Wappen ist das Verdener Landschaftswappen (das schwarze Nagelkreuz in silbernem Felde) ebenfalls angebracht. Es befindet sich als erstes in der 6. Reihe. Ursprünglich war es unrichtig wiedergegeben, indem ein rot und silbern zwölf mal geschachter rechter Schrägbalken (rechts im heraldischen Sinne) in blauem Felde eingefügt war. Vergleiche die Allerhöchsten Erlasse vom 16. August 1873 und 30. März 1874. Das Schrägbalkenwappen kommt in den Verdener Siegeln überhaupt nicht vor. Es steht aber auf dem Titelblatt der Spangenbergischen Chronik und wird wohl ein Phantasiegebilde des Hamburger Druckers sein. Sonst habe ich es nur noch auf Landkarten aus den Jahren 1720 bis 1760 gefunden, die es wohl der Chronik entlehnt hatten. Wenn dies auch nicht zutreffen sollte, so steht doch fest, daß Landkarten hier nicht maßgebend sind; sie sind im gewissen Grade mit Stadtansichten verwandt und auf einer solchen von Verden sieht man als Wappenbild das Kreuz von Pyrmont.

²⁾ Christoph Gottlieb Pfannkuche, bis 1855 Bürgermeister der Stadt und Landrat im Herzogtum Verden.

³⁾ Christian Gustav Rehboom, Syndikus der Stadt und Landrat im Herzogtum Verden, gestorben 31. Mai 1780.

liefert werden, da eine solche, abgesehen von der Skizzierung des ausgezeichneten Forschers Pastors Wallmann¹⁾ doch in etwas gründlicherer Bearbeitung noch nicht vorliegt; sie ruht bis jetzt in verschiedenen Werken und in den reichhaltigen Akten der Stadt Verden zerstreut.²⁾

Bevor wir uns der Stadtgeschichte nähern können, muß Bedacht genommen werden, passende Uebergänge zum Verständnis der historischen Entwicklung zu finden.

Es muß deshalb vorweg erwähnt werden, daß die Bischöfe von Verden nach den Herzögen von Sachsen durch Belehnung mit Regalien nach und nach landesherrliche Befugnisse erlangten, ja daß sie bald de facto Landesherren waren. Der Werdegang dieser ihrer Stellung geht schon aus folgenden beiden Urkunden hervor:

Kaiser Otto III. schenkte auf Bitten seiner Mutter Theophanie sowie durch Vermittelung des Bischofs Hildebold von Worms und des Herzogs Bernhard von Sachsen dem Verdener Bischof Erpo zu Goslar am 30. November 985 Markt-, Münz-, Bann- und Zollgerechtsame in Verden.

¹⁾ Christian Wallmann, Pastor an St. Johannis, gestorben 1. Dezember 1910. Er gibt einen allgemeinen Umriss der Geschichte als Einleitung zur Beschreibung der Bauten in den sogenannten Kunstdenkmälern der Provinz Hannover, herausgegeben auf Veranlassung der Provinzialverwaltung. Ich habe geglaubt, mehr auf den Inhalt der alten Urkunden eingehen zu sollen und, wo angebracht, Zahlenmaterial zu liefern.

²⁾ Bei anderer Gelegenheit, nämlich bei Uebertragung des Verdener Stadtbuches von 1330 in die heutige Sprache, die ich hier mit verwerthen werde, habe ich auf das Mühselige einer selbständigen Geschichtsschreibung hingewiesen. Für die Inanspruchnahme einer schonenden Kritik habe ich, da ich meine Fähigkeiten in der Forschung nicht zu hoch einschätzen kann, wenn Lust und Liebe trotz angestrengtester Diensttätigkeit auch vorhanden sind, zwei hier bezug habende Stellen einer gelehrten Sammlung von Dokumenten von 1740 zitiert:

„Es kommen darin verschiedene merkwürdige und fast unbekannte Wörter der alten deutschen Sprache vor.“

„Es sind aber verschiedene schwere Wörter darin, von denen einige schon glücklich erklärt, anderen aber noch einiges Licht mangelt.“

Wer mir oder meiner Arbeit dennoch „mildernde Umstände“ versagt, dem rufe ich die Devise des Hosenbandordens zu: Hony soit qui mal y pense!

Daneben verlieh er ihm die alleinige Macht über die Eigenthörigen der Verdener Kirche und die Hochjagd im ganzen Sturmigau (*loco verdensi* wurde Verden genannt).

Am 12. März 1006 erhielt Bischof Bernhard II. zu Frose von Kaiser Heinrich II. dem Heiligen die Bestätigung der Erpo verliehenen Hoheitsrechte (*in loco qui vocatur ferdium super fluvium alera*).

In der Periode vom 10.—13. Jahrhundert erreichte die politische Stellung des hohen Klerus den höchsten Gipfel seiner Bedeutung. Seine Macht bestand nicht bloß in der Herrschaft über die Gemüther, sondern zugleich auch in seiner reichsständischen und grundherrlichen Stellung. Obwohl kaiser- und reichstreu, konnte er doch nicht verhüten, daß die kaiserliche Macht im Kampf mit dem Stuhl Petri jämmerlich unterlag. Die Schuld daran lag zum großen Teil auf Seiten der alten Kaiser, die sich nicht mit Deutschland allein begnügen konnten, sondern ihre Kraft in römischen Eroberungszügen erschöpften. Dann kam der immer größer werdende Ehrgeiz der Fürsten Deutschlands hinzu, ihr Trachten nach Vermehrung ihrer Hausmacht auf Kosten des kaiserlichen Einflusses und das Unvermögen der Kaiser, den eingerissenen Zuständen zu steuern. Der Klerus wollte abwägend dem Papste, was des Papstes, dem Kaiser, was des Kaisers ist, geben, welchen Standpunkt ihm als Ständen des Reichs ja schon das eigene Interesse an dem letzteren und die klare Vernunft diktierte. Er wollte die Reichsmacht unbeschadet der Eigenheit und des erworbenen Besitzstandes der Glieder aufrecht erhalten wissen.¹⁾

¹⁾ Daß die hohe Geistlichkeit ein reichlich Maß von Bescheidenheit gehabt hat, will ich bei aller Anerkennung nicht behauptet haben. Das Gegenteil hielt sie gerade nicht ab, des Reiches Bestes zu suchen. Daß sie ihre Ansprüche nicht zu niedrig stellte, beweist im vorstehenden schon die Annahme äußerst wichtiger Auszeichnungen der alten Kaiser. Goethe hat im Faust 2. Teil Ende des 4. Aktes nicht unrecht mit der Kennzeichnung ihrer Begehrlichkeit. Der Kaiser hat da bekanntlich den Erzmarschall, den Erzkämmerer, den Erztruchseß, den Erzschenk und den Erzkanzler (Bischof) „ganz zunächst

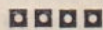
Von der Allgemeinheit der Geistlichen in der ersten großen Hälfte jener Periode kann man aber noch sagen, daß sie wie ihre rühmlichen Vorgänger die Kulturträger der vergangenen Jahrhunderte waren, die durchweg guten Beichtväter, Lehrer, Aerzte, Urbarmacher, Baumeister, die geborenen Kanzler und Sachwalter ihrer Landesherren oder des Kaisers.

Das änderte sich aber (wir wollen vom allgemeinen zu den besonderen Verhältnissen von Verden kommen) wesentlich durch die aufkommende Gespanntheit der persönlichen und dienstlichen Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel. Ein Zustand des Verstehens, des Friedens und der Eintracht zwischen ihnen hatte bis zum Beginn der Auflösung des gemeinsamen Lebens gedauert. Dieses lockerte sich nach und nach und war spätestens zu Jos Zeit schon gänzlich den Einzelhaushaltungen gewichen. Das Gefühl der Selbstständigkeit und die Herrschsucht der Domherren war ferner noch durch die häufigen Abwesenheiten einiger Bischöfe, die die Missionen und die kaiserlichen Dienste auf lange Zeit in weite Fernen führten, gestärkt worden, weil das Domkapitel dann die Regierung des Bistums wahrnahm.

Die Domkapitel waren und blieben nach Kurz' Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende, 4. Auflage, 1860 gedruckt, willkommene Versorgungsanstalten für die jüngeren güterlosen Söhne des Adels, die an Weltlichkeit der Gesinnung und des Treibens ihren Brüdern nichts nachgaben. So war es auch in Verden, und die hiesige Geschichte gibt Kurz Recht, wenn er fortfährt: Die Wissenschaft hatte unter dem Klerus fast gar keinen Pfleger mehr; sein sittlicher Zustand wurde immer desolater. Die Bischöfe (noch dazu der ganz sympathische Georg, Bruder von Christoph) lebten größtenteils in offenem Konkubinate. Der niedere Weltklerus folgte ihrem Beispiel. Das Volk, das noch immer

der Majestät erhoben," und dennoch hat der Bischof immer noch Bitten auf Landesgefälle, ja sogar auf Verleihung von Land, das noch im Meere ruht.

Amt und Person zu scheiden mußte, hatte nichts dagegen, — war es doch eine Art Sicherstellung seiner Weiber und Töchter vor den Gefahren des Beichtstuhls.



IV.

Für die Entwicklung Verdens ist außer seiner Lage als Station auf der großen Völkerstraße zwischen Rhein und Elbe der Zwist zwischen Bischof und Kapitel von hoher Bedeutung gewesen.

Es existierten unter dem Begriff Verden zwei räumlich getrennte Gemeinwesen, dicht nebeneinander liegend. An der Fährstelle im Süden saßen Leute, die hauptsächlich aus Schifffahrt und Fischerei ihr Gewerbe machten. Sie wohnten nahe am Fluß, östlich von ihnen lag der Lugenstein und der Dom. Nördlich, etwas vom Flußufer entfernt, lag der andere Ort, dessen Bewohner sich auf Ackerbau und bürgerliche Nahrung legten. Zwischen beiden Orten, wo sich Straßen nach Norden und Osten abzweigten, lag freies Gelände. Im Süden hatte sich der Klerus angesiedelt.

Bischof Rudolf I. († 29. Mai 1205) hielt es unter den obwaltenden Umständen für sich und seine Nachfolger ratsam, sich vom Kapitel zu emanzipieren. Er baute sich eine Residenz in Rotenburg und überließ den Süderend von Verden dem Kapitel, das dort völlig freie Hand erhielt, woher es kommt, daß der gebräuchliche Name auch Kapitelsstadt war. Vorausschauend ließ er sich durch Kaiser Heinrich VI. zu Altenburg am 17. November 1192 das Freigelände zwischen beiden Orten mit der Berechtigung zusprechen, daß er allein in Verden (in civitate verdensi) die Genehmigung zum Bauen von Häusern an öffentlichen Straßen und Plätzen geben könne. Wegen der ausgezeichneten, dem Vater Heinrichs, Kaiser Friedrich I., geleisteten Dienste, war er mit verschiedenen Gütern begnadigt worden.

Wenn die Bischöfe seit 985 auch mancherlei Güter, Gerechtigkeiten und Regalien erworben hatten, ihr Besitz machte ihnen keine vollkommene Freude, da es ihnen zum Unterschied von den Dynastengeschlechtern an der nötigen Machtvollkommenheit vollständig gebrach, um ihrem Willen und ihrer Verwaltung den gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Sie waren daher darauf angewiesen, ihre weltliche Macht durch sogenannte Vögte ausüben zu lassen. Als solche wurden mächtige oder angesehene Leute vom Adel belehnt. Ihnen stand dann die Verwaltung und Rechtsprechung zu. Unter den Eigenschaften der Edelherrn waren die hervorstechendsten Roheit und Gewalttätigkeit. Rücksichtnahme auf berechnigte Erwerbsinteressen anderer und die Förderung gemeinnütziger Bestrebungen ging ihnen ab.¹⁾ Das ritterliche Vogtregiment empfand man nur drückend. Dem Bischof war es lästig, mehr aber noch den Leuten in der Stadt, denn so war Verden (das Nordende) ja schon vom Reichsoberhaupt bezeichnet worden. Iso, der Nachfolger Rudolfs, beendete die Vogtei über Verden, die zuletzt den Herren von Wahnebergen zustand, im Jahre 1223. Er setzte den Heimfall des Lehens durch und übertrug die Verwaltung den städtischen Einwohnern, die ihrerseits den Vogt aus ihrer Mitte ernannten. Der städtische Vogt büßte an Zuständigkeit ein, als die Vorgänger des Magistrats (Bürgermeister und Rat, consules) in bald folgender Zeit in Wirksamkeit traten.

Aber das nicht allein, Iso tat noch ein übriges, Eintracht, Wohlfahrt und Macht der Städte und damit sein eigenes Interesse zu fördern. Bei der öffentlichen Unsicherheit waren Befestigungen unerlässlich. An solchen wird es

¹⁾ Wenn wir die nur zu sehr bekannten Untugenden der alten Haudegen auch nicht verschweigen oder beschönigen können und dürfen, wir sind doch nicht berufen, den Stab über sie zu brechen. Sie waren eben Kinder ihrer Zeit und huldigten den damaligen Anschauungen. Es schlummerte auch in ihrer rohen mächtigen Kraft ein guter edler Kern. Es war aber niemandem gegeben, die Tugenden in ihnen zu wecken und ihre Kraft zu sammeln und sie in den Dienst eines großen guten Ganzen zu stellen.

nicht ganz gemangelt haben, wenn man an Wälle und Gräben denkt. Er betrieb den Bau von Stadtmauern rund um die Norderstadt, einschließlich des Gebietes bis zur heutigen Schanze, das sein Vorgänger sich schon gesichert hatte, die nun der Stadt die Möglichkeit boten, sich auszudehnen und zu vervollkommen. Sich selbst reservierte er in der Festung eine Residenz, den Stiftshof. Von der Wohnberechtigung in der Stadt war der Adel und die Geistlichkeit ausgeschlossen, letztere selbstverständlich insoweit, als sie nicht an den Kirchen St. Johannis und St. Nicolai amtierte. Letzteres kommt in der späteren ortsgesetzlichen Bestimmung unzweifelhaft zum Ausdruck („Nen Borgher edder Borg-hersche schal verkopen noch gheven noch setten ghestliken Luden erve, dat bynnen der muren tho Berden ghelegghen is“).

Die neue Stadtbefestigung muß nach Hjos Tode doch wohl noch mangelhaft oder ihre Bürgerbesatzung noch wenig zahlreich gewesen sein, denn es gelang seinem Neffen, einem Grafen von Wölpe, der wegen Erbstreitigkeiten mit dem Nachfolger Lüder in Fehde lag, Berden, das Objekt einer Plünderung, stürmend zu nehmen, 1236. Er blieb bis 1250, da nötigten ihm kaiserliche Befehle und der Kirchenbann die Räumung auf, der dann ein Vertrag folgte.

Die neuen städtischen Verhältnisse waren dem zu Uebergriffen nur zu sehr geneigten Adel höchst unliebsam. Er war nicht gewillt, die städtische Obrigkeit zu respektieren, und Konflikte blieben nicht aus bei Zuwachs in der Stadt von Leuten, die die Grundherren als eigenhörig in Anspruch nahmen.

Die Städter wandten sich endlich mit der Bitte um Abhülfe an den Bischof Gerhard I., einen Grafen von Hoya, 28. (nach anderer Zählung 33.) Bischof von Verden. Dieser verordnete am 12. März 1259 mit Zustimmung und Beirat des Domkapitels und der Dienstmänner (ad petitionem et instantiam consulum et burgensium omnium civitatis nostre verdensis) folgendes, wobei die obrigkeitlichen Befugnisse

und die Verpflichtungen des Rats in einigen Punkten erwähnt wurden:

„Der Rat soll dem Bischof nur dann eine Beisteuer entrichten, wenn er zu Hofe reisen muß, oder wenn er oder die Kirche in Bedrängnis sind. Falsches Maß und Gewicht hat der Rat mit Geld zu bestrafen, von dem der Bischof $\frac{1}{3}$ erhält. Auch kann der Rat seine Bürger durch einen Frohn zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten lassen. Ist ein Eigenhöriger aufgenommen, so soll dessen Herrn keine Berechtigung an dem erworbenen Hause zustehen, vielmehr soll das Haus nach dem Tode des Eigenhörigen an dessen Erben fallen. Der Rat soll einen solchen Mann aber nicht ohne weiteres aufnehmen (Genehmigung des Herrn, Zustimmung des Vogts). Wer einen Bürger wegen Eigenhörigkeit in Anspruch nehmen will, der schon Jahr und Tag in der Stadt ist, muß 10 Unzen Gold setzen, von denen bei Unbegründetheit der Klage dem Bischof $\frac{2}{3}$, der Stadt $\frac{1}{6}$ und dem Beklagten $\frac{1}{6}$ zufallen. Besitzt jemand ein gekauftes Haus Jahr und Tag und nimmt ein Dritter dasselbe in Anspruch, so soll dieser den Wert des Hauses verbürgen, der dem Beklagten zufällt, wenn die Klage unbegründet ist. Wer jemanden wegen unbegründeter Forderungen durch einen Frohn anhalten läßt, soll mit 4 vorher zu verbürgenden Schillingen bestraft werden. Berufungen in Rechtsfachen können binnen 14 Tagen an die Stadt Bremen eingelegt werden. Dreimal im Jahre sollen die Bürger verpflichtet sein, dem Echtgedinge beizuwohnen: an den Montagen nach Heilige drei Könige, Ostern und Pfingsten.“

Dies ist der Inhalt der ältesten Urkunde in der städtischen Registratur. Die hohe Sicherheitsleistung von 10 Unzen Gold wird es manchem Herrn wohl nahegelegt haben, die Folgen eines Prozesses vorher zu überdenken. Es war die Zeit des Faustrechts, die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“, das Interregnum (1254-73).

Um jene Zeit ist das erste Siegel der Stadt entstanden. Das ganze Aussehen, hauptsächlich die Buchstabenanordnung läßt darauf schließen. Die Verehrung und Dankbarkeit gegenüber dem Bischof, ihrem Wohltäter, als welchen wir in erster Linie Iso zu erblicken haben, kommt darin zum Vorschein. Der Bischof bildet den Mittelpunkt, entsprechend seiner Stellung zur Stadt, in der er residiert. Sein Bildnis steht unter einem Torbogen, dessen Seiten zwei Türme bilden, während ein dritter oben in der Mitte ragt; auf den dritten zu klettert von jeder Seite ein Raubvogel (der Schnabel ist hakenförmig). Die Inschrift lautet: *Sigillum civitatis in Verda*.

Der Sinn für Heraldik muß mit der Zeit ganz abgekommen sein. Wir wollen nicht feststellen, daß man später, als neue Siegel erforderlich waren, die ursprüngliche Form nicht recht beachtete. Das Wappen der Stadt ist seit den napoleonischen Kriegen in den gebräuchlichen Siegeln ganz verschwunden, denn man nahm das Kreuz der Landschaft, anfänglich auch nicht richtig dargestellt, auf.

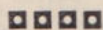
Der Sitz der Verwaltung war immer, seit Verden als Stadt anzusprechen ist, das am norderstädtischen Markt liegende Rathaus. Bis zum Neubau 1730 war es ein zweistöckiges Haus mit Staffelgiebel und einem Türmchen. Die Geschäftsräume lagen oben. Man erreichte sie durch eine Treppe, die am Ostgiebel von der Großen Straße emporführte. Unten hauste der Wirt des Ratskellers. Im Süden des Hauses lag der Rak (Pranger), ein ummauerter Raum (kommt her von *kaken*, *gaffen*, zur Schau stellen). Vorn lagen zwei steinerne Löwen, die jetzt den Eingang zu dem Wolffschen Laden bewachen, und in ihrer Mitte stand der Roland als Zeichen der städtischen peinlichen Gerichtsbarkeit.

In den Anfängen der Stadtgeschichte gab es 18 consules (Ratspersonen), welche Zahl 1330 schon auf 12 gesunken war.

Die Nichtbefestigung der Schwesterstadt, des Süderendes, sollte sich bald bitter rächen. Bischof Konrad I. († 15. Sep-

tember 1300), ein Herzog von Braunschweig und Lüneburg, wurde aus Anlaß der Vormundschaft über die Kinder seines Bruders Albrecht wegen Aufruhrs der lüneburgischen Ritterschaft, die Unterstützung beim Bremer Erzbischof Giselbert gefunden hatte, in eine Fehde verwickelt. Die Bremer eroberten das Süderende 1281, das nach einer Plünderung bis auf die Andreaskirche niederbrannte; auch der Dom ging bis auf den Turm in Flammen auf (vergl. hierzu kritische Bemerkungen des Pastors Wallmann in den Kunstdenkmälern V, 1 Seite 32, die in Widerspruch stehen zu der „älteren Geschichte des vormaligen Bistums Verden“ von Pfannkuche).

Zum Ersatz des zerstörten Doms beschloß Konrad einen neuen, seiner Abstammung und großartigen Gesinnung würdigen Bau aus Quadersteinen. Er legte 1290 den ersten Grundstein zum vierten Domneubau, der 1490 vollendet wurde und jetzt noch steht.



V.

Während das Süderende fast schutzlos offen dalag und städtisches Wesen, beeinflusst von städtischen Körperschaften, in ihm nicht aufkommen konnte, weil das Regiment in ganz anderen Händen ruhte, blühte das Norderende, die wirkliche Stadt, da alle Existenz- und Fortschrittsbedingungen gegeben waren, auf. Einen schönen Beweis dafür liefert das älteste Ortsgesetz, das die Stadt sich aus eigenem Recht gab. Es ist gleichzeitig ein Zeugnis dafür, wie wenig bevormundend der Bischof war. Es ist wert, vollständig in heutiger Sprache den Beweis zu führen, wie ernst die Stadtobrigkeit das ihr anvertraute Amt auffaßte, das vollständig auf der Selbstverwaltung und ehrenamtlicher Tätigkeit aufgebaut war. Es lautet:

Das alte Stadtbuch von Verden.

In Gottes Namen!

Wir, die Ratmänner der Stadt Verden, bekennen und bezeugen in diesem gegenwärtigen Buche, an dessen 10. Blatt der Stadt Insiegel angehängt ist, daß wir das mit Rat der Weisesten¹⁾ und mit Zustimmung der Bürgerschaft vereinbart und festgesetzt haben, was hernach geschrieben steht, daß man das halten soll zum Nutzen und Besten des Gemeinwesens, und der Rat, ob er alt oder neu sei, gibt dafür das eidliche Versprechen. Alle späteren Ratmänner sollen es ebenfalls auf ihren Eid nehmen, auf daß es durch Eintracht ewiglich so bleibe. Dies Buch ist gegeben nach Gottes Geburt im 1330. Jahre am Tage der Apostel Philippi und Jakobi.

Wer verpflichtet ist, Hergewedde²⁾ zu geben, soll geben: sein bestes Pferd mit Zaum und Sattel und was dazu gehört, eine Rüstung, einen Helm, einen eisernen Hut, seine besten Kleider, die er Sommers und Winters getragen hat, einen Gürtel und was dazu gehört, all seinen Schmuck, sein bestes silbernes Trinkgeschirr, seine beste silberne Schale, den besten silbernen Napf, seine besten Kannen, sein Badelaken, ein Schermesser, den besten Kessel, ein Handsaß, ein Becken, einen Mörser, einen Gropen, in dem man ein Huhn kochen kann, einen Kessel besonderer Größe, ein Beil, eine Wurfforke, eine Lampe, den besten Tisch, das beste Tafelaken, den besten Leuchter, den besten Stuhl mit Kissen dazu, ein Tafelmesser, das beste Bett, zwei Laken, Kissen, Pfühl, Decken, einen eisernen Speer und Schaft, eine Pferdeschere, ein Paar Flaschen, Sattelzeug, Armbrust, Bogen,

¹⁾ Das sind die Vorgänger der Bürgerältesten (Bürgervorsteher, Gemeindevertretung).

²⁾ Das besondere, später einer anderen Erbregulierung gewichene Erbteil eines männlichen Verwandten. Bei den alten Deutschen schlossen die Söhne meistens die Töchter bei der väterlichen Erbschaft aus und unter diesem Vorzuge fiel dem Ältesten das sogenannte Hergewedde zu.

eine Wandschere, eine Elle, ein Seil, eine Lotwage, eine Wagschale mit Gewichten, eine Pfanne zum Backen von Eierladen.

Wer solche Gegenstände nicht hat, soll den Beweis mit seinem Eide führen.

Eine verheiratete Frau ist nur befugt, drei ihrer besten Kleider, nicht aber Schmucksachen zu vermachen. — Diese Gaben, als letztwillig verfügt, können bezeugen Mann und Frau, geistlich und weltlich. Behält die Frau das Leben, so soll das Vermächtnis wirkungslos sein.¹⁾

Dem Ältesten und dem Nächsten des Toten soll das Hergewedde von der männlichen Seite zufallen.

Ein echtes Kind mag vorwegnehmen (upboren, aufheben) das Hergewedde eines unechten. Mer (aber) eghen un unechte de en mach nen (kein) Herewede upboren. (?)²⁾

Der Vogt, der bei der Hergabe nach dem Rechten sieht, bekommt einen Schilling³⁾, der Schreiber, der das Buch vorliest, sechs Pfennige und der Stadtdiener ebensoviel.

Wer künftig Hergewedde fordert, soll Sicherheit leisten. Meldet sich jemand binnen Jahr und Tag, der ein größeres Recht hat, dem muß es herausgegeben werden, und der Stadt soll derjenige ein Pfund (eine Summe Geldes) geben, der es zu unrecht genommen hat.

Eine Frau, die Kinder von ihrem echten Manne hat und teilet nach dessen Tode, soll ohne Hindernis das freie

¹⁾ Bezieht sich auf das Verfügungsrecht einer kranken Frau. Sie konnte nur über die Gerade (weibliche Geräte und Kleider) verfügen, die an die nächsten weiblichen Verwandten fielen.

²⁾ Diesen Satz habe ich nicht übertragen können.

³⁾ Ein Schilling sind 6 Pfennige und umgekehrt 6 Pfennige ein Schilling? 4 Pfennig = 1 Groten, 1 Taler = 72 Groten. 1 Bremer Mark — 1466 — 32 große bremer Schwaren oder Grote. 1 Schilling = 1½ Grote. — Der Vogt (nicht zu verwechseln mit dem früheren Statthalter der Landesherren) mit den hier beschriebenen Funktionen ist der Vorgänger des späteren Syndikus oder der diesem ähnlichen Beamten: bis 1402 Vogt, bis 1540 advocatus et prätor, bis 1599 Stadtschreiber, bis 1890 Syndikus. Was man später unter Vogt versteht, das ist ein unterer oder mittlerer Beamter.

Verfügungsrecht über ihren Teil haben. Ist es aber Lehn-
gut, so geschehe damit was Rechtens ist.

Ein mit rechter Schuld aus der Innung gewiesener
Schlachter soll nicht wieder aufgenommen werden, damit
der Rat so verfährt, wie es der Stadt zu Nutz und From-
men dient.

Kein Bürger oder Bürgerin soll geistlichen Leuten inner-
halb der Stadtmauern ein Erbe veräußern. Geschieht das,
so soll die Stadt zuerst Anspruch darauf haben, und die
Uebertretung soll man bessern nach dem Willen des Rats.

Keiner soll Erbe verlassen, es sei denn vor dem Vogt
oder dem Rat, und der Stadt überkomme ihre Abgabe
davon. Dem das Erbe verlassen wird, der soll darauf einen
Brief der Stadt zum Beweis der Rechtmäßigkeit nehmen
und Bürgen stellen, daß man sich einig sei Jahr und Tag,
das sind 3 Tage, 6 Wochen und 1 Jahr.¹⁾

Wer von hier fortgegangen ist und hier wieder seinen
Wohnsitz nimmt, soll die Bürgereigenschaft gewinnen. Das-
selbe gilt von den Kindern. Wer aber aus Not oder
Armut dazu veranlaßt war, der soll die Bürgereigenschaft
nicht verwirkt haben.

Auch haben wir Ratmänner mit Rat der Weisesten und
Zustimmung der Bürgerschaft beschlossen, daß unser vierzehn
sein sollen, von denen je sieben ein um das andere Jahr
die Geschäfte führen sollen. Wenn wir auf zwölf kommen,
sollen jedes Jahr sechs sitzen. So soll es bleiben.

Der neue Rat soll am ersten Montag im Jahr nach
zwölf in Dienst treten. Er soll aus der Zahl seiner Mit-
glieder einen Bürgermeister erwählen; das soll derjenige
sein, der der Stadt am nützlichsten sei, auf den die meisten
Stimmen fallen. In derselben Weise sollen Bürgermeister
und Rat aus ihrer Mitte zwei Kämmerer wählen. Wer

¹⁾ Soll also nicht die genannte Zeit abgrenzen, sondern eine
Fristbestimmung sein. Von Ostern zu Ostern ist auch nicht immer
ein Kalenderjahr.

also gewählt wird, soll sein Jahr Dienst tun. In offenkundigen Notsachen soll jedoch der Rat berechtigt sein, einen anderen in die Stelle zu setzen. Was der Rat an Urteil oder Recht annimmt, das soll während seiner Dienstzeit stehen gegen jedermann. So soll es bleiben.

Stirbt ein Mitglied des Kollegiums oder wird es dienstunfähig oder arm oder verzieht es oder wird es der Stadt verwiesen, nachdem es die Ratsstelle mit rechter Schuld verwirkt hat, aus welcher Ursache nun ein Sitz erledigt sei: der Rat soll dafür einen guten Mann, der ihn nützlich dünket, binnen 8 Tagen wiedewählen bei seinen Eiden.

Wer das Amt ablehnt, hat der Stadt 10 Bremer Mark zu geben. Ist binnen 8 Tagen eine Wahl nicht zustande gekommen, so sollen die Ratmänner auf das Rathaus gehen auf ihre eigenen Kosten und nicht wieder weg, sie hätten denn einen gewählt. Wer dem zuwiderhandelt, soll 10 Mark und den Ratsitz verwirkt haben. Die anderen sollen aber weiter die Wahl ausüben.

Was die Ratmänner des Jahres beschließen, das soll Geltung haben.

Wer des Jahres nicht im Rate sitzt, soll seine Pflicht tun nach dem Willen des Rats.

Wer mit Recht vom Gericht oder dem Rat verfolgt wird, sei er Bürger oder Bürgerin, soll bei Pfandweigerung gegenüber den Rats- oder Gerichtsboten der Stadt 10 Schilling zu geben verpflichtet sein. Wer das nicht tut oder kann, erhält Haft im Stadtgefängnis.

Wer den Boten des Rats ein Pfand weigert um Wacht- und andere Bürgerpflichten, so oft er zuwiderhandelt, er gibt 4 Schillinge.

Wer einer Vorladung des Rats, ungeachtet dieser zwei Boten gesandt hat, nicht nachgekommen ist, zahlt 3 Schillinge.

Wer des großen Insiegels der Stadt benötigt, entrichtet denselben Betrag.¹⁾

¹⁾ Nach dem Prädikat „großen“ müssen mindestens 2 Siegel dagewesen sein. Das große ist noch da.

Sonnabends nach dem Abendgeläut muß vor und hinter dem Hause der Dünger auf der Straße beseitigt sein bei Vermeidung von 6 Pfennigen Strafe.

Wenn ein Strafgericht oder ein solches zur Schlichtung von Prozeßhändeln gehalten wird, so ist jeder ortsanwesende Hausherr zum Kommen verpflichtet, wenn er nicht 3 Schilling geben will.

Die Rechtssprüche des Rats, die in einem Rechtsbuch¹⁾ noch nicht verzeichnet stehen, sollen darin aufgenommen werden, auf daß des Reichen und des Armen Recht ein Recht sei und bleibe.

Ist ein Strafgeld vor dem Rat durch Bürgen sichergestellt, so soll es in 4 Wochen eingezogen werden, auf daß sich jedermann selbst zur Entrichtung gezwungen sieht. Die Kämmerer sollen dem folgenden Rat Rechnung legen über alles, was verwahrt ist, über das Gotteshaus, die Brüderschaft und den Ziegeleibetrieb.²⁾

Ist jemand, der bei Stadtnöten entwiche oder seine Bürgerschaft aufgebe, z. B. bei Krieg, der nicht feindlich sein will, wo die ganze Stadt feindlich ist, der soll nicht auf Gnade rechnen und nicht mit seinem Weib in der Stadt wohnen; er sei seiner Habe zu Gunsten des Rats verlustig.

Die Kämmerer sollen während ihrer Diensttätigkeit bezahlen die hier belegten 8 Bremer Mark Rente zu Gunsten der Vikarien im Dom, St. Johannis und St. Nicolai.³⁾

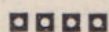
¹⁾ Nicht mehr vorhanden, ist aber zweifellos benutzt bei Neuzusammenfassung der Statuta Verdensia durch den Stadtschreiber von Deifholz? 1582.

²⁾ Hier fängt eine andere Handschrift an! Redaktionell käme z. B. der zweitletzte Absatz hinter den viertletzten und der letzte noch weiter vor.

³⁾ Am Sitz der Kathedrale war kein Mangel an Geistlichen. Das kann man an der Hand des Verzeichnisses der nach und nach fundierten Vikarien ermessen: in der Norderstadt (Parochien St. Johannis und St. Nicolai) gab es 11, nämlich 7 und 4, in der Süderstadt (Dom und St. Andreas) 45, nämlich 41 und 4.

Wer zum Ratmann gewählt ist, muß binnen 4 Wochen einen Antrittschmaus geben.¹⁾ —

1340 wird zuerst das vor dem Nordertor belegene Armenhaus von St. Georg erwähnt. Ueber diese Stiftung gibt es viele alte Urkunden und zwar von 1365 an. Das Grundstück wurde 1900 an die Zigarrenfabrikanten Bellmer & Bockhorn für 9500 Mark verkauft, und seitdem erhalten einige Witwen von Bürgern, die sonst Anrecht auf Wohnung im Stift haben würden, Barbezüge. Durch die spätere Bebauung der Bremer Chaussee war das von dieser abseits liegende Grundstück mit zuletzt recht baufälligem Haus im Werte gemindert. Als Zugang hatte es nicht eine richtige Straßenfront, sondern nur einen schmalen Weg. Das ganze Grundstück hatte nur den Charakter als Hinterland, und der Verkauf war unter den obwaltenden Umständen das beste, was man tun konnte.



VI.

Das Süderende sollte bald wieder am eigenen Leibe spüren, in welcher unglücklicher Lage es war. Das Domkapitel verweigerte dem ihm vom Papst als Bischof aufgeprägten Daniel von Wichtrich die Anerkennung. Er verbündete sich mit den Herzögen und der Ritterschaft von Lüneburg und brauchte Gewalt in seinem Bezirk. Er überfiel in der Osterzeit 1354 den Ort, wo sich die Einwohner im Verein mit den Bürgern der Norderstadt zur Wehr setzten. Es konnte aber nicht verhütet werden, daß bei der Gelegenheit die beste Straße im Süderende in Flammen aufging.

¹⁾ Die Verpflichtung, etwas zu spenden, kommt häufig in Urkunden (z. B. bei den Zünften) vor. Sie ist gewissermaßen eine luxusgesetzliche Bestimmung, da meistens gesagt ist, was höchstens fällig sein sollte, denn sonst wäre der Böllerei Tür und Tor geöffnet gewesen. Mit solchen Einschränkungen ging man später auch gegen Familienfeiern (Tausen, Hochzeiten pp) vor.

Von Bischof Gerhard II. wird 1367 berichtet, daß er Verden das freie Recht zum Fischen in der Weser verschafft habe. Bekanntlich saßen die Berufsfischer in der Süderstadt (Große Fischerstraße, Kleine Fischerstraße). Für sie muß die Erweiterung der Gerechtsame, denn vorher haben sie zweifellos die Allernutzung schon besessen, von großem Wert gewesen sein. Die Fischerei, die ohne Beschränkung ausgeübt werden konnte, erstreckte sich

in der Weser:

1. vom Einfluß der Aller bis zur nördlichen Grenze der Gemeinde Jntschede in der östlichen Hälfte,
2. von dieser Grenze bis Bremen im ganzen Strome,
3. von der nördlichen Grenze der Gemeinde Diste bis Hoya in der westlichen Hälfte,
4. von der südlichen Grenze der Gemeinde Drübbber bis Hoya in der östlichen Hälfte;

in der Aller:

1. vom Anfange bis zum Ende der 2. oder Alten Aller vor der Stadt Verden in der Stromaller ganz, in der Alten Aller in der östlichen (rechtsseitigen) Hälfte,
2. unterhalb der Stadt Verden vom Ende der Alten Aller bis zur Weser in der östlichen Hälfte,
3. oberhalb der Stadt vom Anfange der Alten Aller bis zur Kreisgrenze mit Fallingbostel in der nördlichen (rechten) Hälfte,
4. im Kreise Fallingbostel bis zur Brücke in Rethem im ganzen Strom;

in der Lehrde:

von der Einmündung in die Aller auf einer Strecke von ca. 2 km;

zusammen etwa 100 km Länge.

Mitbeteiligt waren anliegende Gemeinden innerhalb ihres Gemeindebezirks, und die Fischer von Bremen bis Hoya hinauf.

Eine Urkunde über den Erwerb der Fischerei liegt nicht vor, ebensowenig eine Nachricht, unter welchen näheren Umständen sie an Verden gekommen ist. Sie muß vom Kaiser verliehen sein, dem die Hoheitsrechte über die Ströme zustanden, zumal diese innerhalb des Reichs verschiedene Territorien berührten. Die schwedische Königin Christine hebt aber am 16. Oktober 1651 in einem Privilegium für die Süderstadt zur Bekräftigung des Schutzes, den sie dieser angedeihen lassen will, hervor, daß sie — die Süderstadt — von Alters her Schiffahrt und Fischerei allein hergebracht habe.

Verden hat die Fischerei bis 1910 zu eigen besessen. Da kaufte sie der Königlich preußische Wasserbau fiskus für 26 000 Mark. Der Fischreichtum ist gegen früher merklich zurückgegangen. Die Ursachen sind: Begradigung der Ufer, Dampfschiffahrt, Mangel an Schon- und Laichstellen, stellenweise auch sogenannte Masfischerei, die nur fängt, und zwar alles ohne Rücksicht auf Schonzeit und Größe, und nichts wieder für Zebung der Fischzucht tut.

Die Berechtigung erstreckt sich auf den Fang aller Fischarten unter Anwendung beliebiger gesetzlich zulässiger Fanggeräte. Das Hauptfangerät bildet der Korb aus Neggarn oder Weidenruten hergestellt. Die Neggfischerei ist durch die Vertlichkeiten und Wasserstände erheblicher Einschränkung unterworfen. Die Angel kommt nur für einzelne Liebhaber in Betracht.

Nach dem Erlaß des preußischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mußte eine Verpachtung erfolgen. Sie brachte ein bis 1885 = 70 Mk., bis 1891 = 125 Mk., bis 1898 150 Mk., bis 1904 = 600 Mk., von da an 700 Mk. jährlich. Uneinigkeit und Unfrieden unter den Berufsfischern trieben die Summe hoch. Wenn man auch berücksichtigt, daß alljährlich etwa 80 Fischereierlaubnisscheine ausgegeben wurden, von denen einer für einen gewöhnlichen Sportangler 6 Mk. kostete, daß dadurch also ein Teil der Pacht-

summe wieder aufkam, muß man doch trotzdem sagen, daß die Fischer dabei keine Seide spinnen konnten. Ihre Arbeit ist und war wenig ertragreich, nährt eine Familie kaum; viele haben das Schwergewicht ihres Erwerbes deshalb auf die Schifffahrt mit Rähnen bis zu 500 Tons Ladegewicht legen müssen.

Die Fischerei in der Wäter, einem natürlichen Wasserzug, die in der Barnstedter Feldmark entspringt, durch die Steinkuhle und von da in die Alte Aller fließt, dürfte dem Domänenfiskus gehören, der sich mit der Stadt in der Alten Aller teilte, in der ihm die westliche Hälfte zustand. Wenn der Wäter, die bei hohem Wasserstande ein kleines Fließchen ist, der Charakter als Privatfluß zugesprochen wird, erkennt man die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse der Anlieger, durch deren als gemeinschaftliche süderstädtische Weide benutztes Gebiet sie zuletzt ihren Lauf nimmt. Die weiten Weideflächen in jener Gegend, gegenüber der Burgbergfähre, gehörten früher dem Bischof, dem Domkapitel und der Süderstadt gemeinschaftlich, später den entsprechenden Rechtsnachfolgern (Staatsfiskus, Domstruktur, süderstädtische Realgemeinde), bis eine Aufteilung, die jedem sein Revier zuwies, vorgenommen wurde.

Nach dieser kleinen Abschweifung auf das Fischereigebiet kommen wir auf den chronologischen Verlauf der Stadtgeschichte zurück.

Was man eigentlich längst hätte erwarten dürfen, reifte während der gefahrdrohenden Zeit des Lüneburger Erbfolgestreits, bei dem man Partei sein mußte, zum Entschluß: Am St. Lucätage 1371 fanden sich Bischof Heinrich I. (der 36., nach anderer Zählung 41. Bischof von Verden), das Domkapitel mit dem Propst und Dekan an der Spitze und der Rat der Stadt Verden zu einem Vergleich zusammen betr. Erbauung von Stadtwällen und -mauern für das Süderende. „Dat Capittel mag graven enen Graven — — — — wente (bis) to den Stadt-Graven aver des

Rades Würde¹⁾ und darup na Tiden muren und enen Schwibogen sprengen aver den Stadtgraben wente in de Stadtmuren na Rade des Rades der Stadt to Berden und der Rad mag wedder graven an von Südern=Dore (wo etwa Nagelschmiedestraße und Schanze die Große Straße kreuzen) wente to dem Brügge=Dore. — — — — Dat Capittel mag vorthmuren aver de Stadt=Graben wente in der Stadtmuren jegen fünfte Nicolaus Kerken na Rade des Rades. De Graben schall man nicht thodiecken.“ Der Sinn der Abmachungen ist der: Süderend hat sich mit Mauern umgeben, die Norderstadt wohl schon mindestens 150 Jahre hat. Nach außen ist es notwendig, dem Feinde keine Blöße zu geben, keinen Zwischenraum zum Eintreiben eines Reils zu bieten. Deshalb müssen die Mauern beiderseits zusammenstoßen, dann sind beide Orte nach außen hin ein Ort. Die Norderstadt hatte dabei noch ihre besonderen Vorteile, denn innerhalb der Mauern hatte sie, die volkreichere, stärkere, das Uebergewicht gegen den Süderend durch ihre mitten durch die Städte von Westen nach Osten gehenden Befestigungen (Mauern und Gräben gegen Süden, die bestehen blieben). Sie nützte ihre Trümpfe gut aus, denn sie machte gleichzeitig zur Bedingung, daß die süderstädtischen Handwerker (Bäcker, Schlachter, Schuhmacher, Schneider — Schrodere —, Schmiede, Krämer, Kürschner — Bilfere —, die ausdrücklich erwähnt wurden) pflichtig sein sollten, zu den norderstädtischen Zünften zu gehören, jedoch bei selbstverständlicher Befreiung von den Stadtpflichten in der Norderstadt. Die Süderstädter waren also gehalten, den Ladungen der norderstädtischen Obermeister nachzukommen und auch an den Morgensprachen (Innungsversammlungen) teilzunehmen. Es folgen dann Strafbestimm-

¹⁾ „Würde“ ist hochgelegenes Land (siehe heute noch, um ein Beispiel anzugeben, den Platz der früheren Nikolaikirche — unten — gegenüber dem Sandberg — oben —). Solche Erderhöhung durfte aus strategischen Gründen nicht außerhalb der Mauer liegen, da sie sonst dem Feinde einen Stützpunkt gegeben haben würde.

ungen, wie vorher das Eintrittsgeld festgesetzt war (jeder eine Mark). Aber auch Kaufleute (Wandsnieden und verkopen) durften sich im Süden nur mit Genehmigung des Kapitels und des Rats setzen. Zuwiderhandlungen sollten so geahndet werden wie in der Altstadt. Auch sollte niemand im Süderende geduldet werden, der der Norderstadt hinderlich wäre und umgekehrt. Endlich wurde noch über zu leistende Rechtshülfe Bestimmung getroffen. U. a. war festgesetzt, daß norderstädtische Klagen „umme Loffte (Versprechen) und umme Schuld“ gegen süderstädtisches Gesinde und andere Laien binnen „verteyn nachten (Nächten)“ nach altem Stifts- und Stadtrecht anhängig gemacht werden mußten. Die Exekutiv-Handlungen sollten vorgenommen werden teils durch den Kapitels- und den Stadtboten gemeinschaftlich, teils durch ersteren allein. Damit keine Verweigerung von Dienstpflichten vorkommen konnte, mußten die Boten das zu erfüllen schwören, was von ihnen verlangt werden konnte. Der Schluß lautete: Mit allen diesen Stücken soll das bischöfliche Recht unverletzt sein und all' das Recht, das der Bischof an der Süderstadt hat, soll er behalten.

Daß der Bischof den vorteilhaften Pakt der Norderstadt durchgehen ließ, lag an seinem Unvermögen, die Sache anders zu beeinflussen. Er war ein Mann ohne reale Machtmittel, und die Schlußbestimmung diente lediglich als wohlthuendes Pflaster auf seine Ohnmacht.

An dem Domkapitel hatten die Bischöfe, wie schon hervorgehoben, keine Stütze, die Städter verfolgten gerne ihre eigenen Interessen, das Land stand unter der Botmäßigkeit der Ritterschaft, diese aber kam für den geistlichen Herrn nicht in Betracht, denn sie betrieb ein eigenartig Metier. Es hieß in den benachbarten welfischen Landen:

Reiten und Rauben ist keine Schand',
das tun die Besten im Braunschweiger Land.

Aber nicht nur da, sondern auch allenthalben. Einige besonders findige und unternehmungslustige Edelleute sagten sich, daß das Geschäft, auf die See übertragen, bedeutend vorteilhafter sei. Anführer einer Seeräuberbande waren Nikolaus Störtebecker und Gödeke Michael, angeblich aus dem Pommerschen, die sich in der Nähe Verdens angekauft hatten. Die Hanse konnte sich die Bedrohung und Schädigung ihrer Schifffahrt nicht gefallen lassen. Sie lieferte den beiden 1402 bei Helgoland ein Treffen, nahm sie gefangen und richtete sie hin. Störtebecker soll zur Abbüßung der 7 Todsünden dem Dom 7 Fenster gestiftet und, wie der Volksmund sagt, der Stadt Verden eine Spende, die alljährlich in Form von Brot und Hering am Montag nach Lätare verteilt wird, vermacht haben.

Es liegt jedoch keinerlei greifbare Vermutung vor, daß Störtebecker der Stifter der Spende ist. Die Stadtrechnungen sind nur noch von 1602 an vorhanden. Sie bezeichnen die Ausgabe ganz allgemein als Spende oder „beide Spenden“ (Brot und Hering). Die alten Abkündigungen von den Kanzeln, daß die Verteilung vor sich gehe, reden schlichtweg von dem alten Herkommen, auch von der von unseren lieben Vorfahren vermachten Gabe. Es ist auch keinerlei Stiftungsurkunde oder sonst verlässliche Nachricht, noch ein besonders belegtes Kapital vorhanden. Das Geld wird aus den laufenden Mitteln genommen. Es werden zu der Spende verwandt 18 kleine Verdener oder 12 Himten hannoversch Maß. 1639 bekam z. B. der Syndikus 20, der Schreiber, die Pastoren und Küster je 6 Brote, die Armen je 1 Brot. Die Grundsätze für die Verteilung sind nach den Registern recht schwankend gewesen. Von 1831 an bekam der Gerichtsschreiber (später Stadtschreiber) am meisten: 29 Brote, 29 Heringe, der Rämmereidiener je 20, die anderen Beamten bis 12, ebensoviel die Geistlichen, die Armen 2. Der Verfasser dieser Geschichte hat bei seinem Dienstantritt freiwillig sein Deputat

reduziert; er forderte nur je eine Brotportion und einen Hering mehr als der nächste nach ihm erhielt.

Die gestiegene Macht der Stadt bewog offenbar den Kaiser, auch ihr 1405 eine Reichsacht zu notifizieren, die gegen mehrere Adelige wegen Gefangennahme des Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg verhängt worden war.

Zu der Zeit müssen die Verteidigungswerke der Stadt, die sie gegen Südwesten, wo sie Grundgüter besaß, vorgeschoben hatte, errichtet worden sein, nämlich bei Döhlbergen und Rieda im späteren Amte Westen. An beiden Stellen standen Türme unter beständiger Aufsicht von Wächtern und dazwischen lagen Schanzen. Die noch heute gebräuchliche Landbezeichnung „Landwehr“ erinnert an den alten Zustand. Jene Gegend wird wohl das eigentliche Einfallgebiet der Feinde gewesen sein oder doch derjenigen, von denen am meisten zu fürchten war.

Ebenso wie es Gegenkaiser und Gegenpäpste gab, gab es auch Gegenbischöfe. Als nach dem Tode Konrads von Soltau († 2. Januar 1407) das Domkapitel mit der Wahl des Nachfolgers säumte, aber doch zuguterlegt auf Drängen des Grafen von Hoya und der verschwägerten welfischen Herzöge seinen bisherigen Dechanten Heinrich von Hoya gewählt hatte, war inzwischen von Kaiser und Papst ein anderer Prälat Ulrich von Albach ausersehen und bestätigt worden. Die folgenden Zwistigkeiten voller Erbitterung führten das Kapitel und den Rat näher.

1416 am Tage Petri Stuhlfeier („an sancte Peters Dage, alse he uppe den Stoel gehöget ward“) bekennen Herr Bartold von dem Huß, Domprovest, Herr Schad von Bersen, Dekan, und dat ganze Capittel der Kercken, Curd Holthusen, Heine von Peine, Borgermester und de Rademanne der Stadt to Berden vor sick und öre Nakomelinge dat se mit wolberadenen mode und guden Willen sick hebben verenigt und verdraghen um Nüttigheit und bestendnisse willen der Kercken, Stadt und des menen Stichts to Berden und umme

Gewalt und Unrecht, dat (ihnen und den ihrigen) gescheen is und deghelicks schüd (täglich geschieht). So uns oder den unsrigen (heißt es) eine weltliche oder geistliche Macht Unrecht, Gewalt oder Schaden tun will, wollen wir uns treulich beistehen und bei einander bleiben mit all unsrer Macht ohne jegliche List. Zwischen uns soll alles nach Freundschaft gehen. Gegenteilige Ursachen sollen binnen 14 Nächten durch 4 Männer beseitigt werden, von denen je 2 dem Domkapitel und dem Rat angehören sollen. Unsern Obern, dem Papst, Kaiser, Bizebischof und Bischof zu Berden (!) wollen wir Pflicht, Gehorsam und Verehrung erweisen, wie sich das gebührt, und unser Abkommen soll nur darauf gerichtet sein, um Gewalt, Unrecht und Schaden widerstehen zu können. All unsere Freiheiten und Gewohnheiten, auf beiden Seiten, sollen hierdurch nicht berührt sein.

Nachdem endlich das Berdener Schisma beseitigt, Ulrich anderweit versorgt und für Heinrich der Bischofsitz frei geworden war, hielt der Rat das Bündnis mit dem Domkapitel für gegenstandslos. Er glaubte aber vorsichtig zu handeln, da die Zeitläufte immer unruhig waren, wenn er anderweit Rückendeckung suchte.

Alle die vielen Fehden derjenigen, die Sporen trugen, interessieren für die Kenntnis der Stadtgeschichte nicht weiter, um ausführlich behandelt zu werden. Genug, er schloß bereits Michaelis 1417 ein anderes Bündnis mit den welfischen Herzögen. Diese taten kund, daß sie „de vorsichtigen wyßen Lüde, den Radt und ganze Menheidt der Stadt to Berden“ in ihren Dienst und Schutz genommen haben, also, daß sie sie „samt und besündern truelicken verbidde un verdegeden schüllen und willen tegen alles weme (gegen jedermann), wor se över tho recht mechtig sin.“ Die Stadt verpflichtet sich, das gleiche zu tun, ausgenommen jedoch gegen ihren rechten Herrn den Bischof und den Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen (dessen Verwandten), falls die Fürsten mit diesen in Konflikt kommen sollten.

Bei Streitigkeiten und gemachter Beute soll der Teilungsmaßstab die Anzahl der gewappneten reitenden Krieger sein. Speise und Futter wird gegenseitig ohne Vergütung gewährt. Die desfalligen Kosten hat jedoch jeder Teil selbst zu stehen, wenn die Feindseligkeiten von Verden aus eröffnet und geführt werden. Entstehende Zwistigkeiten sind unter einander freundschaftlichst zu schlichten; es müssen dann von jeder Seite zwei Schiedsrichter in Tätigkeit treten.

Der Bündnisfall sollte bald gegeben sein. 1419 befehdeten die Herzöge die Bremer, weil erzbischöfliche Burgleute von Thedinghausen und Langwedel ins Lüneburgische eingefallen waren. Bei der Gelegenheit, als von der Gegenseite ein glücklicher Vorstoß unternommen worden war, büßte Verden einen Teil seines weidenden Viehes ein. 1424 war der Krieg unter denselben Parteien wieder im schönsten Gange.

Einen Aufschwung der finanziellen Leistungsfähigkeit und zugleich einen weiteren Beweis von Unternehmungslust konstatiert man durch die Landankäufe, die die Norderstadt machte. 1418 am Johannistage verkaufte der Knappe Johann Hülßing „to enen rechten ewigen steden Ervekope“ den Bürgermeistern und Ratmännern der Stadt Verden „to Nüttigkeit“ der Stadt die Ratsweide (dat Olden werder), einen Hof in Dauelsen, einen Hof in Völkerßen und eine Kotstelle in Eike mit allem Zubehör, wie es belegen ist im Walde, im Felde, im Wasser, in Weiden, in Wiesen für 107 $\frac{1}{2}$ Bremer Mark. Die Ratsweide war bis 1411 zur Hälfte im Besitz von Gerd Luning gewesen. Der Verkauf geschah damals vor dem Verdener Richtvogt Johann Bylhuck in Gegenwart des Ritters Rolf von Donweslo und der beiden Bürgermeister von Peine und von Holthusen. Diese Hälfte hatte Johann Hülßing 1413 für 24 Bremer Mark verpfändet.

Ferner verkauften die Herren von Michelken 1434 am Tage St. Andreae dem ehrsamem Rate

1. das Scharnhorster Gut und den Hof zu Holtum,
 2. das Dorf Scharnhorst mit dem Sunder daselbst und allem Zubehör
- für 330 lübische Mark.

Ohne Fehden ging es nun einmal nicht ab. Unter der Regierung Johanns III. (von Ugel), 1426—1472, gab es eine zwischen ihm und Bremen. Ganz unvermutet erschien auch der Graf von Hoya auf dem Plane als angeblicher Schutzherr des bremischen Erztuhls, der das Süderende eroberte und plünderte. Das war demnach trotz der Befestigungen noch möglich. Johann war ein überaus energischer Herr, der bestrebt war, die gesunkene bischöfliche Macht zu heben. Als er jedoch Verden als ihm untertänig behandeln wollte, was es in Wirklichkeit auch war, und er ihr zumutete, auf die Bedingungen seines Bündnisses mit der Stadt Lüneburg einzugehen, erfuhr er, daß die Stadt sich als selbständig, als Herrin ihrer Schicksale betrachtete. Sie schloß ihrerseits einen neuen Vertrag mit den lüneburgischen Herzögen am Donnerstag vor St. Margareten 1445, der fast gleichlautend war mit dem von 1417, nur daß der Vorbehalt betreffs des Grafen von Hoya fortgefallen war.

Dies ist eigentlich eine geschichtliche Ironie: die welfischen Fürsten verbanden sich einer Stadt, die ihrem Herrn ungehorsam war; das gleiche gilt für sie auch von Lüneburg; sie sollten überhaupt später noch erfahren (Braunschweig!), was es mit Anmaßung und Stolz der Städte auf sich hatte. Letztere konnten ebenso unangenehm werden, als sie früher durch Ergebenheit lieb gewesen waren, wo sie Privilegien mancherlei Art eingeheimst hatten. Das war aber die leidige Politik.

Die Stadt Lüneburg hatte die Anlehnung an den Verdener Bischof nicht seiner schönen Augen willen getan, auch für sie galt der eigene Vorteil als das erstrebenswerteste Ziel.

Angeichts dieser Ergebnisse nüchterner Realpolitik sahen dann Bischof Johann, das Domkapitel und der Rat von

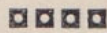
Werden endlich ein, daß alle ihre Bündnisse ihnen nicht reine Freude einbrachten. In dem Vertrag, den sie am Montag nach Trinitatis 1449 abschlossen, mußten sie folgendes eingestehen: Es ist vorgekommen, daß ein jeder von uns besondere Bündnisse gemacht hat, wodurch die Liebe und Eintracht, die doch unter uns herrschen sollte, vergangen ist und Zwietracht und Verderbnis sich dafür eingestellt haben. Das soll jetzt anders werden. Keiner soll ohne die anderen ein Bündnis machen. Wenn wir wieder überfallen und verfolgt werden, soll einer bei dem andern fest und treu bleiben, damit wir widerstehen können.

Die Fehden rissen nicht ab. Welfischerseits war bald ein Vorwand gefunden, gegen den Bischof loszuschlagen. Dieser fand Unterstützung bei einem Oldenburger Grafen, doch wurde die Lage noch komplizierter dadurch, daß letzterer auch Fehde mit seinem Bruder hatte. Der leidende Teil war die Stadt Verden, die zweimal einen ganz erheblichen Viehbestand durch Plünderung einbüßte, 1461.

Unter Bischof Barthold von Landesbergen (1470—1502) erhielt das Süderende auf der an die Stadt stoßenden Grenze ein neues, sehr festes Tor. Mit der Stadt unterhielt er fortwährend ein freundschaftliches Einvernehmen. Die Bürgermeister Hans Roch und Hermann Stedebergen liehen ihm erhebliche Summen, und am 1. April 1476 bestätigte und beschenkte er in ihr ein Nonnenkloster für Bürgertöchter, den Mariengarten im Knick der Ritterstraße. 1491 erteilte er auf Bitten des Domkapitels und des Rats der Stadt Verden den gesamten Bürgern und Einwohnern daselbst und den Untertanen im Stift zu Gute und Besten ein Privilegium, zu drei Zeiten des Jahres: die ersten 14 Tage vor Walpurgis, die anderen 14 Tage darnach und ferner acht Tage vor Bartholomäi in Verden Freimärkte abhalten zu können, also daß es dann niemand aus anderen Landen gestattet sei, im Stift Ochsen oder Rühle zu kaufen. Wer Vieh zu verkaufen hatte, mußte es zur Marktzeit in die Stadt bringen.

Von einem jeden Paar Ochsen gebührte dem Bischof vom Käufer und Verkäufer je ein Schilling. Zuwiderhandlungen sollten nach Gebühr und Umständen bestraft werden. Auch sollten die Kaufleute, die solche Märkte zu besuchen pflegten, freies Geleit haben.

Barthold war auch Bischof von Hildesheim. Eine metallene kunstreiche Denktafel, die sein Grab bedeckte, hängt linker Hand in der westlichen Vorhalle des Doms.



VII.

Der nun folgende Bischof Christoph, ein welfischer Prinz, geboren 1487, hat eine lange Regierung aufzuweisen, 1503 bis zu seinem Tode am 22. Januar 1558. Wohl keiner von den Verdenener Bischöfen ist so abfällig kritisiert worden wie gerade er; man nennt ihn leichtsinnig, eitel, selbstüchtig, grausam. Er war als ganz junger Mann zur Regierung gekommen und hatte eine Erziehung hinter sich, die seinem Stolz und seiner Energie keinen Damm gesetzt hatte. Weil er im Verdischen nicht so sehr auf Widerstand stoßen konnte wie in dem größeren und mächtigeren Erzstift Bremen, das er 1511 bekam, hielt er sich meistens in Verden auf. Während Christophs Regierung legte der einfache Mönch Martin Luther in Wittenberg den unvertilgbaren Grund der Kirchenerneuerung (Anschlag der 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg am 31. Oktober 1517).

Seine erste Messe zelebrierte Christoph mit großem Pomp, nachdem er die Dreißig überschritten hatte, zu Anfang des Jahres 1519. Im selben Jahre wurde die entscheidende Schlacht in der berühmten hildesheimischen Stiftsfehde nahe der verdenschen Grenze bei Soltau geschlagen. Welfen standen gegen Welfen, jeder hatte Verbündete herangezogen. Die Ursache ist kurz die: Der Lüneburger Herzog suchte für einen seiner Söhne eine Versorgung unter dem Bischofshute

in Hildesheim. Der derzeitige Bischof war dem Vorhaben geneigt. Als er aber wegen drückender Schulden Stiftsgüter von dem Adel zurücknehmen wollte, vereinigten sich 65 hildesheimische Ritter zu einem Bund. Als der deutsche Kaiser Maximilian in dem Jahre gestorben war, der mit Strenge auf die Beachtung des Landfriedens gesehen hatte, war kein Halten mehr. Die Stadt ist weniger von der Unruhe heimgesucht worden, ihre Wellen schlugen aber über die Grenzen des Stifts. Christoph selbst hatte sich abwartend verhalten.

Der Reichstag zu Worms, den Christoph persönlich besuchte, und vor dem Luther sich zu verteidigen hatte („Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen!“) 17. April 1521, brachte bei der Einteilung Deutschlands in 10 Kreise die Zuweisung Verdens zum westfälischen Kreise.

Bei der Gelegenheit wurde eine neue Reichsmatrikel entworfen, die die Stadt Verden mit 15 Mann zu einem Römerzuge veranlagte; gleichbedeutend war damit die Zahlung von 60 Gulden monatlich. In der Stadt Verden gab es nur 420 Häuser, im Süderende 240. Die Einwohnerzahl ward geschätzt auf 2500 und 1800 (reichlich!).¹⁾ Verden ist früher nie über eine mittlere Wohlhabenheit hinausgekommen. Die vom Rat für eine Stadt von 2500 Einwohnern in Anspruch genommene Reichsunmittelbarkeit war demnach eine kostspielige Sache ohne besondere Vorteile, abgesehen von Befriedigung der lieben Eitelkeit, nicht einem kleinen Landesherrn untertänig zu sein, sondern direkt unter Kaiser und Reich zu stehen. Die Stimmung der Bürgerschaft war dabei noch nicht einmal auf Seiten des Rats. Bezahlt

¹⁾ Nach Otto Raemmels „Der Werdegang des deutschen Volkes“, 1893, hatten um 1450 Nürnberg, wohl die ansehnlichste Stadt, 20 000 Einwohner, Straßburg und Danzig je über 16 000, Basel 15 000, Rostock 14 000, Frankfurt 7 000, Mainz bis 6 000 Einwohner. Die Seelenzahl war auf die deutschen Städte gleichmäßiger verteilt als z. B. in Frankreich, wo Paris schon Großstadt war. Für das gesamte Verden können nach der Häuserzahl daher 1521 höchstens 4300 angesetzt werden.

wurden die Reichssteuern nur selten, man blieb dem Reiche schuldig, bis die für damalige Zeit gewaltige Summe von über 25000 Gulden erreicht war, die aber nicht bezahlt wurden. Das Zahlungsunvermögen nötigte die Stadt schließlich, sich zu bescheiden und nur das zu sein, was sie tatsächlich war, die Stadt ihres Bischofs. Die Reichsunmittelbarkeit Verdens steht demnach auf recht schwachen Füßen; nach der Matrikel von 1521 wird sie nicht mehr aufgeführt, wenn auch kaiserliche Reskripte in Reichsangelegenheiten bei ihr noch einliefen, zuletzt vom Kaiser Ferdinand III. vom 26. März 1650, als Verden also schon schwedisch war. (!)

Nach den gegebenen Notizen über die Zahl der Vikarien, deren Löwenanteil auf das Süderend entfiel, kann man schätzen, daß dort wohl 60 Geistliche lebten (Pfannkuche schätzt gegen 100). Ueber den Bildungsgrad sind ebenfalls schon Andeutungen gemacht. Die Pfründen waren ausreichend, wenn nicht gut dotiert, und von bürgerlichen Lasten waren die Inhaber „exempt“, da ja die „Bürger“ des Süderendes eigentlich keine Bürger waren, sondern Untertanen des herrschenden Domkapitels. Das sittliche Leben hatte sich zum Skandal herausgebildet. Tugenden suchte man vergebens. Dies alles galt für die Allgemeinheit des Klerus, Ausnahmen gab es ja immer.

Christoph erhob hin und wieder in verdrießlicher Laune sehr wahre Vorwürfe, aber viel heftigere Gegenbeschuldigungen waren die Folge. Das Verhältnis zwischen Christoph und dem Kapitel wurde immer feindseliger; es blieben auch Mißhandlungen durch Christoph nicht aus. Wegen eines unbedeutenden Zwistes ließ er 1523 sämtliche Kühe des Süderendes, also auch die der Domherren, von der Weide weg nach Rotenburg treiben und 66 der besten sofort schlachten. 1524 ließ er 1400 Kriegsknechte und 60 Reiter in Stadt und Süderend hausen. Wie sehr er der lutherischen Reformation feindlich gesinnt war, die ja die Geistlichkeit Roms an die Bäume griff und einen neuen Menschen

verlangte, zeigte sein Verfahren gegen den Pastor Johannes Bornemacher von St. Remberti in Bremen, der auf einer Reise von Wittenberg über Verden gekommen und dort im Dom dem Prediger polemisierend in die Rede gefallen war, als dieser (an einem Marienfest) die Mutter Gottes sündenrein pries. Der Mann büßte seinen Uebereifer auf dem Burgfelde vor dem Neuen Tore mit dem Feuertod, nachdem die Folter seinen Geständnissen nachgeholfen hatte (1525). Dies Drama ist in eine romantische Form gegossen von Robert Kohlrausch in dessen zwei „In die Freiheit“ überschriebenen Novellen, deren eine sich „Johannes Bornemacher“ tituliert. Die Bremer hoben darob ein großes Getöse an und sangen Spottlieder, in denen sie sich zu der Behauptung verstiegen: Wenn Christus nicht getötet wär, so möchte er kommen nach Verden. Das war doch gewißlich deplaziert. Die Unmenschlichkeit des Verfahrens soll an sich zugegeben werden, man kann auch der Meinung sein, daß der berüchtigte Klerus Richterqualifikation kaum in Anspruch nehmen konnte, er vielmehr vollen Anlaß hatte, an die eigene Brust zu schlagen und zu rufen: pater peccavi! Aber eins lasse man bei der Beurteilung der Gesamtlage doch nicht außer Acht: die vollständig unangebrachte Art und Weise Bornemachers, die barbarische Justiz, die doch allenthalben so auftrat (man denke doch an die Hexenverfolgungen noch nach Luthers Tode) und endlich die Verletzung des katholischen Gefühls, denn man kann doch annehmen, daß es empfindlich verletzt war.¹⁾

Daß dieser selbe Christoph sich auch landesväterlich betätigen konnte, liest man in folgendem Privilegium:

¹⁾ Es sei auch daran erinnert, daß in der freien Schweiz der Trinitätsleugner Servede auf Betreiben Calvins verhaftet und, da er nicht widerrufen wollte, verbrannt wurde. Gleichgültig ist dabei, daß Bornemacher zum Unterschied von Servede positive Anschauungen hatte. Bei beiden gemeinsam bestand aber ein Widerspruch zu der religiösen Auffassung derjenigen, die die Macht zur Vernichtung ihres Erachtens schädlicher oder schändlicher Eingriffe in das Glaubensleben hatten, und die es für verfehlt erachteten, der Toleranz Konzessionen zu machen.

„Wir Christoph, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Bremen, Administrator zu Verden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg pp., bekennen für uns und unsere Nachfolger im Stift Verden, daß wir zur Erhaltung und Besserung guter Stadtordnung und gemeinen Nuzes uns mit unserem würdigen Domkapitel und dem Rat unserer Stadt Verden vereinigt und verglichen haben, wie wir auch allen unseren Bürgern daselbst hiermit ernstlich gebieten, daß sie — alle unsere Bürger und Einwohner —, sowohl in der Stadt als auch im Süderende, ausgenommen in unseren und des Kapitels freien Häusern, hinfort kein Hamburger oder Rethemer Bier haben sollen, sondern selbst brauen.¹⁾ Aber wegen fremder Leute darf gegen gewöhnliche Abgabe fremdes Bier verzapft werden in der Stadt im Ratskeller, im Süderende im neuen Schaden (Gasthaus am Ende der Großen Straße). Als Gegenleistung sollen Kapitel und Rat die Stadt und das Süderende befestigen und bauen, daß man notdürftige Zuflucht und Schutz darin haben kann. Wir haben auch erwogen, daß unsere Bürger durch die Umwohnenden in ihrer Nahrung gekränket werden, so daß sie ihre Häuser nicht können in Bau und Besserung halten. Wir wollen demnach, daß alle unsere Untertanen in der Vogtei Verden kein fremdes oder ausländisches Bier nehmen sollen, vielmehr nur solches, das in unserer Stadt gebraut und gezapft wird, was alten Herkommens ist. Es sollen auch in der Vogtei Verden keine Schmiede, Schuhmacher, Schneider oder andere Handwerksarten sein; wer ihrer bedarf, muß den Eingefessenen der Stadt Verden kommen. Was die Hausleute (Landwirte) zu verkaufen haben an Korn, Vieh und sonstigen Erzeugnissen, das soll zu öffentlichen Märkten in die Stadt Verden gebracht werden. Wir wollen,

¹⁾ Das 1558/1607 von Bürgermeister und Rat gegebene Privilegium der Brauergilde ordnet in Artikel 14 an, daß jeder mit höchster Treue und höchstem Fleiß sich angelegen sein lasse, „ein gut unstrafbar Bier zu brauen“; es sollten zu jedem Brau 4 Molt Gerste genommen werden, das sind 48 Simpten.

daß unsere Bürger im Süderende und in der Stadt bei ihren alten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben. Von allem, was sie kaufen oder verkaufen, sollen sie nach althergebrachter Freiheit keinen Zoll geben. Ferner sollen in gedachter Vogtei keine Kaufleute geduldet werden. Wir wollen, daß jährlich nach alter Gewohnheit zwei Märkte in der Stadt abgehalten werden, auf denen hiesige und auswärtige Leute ihre Waren feilbieten mögen. Außerhalb der Märkte sollen fremde Krämer sowohl in der Stadt als auch im Süderende nicht länger als drei Tage Verkaufsbefugnis haben. Kapitel und Rat sollen fleißig darauf achten, daß Korn, Hafer und andere Waren um angemessenes Geld verkauft werden. Was bei Verden in Gemeinschaft liegt, die gute Weide, soll zur Notdurft der Nahrung bleiben. Wir gestatten nicht, daß Holz aus unserer Vogtei in fremdes Land oder fremde Hand verkauft wird; es soll nach Verden gebracht und dort verkauft werden. Folgt Strafandrohung in Uebertretungsfällen.

Verden 1535, Freitag nach Heilige 3 Könige.“

Die Vogtei Verden umfaßte folgende Ortschaften: Wittlohe, Stemmen, Otersen, Eize, Luttum, Armsen, Nedden-averbergen, Lehringen, Hohenaverbergen, Brunsbrock, Klein-
Linteln, Huxhall, Bessern, Schafwinkel, Bendingbostel, Eißel, Dauelsen, Völkersen, Holtum, Wedehof, Scharnhorst, Halsmühlen, Dovemühlen, Neumühlen, Borstel, Mindorf, Gobeck, Rükenmoor, Neuenkrug, Ramelsen, Specken, Weizmühlen, Lindhoop, Deelsen, Brammer, Krepen, Klein-Sehlingen, Groß-Sehlingen, Gerkenhof, Odeweg, Holtebüttel, Schülingen, Dahlbrügge, Walle, Dauelsen.

Christoph plante, im Süderende mit der Herrschaft des Domkapitels vollständig aufzuräumen. 1536 entriß er ihm alles Geschütz (60 kupferne und 30 eiserne Doppelhaken), Munition und die Schlüssel zu den Toren. In der Absicht, sich dort eine Burg anzulegen, ließ er mehrere Häuser niederlegen und von Bürgern und Bauern schwere Frohndienste

leisten, um Gräben und Wälle aufzuführen. Das war aber ein törichtes Beginnen, von dem er trotz großer Vorbereitungen bald Abstand nahm.

In das Jahr 1541 fällt eine Fehde des Bremer Ritters Johann Rohde, dem sich ein feiler Parteigänger Christoph von Wrisberg verbündet hatte. Es handelte sich um Anerkennung von Eigentumsrechten gegen Bischof Christoph. Die Stadt hat weniger darunter gelitten als das Land. 1545 war in Verden Einquartierung der Kriegsvölker, die Herzog Heinrich¹⁾ von Wolfenbüttel, Christophs Bruder, zur Wiedereroberung seines Landes geworben hatte; befehligt wurden sie von Wrisberg. Die Bewohner erreichten wenigstens die Sicherstellung ihrer Habe.

Um die Gesamtlage Deutschlands kurz zu streifen, führen wir hier an: Alle Vergleichsversuche in Sachen der Religion waren gescheitert. Während die Gewitterwolken, die sich bald über den Häuptern der Evangelischen entladen sollten, sich zusammenzogen, eilte Gottes Barmherzigkeit, Luther aus den Kämpfen und Trübsalen seines vollbrachten irdischen Tagewerkes abzurufen; er starb, 63 Jahre alt, am 18. Februar 1546 zu Eisleben. 1547 brach der Kampf in Norddeutschland los. Man nennt ihn den schmalkaldischen Krieg. Der kaiserliche Statthalter der Niederlande Jobst von Gröningen belagerte Bremen. Er wurde bei einem Ausfall erschossen und in Verden im Dom beerdigt. Das Oberkommando übernahm der mehrfach genannte Wrisberg, der sein Hauptquartier nach Verden verlegte. Bremen hielt sich. Er räumte die Stadt, um sich in die Nienburger Gegend zu begeben, wo seine Völker nötig waren (Schlacht bei Drakenburg). Darauf besetzte der protestantische Graf Christoph von Oldenburg die Stadt, und Graf Albrecht von Mansfeld folgte. Wenn man den Herrn bekriegte (Christoph war ja

¹⁾ Heinrich war reformationsfeindlich; deshalb nahm sich der schmalkaldische Bund der bedrohten Stadt Goslar an. Der Landgraf von Hessen und der Kurfürst von Sachsen eroberten 1542 sein Land.

katholisch), dann litt das Land, und die Stadt mußte tief in den Beutel greifen. Die Kriegshelden von dazumal, einerlei, welcher Partei sie angehörten, machten nicht lange Federlesens. Welche Rolle die Stadt Verden in Sachen der Religion gespielt hatte, ersehen wir aus folgender Konfirmation der Stadtprivilegien, die wir möglichst abgekürzt wiedergeben:

„Wir Karl der Fünfte, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien pp. pp. pp., tun kund gegen jedermann:

Wiewohl wir aus angeborener Güte und Kaiserlicher Milddigkeit allzeit geneigt sind, Nuß und Bestes aller unserer und des heiligen Reichs Untertanen zu befördern, so sind wir doch mehr begierig, das zu tun gegen diejenigen, die mit ihren Vorfahren gegen uns und das Reich redliche Dienstbarkeit bewiesen haben. Wenn nun Bürgermeister und Rat der Stadt Verden, unsere und des Reichs liebe Getreue, uns demütig haben bitten lassen, daß wir ihnen alle und jegliche Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten zu Wasser und zu Lande, die ihre Vorfahren von unseren Vorfahren, auch den Bischöfen von Verden, redlich erworben haben, erneuern und bestätigen geruhen möchten, so haben wir uns erinnert ihrer treuen und willigen Dienste, und daß sie sich bei unserem alten christlichen Glauben beständig erzeigt haben,¹⁾ wodurch sie in der schmalkaldischen Empörung von unseren Widerwärtigern allerlei Verfolgung und Bergewaltigung haben leiden müssen. Darum erneuern, konfirmieren und bestätigen wir ihnen in Kraft dieses Briefes alle gedachten Freiheiten, Privilegien pp., nichts davon ausgenommen, so als wenn sie von Wort zu Wort

¹⁾ Dieser Passus fehlt erklärlicherweise in den Urkunden von Maximilian II., 1566, 11. Mai, Augsburg, und Rudolf II., 1578, 17. Februar, Wien, die sonst fast wörtlich übereinstimmend sind.

hier geschrieben ständen, daß sie sie gebrauchen und genießen sollen, von keinem darin gestört.

Wir gebieten allen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vögten, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern pp., daß sie Bürgermeister und Rat von Verden in ihren Privilegien pp. nicht hindern oder beschweren bei Meidung unserer und des Reichs schweren Ungnade und Strafe, die 40 Mark lötligen Goldes betragen und von der uns und Verden je die Hälfte gebühren soll.

Augsburg, 27. Juli 1548.

Carol.

Gegenzeichnung des Kurfürsten-Erzkanzlers
und Ausfertigungsvermerk des Rabinettssekretärs.“

Der Rat hatte also für gut befunden, sich Brief und Siegel von Reichswegen geben zu lassen, obwohl eine Berechtigung nach den schon angedeuteten Verhältnissen nicht als vorliegend erachtet werden konnte.

1550 erneuerte sich das Kriessungemach: Werbungen, Durchzüge und Versuche, das Stift zu erobern.

Christophs Leben ging nun auf die Neige.

Es erübrigt sich nur noch, aus seinen Lebenstagen von einem bedeutungsvollen Prozeß zu berichten, den der Kaiserliche Reichsfiskal beim Reichskammergericht zugunsten von Bürgermeister und Rat der Stadt Verden gegen Christoph wegen ungerechtfertigter Exemption anstrengte, 1549. Christoph betrachtete die Stadt bekanntlich, wie seine Vorgänger, als bischöfliche, und die Bürger pflichteten ihm bei. Das Reich aber führte eine höchst sonderbare Behauptung gegen ihn ins Feld. Man muß begrifflich trennen, daß es als Staat Vermögenssubjekt und Inhaber von Hoheitsrechten war; hier redete der leidige Fiskus, wenn er vollständig unzutreffend behauptete: Die Stadt habe schon früher existiert, ehe das Stift zur Würde eines Reichsstandes erhoben sei; alle ihre Freiheiten hätte sie unmittelbar von Kaiser und

Reich erhalten, und daran ändere die spätere Bestätigung von Privilegien seitens der Bischöfe nichts. Demgegenüber wurde erwidert, die Stadt sei immer (richtiger trotz ihrer Bestrebungen, ihre eigenen Ziele zu verfolgen) dem Bischof unterworfen gewesen, sie sei zu den Landtagen gefordert und habe zu den Lasten des Stifts beigetragen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Exemtionsprozeß zu Ende geführt ist. Das damalige Prozeßverfahren müßte eigentlich Verschleppungsverfahren heißen. Die Stadt hat aber unter den durch Reichsverbindlichkeiten entstandenen Schulden 1554 selbst um Exemption. Trotzdem ist sie von der Reichsleitung immer noch als Reichsstadt behandelt worden, wenn sie als säumig auch in die Acht verfiel. Ihr sind trotzdem noch kaiserliche Reskripte in Reichsangelegenheiten (Mahnungen, die Schulden zu tilgen, Ladungen zum Reichstag) zugegangen, zuletzt ein solches vom 26. März 1650.

Die Wahl der Mitglieder des Rats war nie direkte Wahl der Bürgerschaft gewesen (vergl. Stadtbuch von 1330), sondern bestimmte Familien („Ratsverwandte“) waren als ratsfähig angesehen, und aus ihnen ergänzten sich je nach Bedürfnis die einmal im Rat Sitzenden, aber mit der Einschränkung, daß nie nächste Verwandte zugleich „Sittende“ sein dürften.

Daran wurde nichts geändert, wenn auch Christoph im Januar 1550 der Bürgerschaft auf Beschwerde ein Privilegium gab, die freie Wahl auszuüben, damit die Stadt tugendliche Regenten, die sie derzeit nicht habe, besitzen könne.

Ueber die Zahl der Ratsmitglieder sind schon Angaben gemacht: 1330 zwölf, bei der Vereinigung der Städte zehn, 1741 sieben: 2 Bürgermeister, 1 Syndikus und 4 Ratsherren, von denen 2 den Kämmererdienst versahen. Die beiden Bürgermeister wechselten alle Jahre zu Heilige drei Könige. Um letztgenannte Zeit bezog ein Bürgermeister 115 Taler, der Syndikus 152 Taler bei freier Wohnung im 1656 angekauften Syndikathofe, dem früheren Marien-

garten, ein Rämmerer 77 Taler, ein Ratsherr 52 Taler jährlich bar und außerdem jeder noch besondere Nebenbezüge, z. B. Nutzung von Ländereien, Holzlieferung pp.

Hier mag die weitere Stadtverfassung und Ratszuständigkeit kurz erwähnt werden, namentlich bezüglich des Ausführungsorgans, soweit das noch nicht geschehen oder angedeutet ist. Die Ratsmitglieder bis auf den späteren Syndikus waren aus dem Bürgerstande zum Ehrenamt gewählt, der Syndikus war Beamter. Wenn man von einem Teil der Funktionen desjenigen Bogts absieht, der nach dem ritterlichen Bogt gekommen war, der auch noch bezüglich anderer Aufgaben in die Syndikatszeit hineinreichte, hatte der Syndikus Vorgänger mit einer ähnlichen Stelleneinschätzung, die der Reihe vorangestellt werden sollen:

1402 Wilbart Bremo, advocatus et prätor.

1512 Konrad Raddagi, " " "

1526 Konrad de Hartog, " " "

1540 Andreas Müller, Stadtschreiber und Notar.

1582 von Deisholz, " " "

1599 Dr. Johannes Basse, Syndikus.

1619 Dr. Kaspar Huberinus, "

1620 Dr. Konrad Mensendorch, "

1629 Wilichus von der Hoya, "

1629 Lt. Philipp Grubenhagen, "

1641 Dr. Burchard Uffelmann, "

1645 Dr. David Korbmacher, "

1654 Dr. Höpfner, "

1656 Dr. Konrad Hoyer, "

1658 Dr. Bernhard Steinmeyer, "

1672 Lt. Christoph Weselau, "

1675 Lt. Johann Erich Schulz, "

1696 Lt. Gustav Karl Scharnhorst, "

1712 Dr. Theodor Wolff, "

1727 Bartold Wilhelm Werkmeister, "

1735 von Ramdohr, "

- 1741 Christian Gustav Rehboom, Syndikus.
1775 Heinsius, „
1807 Dr. Lang, „
1852 Theodor Münchmeyer „
zuletzt Dr. Scharf und Wilhelm Schorcht, „

Die Liste der Bürgermeister könnte den Umständen nach fortbleiben. Ihre Stellen haben erst seit rund 100 Jahren, als die 2. Bürgermeisterstelle geraume Zeit vorher eingegangen war, die rechte Bedeutung neben der des Syndikus bekommen. Es gab auch Titular-Bürgermeister.

Trotzdem mag das Verzeichnis hier Platz finden:

- 1259 Otto Reymund. Henrikus de Nunninge. Marquardus.
1330 Johann von Bergen. Hermann von Dichmann.
Johann Bernardi. Albert Glove. Heinrich der Kleinere.
Dittmar Raddagi.
1416 Kurd Holthusen. Heine von Peine. Hans Koch.
Hermann Stedebergen.
1553 Hans Korte.
1585 Henrich Blome.
1601 Franz Panning. Berend Badenhop.
1623 Lüder Schulte.
1626 Johann Meyer. Woldeke Wehland.
1628 Wilichus von der Hoya.
1641 Johann Cordes.
1647 Hermann Wolpmann.
1656 Hans Badenhop.
1659 Konrad Böse.
1664 Jürgen Diedrich von der Lieth. Dr. von Windheimb.
1674 Werner Johann Uffelmann.
1676 Heinrich Korte. Adam Wolff. Hermann Schmidt.
Friedrich Coch. Jakob Brinckmann.
1702 Hermann Meyerhoff.
1717 Matthias Friedrich Haneke.
1723 Theodor Wolff.
1731 Konrad Matthias Friedrich Coch.

1733 Johann Christian Schulze.

1747 Hermann Lahusen.

1757 Koch.

1758 Schulze.

1768 Münchmeyer.

1772 Lahusen.

1783 Schulz.

1787 Büscher.

1797 Brüel.

Dann kommen nach ausgeprägterer Bedeutung ihrer Stelle:

Karl Christian Münchmeyer bis 1837,

Ch. G. Pfannkuche bis 1855,

Theodor Münchmeyer bis 1890,

jetzt Wilhelm Schorcht, der letzte der Syndici.

Die Einrichtung des Syndikats 1599 erscheint ohne weiteres erklärlich durch die Möglichkeit besserer Rechtsschöpfung und -anwendung. Der Dienst mit Rechtsprechung und Austausch juristischer Fragen auch innerhalb der reinen Gemeindeverwaltung war mit der Zeit komplizierter geworden. Die Einholung von Gutachten von Juristen (Autoritäten oder Fakultäten) war damit wohl auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Ferner wird nicht zu unterschätzen gewesen sein, daß nach seiner Annahme der Landesherr einen Grund weniger hatte, sich etwa in ungenügende Angelegenheiten der Stadt hineinzumischen.

Wenn man den Begriff Syndikus für Verdener Verhältnisse vollständig erschöpfend geben will, muß man ihn bezeichnen als Sekretär und rechtsgelehrtes Ratsmitglied in einer Person. Dieser Zustand wird noch 1819 in Stadtverfassungsangelegenheiten ausdrücklich als noch bestehend hervorgehoben. Daher kam auch die erklärliche Abneigung bis vor einigen Jahren, den Sekretärtitel auf mittlere Beamte in der Stadtverwaltung anzuwenden (vergl. „Die Entwicklung des Bureauwesens im Geschäftsbereich der Stadt Verden von Carl Meyer, 1912“).

Dem Syndikus stand ein Schreiber zur Verfügung, der Kammerdiener geheißen hat, weil er aus der Kämmererei seine Besoldung erhielt. Das ist der Vorgänger der späteren Gerichts- und Stadtschreiber.

Wenn man sich ein Bild der Geschäftsverwaltung, insbesondere Belastung des Syndikus, bis vor hundert Jahren machen will, muß man feststellen, daß der Rat die obrigkeitliche Gewalt im weitesten Umfange ausübte. Er hatte die Polizei- (Verordnungen las man von der Kanzel), Zivil- und Strassachen, Konsistorialrechte, große Besitzungen; seine Meierhöfe lagen in Borstel, Dauelsen, Dovemühlen, Eißel, Geest-Holtum, Gutbergen, Sehlingen, Scharnhorst, Stedeborgen, Stemmen, Uhlemühlen, Völkersen, Walle; er hatte für damalige Zeit wertvolle Privilegien für die Stadt, die Zollwesen, Märkte und Abgaben betrafen; die Fischereigerechtsame kam mit der Städtevereinigung hinzu; das Recht auf herrenlose Güter stand ihm zu; er hatte den Handel mit Mühlsteinen als Monopol, der einmal eine Differenz mit dem Celler Herzog zeitigte, der solche Steine alleraufwärts bezog, die der Rat zwecks Verzollung und Ausübung des Vorkaufsrechts anhalten wollte, obwohl ein Reichsfürst doch auch Vorrechte für sich in Anspruch nehmen konnte. Die Stadt besaß ferner einen schwunghaften Ziegeleibetrieb (1898 eingegangen), der gewiß schon für den Stadtmauernbau gearbeitet hat.

Zur Vervollständigung sei gesagt, daß seit schwedischer Zeit hier Garnison lag. An Kirchen und Schulen war kein Mangel.

Das Verfahren beim hochnotpeinlichen Halsgericht ist zu sonderbar. Es muß kurz beschrieben werden:

Der Richtvoigt samt dem Gogrefen, dem Gerichtsschreiber (Kammerdiener) und dem Frohn setzten sich vor dem Ratskeller auf den Markt, dessen äußerliche Zeichen der städtischen Gerichtsbarkeit schon erwähnt sind. Der Rat war während dessen im Rathause versammelt. Von ihm waren aber die

Rämmerer als Referenten zugegen, die die Zuziehung von Bürgern als Beisitzer erwirkten. In ihrer Gegenwart spielte sich die Verhandlung ab: Anklage und Verteidigung. Am Schluß der Beweisaufnahme bezw. Sachdarstellung forderte der Vogt die Rämmerer auf, alles dem Rat zu melden und ein Urteil einzubringen. Nachdem das Erkenntnis herbeigeschafft, dem Gerichtsschreiber übergeben und publiziert war, konnte um Milderung gebeten werden. Fand Angeklagter mit seinem Gesuch keine Gnade, so übergab ihn der Vogt dem Scharfrichter, der in der Büttelei, dem heutigen Polizeigefängnis am Piepenbrink wohnte, zur Vollstreckung, die Beisitzer standen auf, und das Halsgericht, das nicht immer den Hals kostete, war zu Ende. Nach der Urteilsvollstreckung brachte man den Delinquenten vor das Tor bis an den Schnedestein, der noch heute an der westlichen Seite der Bremer Chaussee steht; er mußte mit auf das Richtschwert gelegten Fingern Urfehde schwören, daß er sich nicht rächen wolle, erhielt einen kleinen Zehrpfennig und dann stieß ihn der Schinderknecht über die Grenze.

Die zweibeinigen Kohlhasen wurden recht originell bestraft. In die Aller ragte ein laternenartiger Korb, dessen Boden weggezogen werden konnte. Der Uebeltäter wurde in ihm an einem langen Strick befestigt. Er fiel in den Fluß, sobald der Boden zur Seite geschoben war, konnte aber nicht ertrinken, da er einen Halt an dem Seil hatte.

Schließlich müssen wir, um den kleinen Abstecher auf das illustrierte Verfassungsgebiet abzuschließen, der damaligen Gemeindevertretung gedenken. Sie hieß Bürgerälteste und Vierziger. Sie hatte neben dem Rat, wie anderswo auch, nicht gerade ein Schattendasein, aber der Rat prägte nach ihrer Ansicht sein Verhalten manchmal zu sehr mit obrigkeitlichem Stempel. Vorbildlich war ja die Verwaltung der Stadt nicht immer, wenn es an gutem Willen auch nicht gemangelt haben mag. So erklärt es sich denn, daß die Stadtverordneten, sich beeinträchtigt fühlend in her-

kömmlichen oder vermeintlichen Rechten, mitunter in Beschwerdeschriften rebellisch wurden. Aufruhr, wie in anderen Städten, kam an der Stätte des Friedens, Verden, nicht vor. Römernaturen waren hier überflüssig; die Bürger lebten getreu ihrem Eide: nichts wider den Rat zu tun, keinen Aufruhr anrichten, sich nicht mit Auführern ver= gesellschaften.

Die Klagen ihrer Aeltesten, die bekanntlich auf die Zusammensetzung des Rats keinen Einfluß hatten, waren oft drastisch, z. B. der Magistrat bevorzuge Leute, die ihm verwandt seien oder sich ihm verschwägern wollten. Die Richtigkeit ist ernstlich nicht zu bezweifeln, schon im Hinblick auf den Begriff „Ratsverwandte“. Ein Seitenstück dazu lieferten die Schuhmacher, in deren Zunftsaungen eine Zeitlang dekretiert war, keiner dürfe hier sein Gewerbe ausüben, der nicht eines Meisters Tochter oder Witwe geheiratet habe. Aber einerlei: Verden lag ihnen doch am Herzen, wie folgender hübscher Spruch beweist, der in der Lade der Bürgerältesten geschrieben steht:

Laß höchster Vater früh und spat
Die Segensströme fließen,
Soviel die Aller Tropfen hat
Sich mög auf Verden gießen.¹⁾

¹⁾ Ich habe einmal, als ich noch als junger Schwärmer der Dichtkunst oblag, als Summa Summarum oder um das Fazit einer Geschichte zu ziehen, folgendes verbrochen:

Ehrbar und närrisch,
Geseit und nicht klug,
Hochfahrend herrisch,
Ergeben genug,

Deutsch doch und treulich —
Ein rätselhaft Ding!
Verden erfreulich
Ist hoch und gering.

Das klingt wohl etwas boshast und nicht so erbaulich wie der Spruch der Altvorderen, ist aber so schlimm nicht gemeint, wenn man auch nicht sagen kann, daß es ganz unzutreffend ist. Entgegen dem Vers der Aeltesten, der eine Zusammenfassung aller guten Wünsche ist, sollen meine Strophen ein Charakteristikum sein. Ob sie nun gefallen oder nicht: mit Vorurteilen bin ich jedenfalls nicht an die objektive Darstellung der Geschichte herangetreten, im Gegenteil: mein Bestreben, nichts zu beschönigen, alles nach verflossener Wirklichkeit darzustellen, hat mich selbst oder meine Voraussetzungen oft genug rektifiziert.

Eingeschnitten, also haltbarer dargestellt, ist aber der Spruch: Gedrückt, aber nicht unterdrückt. Die Lade ist von 1760. Es soll damit nicht das Verhältnis zur anderen Körperschaft charakterisiert, sondern auf die Tatsache hingewiesen werden, daß das Städtchen von den Wetterstürmen der Kriege derb mitgenommen wurde (1760 Franzosen) und die Ungunst der Zeiten es oft überschwemmt hatte.

Die Zuständigkeit der Bürgerältesten bezog sich auf folgende Punkte:

1. Mitteilung der Rämmereirechnung zur Revision.
2. Hebung des Quartals-, Zins- und Servisgeldes, auch Einschätzung desselben.
3. Besorgung der Einquartierung.
4. Zuziehung bei der Verpachtung von städtischen Ländereien, Häusern pp.
5. Wachtdienst, falls hier keine Garnison lag. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Bürgerschaft in vier Kompagnien eingeteilt war, über die die 16 Ältesten Offiziere waren.
6. Aufsicht über Feuerwesen und Schornsteine.
7. Ernennung von Wächtern, Hirten pp.
8. Bornahme von Pfändungen und Beaufsichtigung von Weiden und Triften.
9. Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen oder Errichtung von besonderen Anstalten.
10. Verfügung über Bürgerwerke (Ausführung von Arbeiten).
11. Zuziehung bei Zwangsversteigerungen.

Der Vorsitzende der Bürgerältesten hat Bürgervorsprach geheißen.

Uebrigens war auch innerhalb des Gesamtkollegiums der Gemeindevertretung nicht immer die Eintracht zu Hause. Unter sich zerfiel es wieder in zwei Kollegien: 16 älteste Bürger bildeten den engeren Ausschuß und 24 (Vierziger genannt) den weiteren Ausschuß; jene hielten die Zuziehung dieser, ihr Mitraten und Mittaten, nur bei besonders wichtigen Stadtangelegenheiten für nötig, und man zog im

Zweifel, ob solch ein Fall vorlag, eine bürgermeisterliche Auskunft heran.

Das Uebergewicht der Ältesten kränkte die übrigen 24. Sie waren es überdrüssig, „länger als Marionetten angesehen zu werden, die nicht eher handeln, bis sie in Bewegung gesetzt werden.“ Sie werden aber wohl eines besseren belehrt worden sein, denn das Plenum mußte sich in Permanenz erklären, wenn keine Kommissionen oder engeren Ausschüsse da wären oder gar die Ausführung der gefassten Beschlüsse oder die sonstige Erledigung von Zuständigkeiten nicht von Organen ausgeübt würde. Die wirkliche Ursache schien, abgesehen von dem Dasein wirklich vorhandener, aber unbefriedigter kommunaler Arbeitsfreudigkeit, mehr darin zu liegen, daß jüngere Vierziger gleich nach ihrer Wahl bei Vakanz unter die Ältesten kamen. Erst mußte das Vierzigerkollegium passiert sein, ehe man „Ältester“ werden konnte. Vierziger wurde ein Bürger bei Vakanz auf Vorschlag des Schüttenmeisters (einer der vier Kompagniechefs der Bürgerschaft). Hatte das Kollegium Bedenken gegen die Person, wurde abgestimmt. Ältester wurde man durch die Wahl des Gesamtkollegiums mit der Einschränkung, daß die Vierziger unter zwei oder drei Kandidaten der Bürgerältesten die Auswahl hatten.

Wer zum Bürgerältesten gewählt worden war, mußte eine Gasterei geben. Man klagte 1802 über diese nur aus der gesellschaftlichen Stellung erwachsene Verpflichtung, die sich als eine Selbstverständlichkeit eingebürgert hatte, daß es den Vorgängern noch vor 100 Jahren viel leichter gemacht sei, obwohl damals schon ein gewisser Luxus herrschte, denn die Preise seien damals um die Hälfte niedriger gewesen und die Bedürfnisse einfacher; 30 bis 40 Pistolen müsse man anwenden (also im Mittel 500 Mk. bei höherem Geldwert! Uebertrieben?); viele könnten es kaum machen, täten es aber doch. Darauf untersagte die Regierung die Regierung die Schmauferei ausdrücklich.

VIII.

Georg, der Nachfolger Christophs, war dessen jüngerer Bruder. Von seiner Regierung wird gerühmt, daß sie ver-
söhnend und wohlthuend war. Er verfügte über eine echte
Toleranz und verleugnete seine Geliebte und seine Söhne
nicht. Er mußte drei Jahre auf die päpstliche Bestätigung
warten, weil man es in Rom für bedenklich fand, ihm drei
Stifte (Bremen, Verden, Minden) anzuvertrauen. Sein
Bruder Heinrich äußerte seinen Unwillen nach Rom in einem
Schreiben, in dem es hieß, einem Herzog von Braunschweig,
in dessen Adern königliches Blut rolle, wäre der Besitz
mehrerer Stifte um so weniger zu versagen, als solches
anderen fürstlichen Personen bisher nicht geschehen wäre.
Als der Papst die Bestätigung erteilte (15. Februar 1561)
appellierte er an Georgs Glaubenseifer, der seit 1525 ein-
gerissenen Kezerei zu steuern. Des Bischofs Umgebung war
größtenteils lutherisch gesinnt. Er ließ sich bereden, die
augsbургische Konfession zu lesen und zu prüfen, und die
Folge war bedeutungsvoll: nicht nur, daß er dem Fortgang
der Reformation keinerlei Hindernisse bereitete, er postulierte,
um einen Gesinnungsgenossen in der Nachfolge zu haben,
Eberhard von Holle 1564 zum Coadjutor. Er genoß in
der Todesstunde (4. Dezember 1566 zu Bremervörde) das
heilige Abendmahl in beider Gestalt. Seine sterbliche Hülle
wurde im Dom zu Verden beigesetzt. Hier ruhte er neben
seinem ungleichen Bruder Christoph unter einem und dem-
selben Monument.

Unter Eberhard wurde die Reformation durchgeführt.
Der erste feierliche Gottesdienst nach evangelischer Kirchen-
sitte fand im Dom am 10. Oktober 1568 statt. 1571 ver-
lieh der Bischof dem Rat das Recht auf Brückengeld von
Fremden und Kaufleuten. Ein Wanderer gab 1 Pfennig,
ein Reiter 1 Schwaren, für einen Wagen mußte 1 Witten,
für ein Schaf oder Schwein 1 Pfennig bezahlt werden.
Frei waren die Stiftseinwohner, die Domherren und der

Adel, sowie diejenigen Meier, die von außerhalb des Stifts mit ihren Pflichten kamen. Dabei war Gegenseitigkeit verbürgt, falls Verden auswärts dieselben Vorteile genoß. Für die Auskünfte stand dem Rat Bau und Besserung der Brücke zu. Es waren Tafeln angebracht: Hier gibt man Brückengeld.

Im selben Jahre wurde auf bischöfliche Veranlassung vom Rat festgesetzt, daß drei Juden, Israel, Jakob und Herz, mit ihren Familien in der Norderstadt geduldet wurden. Jede zahlte jährlich drei Taler Schutzgeld. Verboten war ihnen das Schlachten, das Kaufen gestohlener Sachen und ein Zins höher als 2 Bremer Schware wöchentlich von jedem Taler. Familiennamen hatten die Israeliten bekanntlich noch nicht.

1572 schenkte der Bischof der Norderstadt auf „vielfältige und untertänige flehentliche“ Bitten bei außerordentlicher Teuerung des Brennholzes „auf ewige Zeiten“ das Haberloher Moor, 97 Morgen groß. Die Bürger hatten dem Bischof geklagt, es sei ihnen sonst unmöglich, sich „hinführo zu Verden zu erhalten“, das Domkapitel hatte zugestimmt, und so erhielten die „Lieben, Getreuen, Ehrfamen und Fürsichtigen“ „den Morast, nicht weit von der Stadt gelegen.“ Die Ansichten über die Entfernung wechselten hernach, denn das Moor wurde 1836 wegen ungünstiger Wegverbindungen für 300 Taler Gold verkauft. Die Deputierten hatten den Verkauf als sehr vorteilhaft empfohlen.

Ein hervorragendes Verdienst erwarb Eberhard sich durch die Gründung des jetzigen Königlichen Domgymnasiums. Es war als ein Mangel empfunden, daß eine höhere Schule nicht am Orte war. Die Lehranstalten, die bis dahin bestanden, waren Volksschulen im heutigen Sinne; sie waren ursprünglich den kirchlichen Stadtbezirken angegliedert; es gab die von St. Johannis, die St. Nicolai- und die Domschule, also keine von St. Andreas. Die Stiftungsurkunde ist wert, hier in etwas abgekürzter Form Platz zu finden. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden wir Eberhard, Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Hause St. Michaelis zu Lüneburg, fügen zu wissen:

Die Errichtung und Erhaltung der Schulen ist ein hochnötiges, nütliches, Gott wohlgefälliges Werk, nicht allein der Jugend halber, daß sie in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disziplin in Katechismus und Sprachen auferzogen und unterwiesen werde, sondern auch, daß gelehrte Leute zum Kirchen- und weltlichen Regiment herangebildet werden. Wir halten es daher von Obrigkeitwegen für angebracht, in unserem Stifte Verden im Süderende der Stadt eine Kinderschule einzurichten, in welcher gleichwie in den benachbarten Fürstenthümern, Grafschaften und Städten augsburgischer Konfession die Jugend vornehmlich in lateinischer und griechischer Sprache auferzogen werde, und haben nach Benehmen mit dem Domkapitel das umzubauende alte Schlafhaus beim Dom als Schullokal bestimmt.

Wir stiften und gründen gedachte Schule damit und werfen für ihre Zwecke 4600 gute Reichstaler Hauptsumme aus, die wir, das Kapitel, der Rat der Stadt Verden und andere gutherzige Leute hergegeben haben.

Von den jährlichen Renten sind die Mitglieder des Lehrerkollegiums (Rektor, Konrektor, Kantor, Insimus) zu besolden.

Was außer den Zinsen (230 Taler) der Schule zufließt, soll auch belegt werden, und es sollen die Einkünfte davon zur Verbesserung der Besoldungen verwandt werden.

Von den Zinsen der Hauptsumme erhält der Rektor jährlich einhundert Taler und freie und bequeme Behausung, der Konrektor 60 Taler und freie Behausung, der Kantor 50 Taler und eine bequeme Behausung, der Insimus 20 Taler und einen freien Tisch mit den Chorschülern sowie eine bequeme Habitation.

Der Insimus ist verpflichtet, den Kirchenchor zu St. Johannis und St. Nicolai zu führen. Dafür gebührt ihm

der halbe Molt Roggen, den sonst der Nikolaiküster vom Stiftshofe jährlich bekam, und 8 lübische Mark, die ihm jährlich von den Vikarien im Dom zukommen.

Zwecks Verwaltung der Kapitalien werden zu Schulvorstehern bestellt der ehrwürdige, achtbare, ehrenfeste Herr Georg von Mandelsloh, Domherr und Scholaster, die würdigen, wohlgelehrten Herren David Huberinus, Domprediger, und Johann Meyer, beide Kanonici zu St. Andreae, sowie der ehrsame Christoph Weselow, Ratmann zu Verden.

Daß bei erstmaliger Fälligkeit des Gehalts (vor der Belegung der Hauptsumme) 230 Taler zur Verfügung stehen, wollen wir auf dem nächsten Landtage beantragen.

Die Schulvorsteher sollen auch die Dienstwohnungen in Bau und Besserung erhalten und den nachbenannten Schulvisitatoren jährlich Rechnung legen.

Damit gute Ordnung gehalten und Aufsicht geübt werde, daß den „Schulgesellen“ die Besoldung pünktlich entrichtet werde, sie auch ihrem Beruf mit fleißiger Lehre und gutem Leben nachkommen, sollen 9 Visitatoren bestellt sein: 2 von unseren Räten, 2 vom Domkapitel, ferner: Herr Heinrich Haselbusch, Dechant, Herr David Huberinus, Domprediger und Kanonikus zu St. Andreae, der Pastor zu St. Johannis und allezeit der älteste Bürgermeister unserer Stadt Verden und noch einer vom Rat.

Die Visitationen müssen zweimal jährlich vorgenommen werden: acht Tage vor Johannis und acht Tage vor Weihnachten. Es soll besonders darauf geachtet werden, daß die Lehrpersonen einen gottesfürchtigen, ehrbaren, aufrichtigen, frommen, züchtigen Lebenswandel führen und jede ihres Dienstes treulich und fleißig waltet.

Die Lehrer sollen dem Rektor gehorsam, unter einander aber friedlich und einig sein. Sie sollen von bürgerlichen Lasten, auch allerhand Schagung, Türkenhilfe, Reichssteuer und anderen Bürden befreit sein und bleiben, und auch sonst die geistlichen Privilegien des Sünderendes genießen.

Der Lektionar soll vom Rektor mit Genehmigung der Visitatoren aufgestellt werden; ist man darin uneins, ist die Sache an uns zu bringen.

Es soll gute Schulzucht gehalten werden. Wenn es sich begibt, daß unbescheidene Eltern die Lehrer um Rutenzüchtigung ihrer Bärtlinge zur Rede setzen, sie wohl gar überfallen und zu beschädigen drohen, das soll nicht gelitten werden. Auch hierauf sollen die Visitatoren achten, daß die Lehrer in ihrem Amte unüberlaufen bleiben und nicht beschwert werden. Etwaige Beschwerde über ungebührliche Züchtigungen sind allein bei den Visitatoren anzubringen. Dieselben sind überhaupt für alle Klagen erste Instanz.

Jeder Schüler soll bei der ersten Aufnahme dem Rektor 6 Groten oder 4 Schilling geben. Von Bedürftigen ist nichts zu fordern. Damit soll dann jeder Schüler frei von weiterem Schulgeld sein. Es ist jedoch keinem verwehrt, aus Dankbarkeit mehr zu geben.

Der Kantor soll alle Weihnachten einen Kantus komponieren und der Konrektor den Vers dazu machen. Wer Singschüler begehrt, soll einem jeglichen $\frac{1}{2}$ Groten geben.

Bei Hochzeitsgesang in der Kirche sollen die im Süderende und in der Stadt dem Kantor nach bisherigem Brauch zwei Gerichte und eine Kanne Bier ins Haus geben, Leute vom Lande sollen ihm die Gebühr in bar, nämlich 6 Groten oder 4 Schilling, entrichten.

Der Kantor soll ein Verzeichnis der Schüler, die gesungen haben, führen, damit Mißverständnisse vermieden werden.

Es folgen Bestimmungen über Begräbnisse, falls dazu Lehrer gefordert werden; „den Armen soll umsonst gewillfahrt und gesungen werden.“

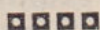
Arme Schüler, die für ihr Singen ein Almosen begehren, sollen mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse herumgehen.

Gegeben Werden unter den Siegeln des Bischofs, des Kapitels und des Rats am 29. März 1578.“

Die päpstliche Bestätigung hat Eberhard nicht erhalten. Er unterschrieb mit anderen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Konkordia, das Gesamtbekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche seit 1580. Die Ausübung seiner weltlichen Gewalt war ihm aber von den Kaisern Maximilian II. und Rudolf II., bei denen er in großem persönlichen Ansehen stand, verliehen worden (vergl. auch die Notiz über Bestätigung der Stadtprivilegien durch diese beiden Kaiser als Randbemerkung bei der Wiedergabe des Erlasses vom 27. Juli 1548).

Wie Rom diesen prächtigen Menschen einschätzte, geht aus einem päpstlichen Breve vom 19. April 1583 hervor, das hier anlangte, als ein falsches Gerücht Eberhards Tod meldete. Es heißt darin, Gott sei zu danken, daß die verdensche Kirche von diesem schändlichen Ungeheuer befreit sei und der Papst zweifle nicht an der Wahl einer solchen Person, die die von jenem Berruchten eingeführten gottlosen Neuerungen fühne und den katholischen Kultus wieder herstelle.

Eberhard starb am 5. Juli 1586. Seine und Georgs Zeit kann man Friedensjahre nennen.



IX.

Ehe wir uns dem Nachfolger zuwenden, müssen wir bei der Neu festsetzung des Stadtrechts verweilen. Die Vorschriften des Stadtbuchs von 1330 waren, wie dort angedeutet ist, ständig erweitert und vervollkommen worden. Nach der Umgestaltung auf dem religiösen Gebiete, an der die Altstadt freudigen Anteil genommen hatte, glaubte man, auch eine Neukodifikation des ortsstatutarischen, des bürgerlichen und des Strafrechts vornehmen zu müssen. Die Zusammenfassung alles desjenigen, was Recht und Gesetz geworden war, fällt ungefähr in das Jahr 1582. Diese

Statuta Verdensia lehnen sich an das Bremer Recht an, es sind 182 Paragraphen. Soweit sie nicht bereits durch Staats- oder Reichsgesetze außer Kraft gesetzt waren, galten sie bis zur Einführung der Rechtseinheit, namentlich bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Ausführungsgesetz z. B. die statutarische Gütergemeinschaft ausdrücklich erwähnt. Einige wenige Artikel mögen sogar noch Anspruch auf privatrechtliche Gültigkeit haben. Es würde selbstverständlich zu weit führen, gründlich auf jede Materie einzugehen. Es genügt vollauf, einige interessante Streiflichter auf das alte Recht zu werfen.

Es sollten ein um das andere Jahr regieren ein Bürgermeister und fünf Ratmänner, so daß die Zahl der Ratsitze zwölf betrug. Der Dienstwechsel mit Beeidigung fand statt am Montag nach Heilige drei Könige nach vorangegangener Verlesung der Stadtrolle. Des Ratmanns Eid versprach u. a., des Rats Heimlichkeit sonderlich gegen die Hausfrau nicht melden zu wollen. Dieser Passus kam jedoch zur Beseitigung des Verdachts, die Frauen der Magistratsmitglieder seien besonders neugierig oder wißbegierig gewesen, auch in anderen Eidesformeln vor. Der Rat hatte noch keinen Syndikus, sondern einen Stadtschreiber. Zwei aus seiner Mitte blieben Rämmerer. Das Bürgergeld war festgesetzt auf 6 Gulden für den Bürger, 4 Gulden für eine Bürgerin (1608 = 12 bzw. 8 Taler, heute die meist üblichen Sätze 75 und 36 Mark). Das Verbot des Verkaufs von Grundeigentum an Geistliche und Adelige blieb. Ein Mädchen wurde mit 15, ein Knabe mit 18 Jahren mündig. Die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten leitete man aus dem Sachsenspiegel her; sie war also diejenige, die in Deutschland meistens gebräuchlich war, da sie vor Einführung des römischen Rechts Gesetz oder Observanz geworden war. Man ging zum Unterschiede von letzterem von der Erwägung aus, daß nach der ganzen Natur des Ehestandes die Güter gemein sein müßten; dadurch würde

die Einigkeit und Liebe befestigt und jeder Teil bemühe sich, zum Besten des Hauswesens, was nur möglich, beizutragen; so sei ursprünglich das Recht der Römer auch gewesen; nur die gehäuften Ehescheidungen hätten den Gesetzgeber Roms veranlaßt, etwas anderes zu verordnen. Die Gütergemeinschaft galt für beerbte und unbeerbte Ehegatten, denn es hieß: „So twe Lüde thosamende kamen an Echtschap (im Ehestand), Man undt Frauwe, undt Rinner winnet, so welck ehe sterwet, des sülwen Nahlaht beerwet de andere“, wenn nicht etwas anderes in Ehestiftungen vereinbart war, woher denn die Redensart stammt „Längst Leib, längst Gut.“

Riek= Fenster verboten.

Idt schall ock nemandt Riek= Fenster in eines anderen Hoff maken, sünder idt scholen de Fenster so hoch van der Erden sin, dat ein Man de mit der Handt nicht konne afluangen.

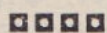
Ein geringfügiger Diebstahl konnte schon mit dem Strang bestraft werden; Mörder, Kircheneinbrecher, Brandstifter kamen aufs Rad; „Zauberer“, auf frischer Tat ergriffen, wurden gebrannt.

Der Rat konnte von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch auf Ausweisung erkennen (vergl. die Beschreibung des peinlichen Halsgerichts). Trat solche Milde rung nicht ein, dann hatte man die Befürchtung, daß trotz der zu schwörenden Urfehde der Uebeltäter eine Gelegenheit, sich an Mensch oder Gut zu rächen, nicht vorübergehen lassen werde.

Die regelmäßigen Ratsversammlungen zur Administration der Justiz und Beobachtung des Polizeiwesens waren am Montag und Donnerstag. Kleinere Streitigkeiten machte der präsidierende Bürgermeister im Hause ab. Es war Sitte, die feierlichen Sitzungen („Audienzen“) nicht nachmittags oder abends abzuhalten, sondern vormittags von 7 oder 8 Uhr an; daher der bei Zünften häufig vor=

kommende Ausdruck „Morgensprache“, eine Sitzung bei Sonnenlicht. Schlag 7 oder 8 Uhr mußte der Kammerdiener¹⁾ das Stundenglas umkehren, denn das Zuspätkommen der Ratsmitglieder wurde mit Ordnungsstrafen geahndet, die der Jüngste in eine Büchse tat. Sie sollten sich an den Gerichtstagen des Branntweins und anderer überflüssigen hitzigen Getränke enthalten und sich vor anderen Bürgern eines gottseligen, aufrichtigen, ehrbaren und nüchternen Lebens befleißigen.

1603 wurden umfangreiche Landankäufe der Stadt gemacht in Marsch und Geest, namentlich bei Döhlbergen.



X.

Philipp Sigismund, der nun folgende Bischof, ist der fünfte, den das hohe Haus der Welfen der verdischen Kirche gegeben hat. Auch er ist bei der üblichen Versorgung güterloser Kinder aus fürstlichen Häusern nicht zu kurz gekommen. Er hatte 10 Geschwister. Ihm fielen die Bistümer Osnabrück und Verden zu, außerdem war er Dompropst zu Halberstadt. Seine Regierung dauerte bis 1623 († 19. März) 37 Jahre lang. In seiner Zeit soll Verden von der Pest heimgesucht sein. Der Volksmund sagt:

Sösteinhunnerttein

Ward Verden ganz rein,

Da sind de Buren rinne kamen

Und heft allet Land innahmen.

Gemeint sind die Mauloher. Das klingt recht unwahrscheinlich. Wohl mögen viele Menschen hinweggerafft sein, aber so zahlreich war die Seelenzahl von Maulohe doch nicht. Ein solch gewaltiges Sterben hätte sich in irgend einer Weise so bemerkbar gemacht, daß ein aktenkundiger

¹⁾ Dieser darf auch nicht mit dem späteren Kammereidiener (einem Stadtboten) verwechselt werden.

Anhalt vorhanden gewesen wäre. Die genannte Dorfgemeinde lag in der Gegend, die heute von Aller, Halse, Bremer Chaussee und einem dem Nordertor vorgelagerten Gelände begrenzt wird. Das Dorf ist seit langer Zeit verschwunden. Wenn überhaupt noch etwas an seine Existenz erinnert, so sind es außer dem Namen, unter dem eine Weideinteressenschaft noch gängig ist, die alten Ackerfurchen, die man linker Hand auf dem Wege nach dem Roten Hause (Höltenwerder) erblickt. Heute und seit längerer Zeit liegt das Gelände im Ueberschwemmungsgebiet, früher ging der Hauptstrom durch den zweiten Allerarm. Die Belehnung mit den Regalien erhielt der Bischof vom Kaiser unter der Voraussetzung, daß die päpstliche Bestätigung eingeholt werde. 1613 stiftete der Domdechant Gotthard von der Vieth für Verdener Studierende ein Stipendium. Drei bedürftige, in Verden geborene und erzogene Schüler haben aus den Zinseinkünften der ausgeworfenen 5000 Taler eine schätzenswerte Beihilfe für ihre Studienzeit auf vier Jahre.

Der Verdener Landtag, zu dem die Stadt immer berufen war, bildete drei Kurien: Domkapitel, Ritterschaft¹⁾ und Magistrat. Die Ritterschaft wurde dazu durch den Erbmarschall und -kämmerer eingeladen. Dies Amt ist erblich in der Familie von Behr. In den letzten Jahren ist eine Bestätigung von Allerhöchster Seite nicht mehr erfolgt, das Amt wird in dem Verzeichnis der Erbämter des Königreichs Preußen als z. Zt. unbesetzt geführt. Die Bedeutung der Landschaften ist, wie das Verfassungsleben im Staat und Reich sich entwickelt hat, fast gänzlich geschwunden. Der Parlamentscharakter existiert nicht mehr. Die Landschaften haben nur noch ihre Vermögensverwaltung. Schon seit schwedischer Zeit ist die Landschaft des Herzogtums Verden mit der bremischen verbunden; es sind ihr nur

¹⁾ Verzeichnis der adeligen Geschlechter, die zur Ritterschaft gehört haben: Clüver, Dagesförde, Frese, Grote, Hanstedt, Kettenburg, Schlepegrell, Wense, Tornen, Staffhorst, Zesterfleth, Zahrenhusen, Hohnhorst, Mandelsloh. — Die Behrs gehören zum Lüneburger Adel.

zwei Kurien: Ritterschaft und Magistrat verblieben, da das Domkapitel 1648 aufhörte, zu bestehen. Sie haben wegen ihres Sondervermögens äußerst spärliche Anlässe, sich zu einem Landtage zu vereinigen. 1913 war einer, der jüngste lag damals ein Menschenalter zurück. Die Union mit den bremischen Ständen am Regierungssitz Stade mag wohl hauptsächlich bestimmend gewesen sein, daß für den König ein Grund für weitere Bestätigung des verdischen Erbamts nicht mehr vorlag. Die Landschaft Verden hat aber doch noch Funktionäre, das sind die beiden Landschaftsräte, der ritterschaftliche und der städtische. Zu letzterer Stelle präsentierte man entweder den Bürgermeister oder den Syndikus. Die rechtlichen Grundlagen der Jetztzeit sind das Königlich hannoversche Gesetz vom 9. Februar 1865 und die Königlich preußische Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867.

Gleichwie jetzt der Reichskanzler die Mittelsperson zwischen Bundesrat und Reichstag ist, dem er die Vorlagen im Namen des Kaisers macht, bediente sich der Bischof auch eines Kanzlers als seines ersten Rats.

Um jene Zeit lag das Münzwesen ganz im argen. Um die Einkünfte aus den unzähligen fürstlichen Münzstätten desto ergiebiger zu machen, verpachtete man die Ausübung des Münzrechts an die Meistbietenden, und da kam denn eine Menge des schlechtesten Geldes in Umlauf, weil jeder Pächter nur danach trachtete, so schnell als möglich reich zu werden. In Verden sind nur Kupfermünzen geprägt worden. Wir wollen Philipp Sigismund in dieser Sache selbst das Wort erteilen:

„Demnach sich das leidige Münzwesen je länger je mehr zum unerträglichen Mißbrauch und Ungewißheit anlasset und schwerlich zu hoffen, daß demselben aus dem Grunde remediert werden könne, ehe nicht im Reich durchgehende Gleichheit gemacht werde, haben wir, damit wenigstens im Stift Verden etwas Gewißheit wegen der Münze sein möge, eine gewisse Kupfermünze in geringer Anzahl prägen lassen,

davon gehen von dem größten Stück, dem Verdener Doppelschilling, 24 auf den Taler, von dem Verdener Groten 72, von dem Verdener halben Groten 144 und von dem Verdener Schwarzen 360 auf den Taler.

Niemand soll schuldig sein, im Handel auf einmal mehr als 9 Grote davon zu nehmen. In Verden und Rotenburg soll eine Wechselbank eingerichtet werden, die das Kupfer in Reichsgeld umsetzt. Folgt ein fester Kurszettel.

Gegeben Rotenburg am 10. August 1621."

Wo und durch wen die Prägung stattfand, ist aus den städtischen Akten nicht ersichtlich.

Philipp Sigismund griff in die Kriminal-Justizpflege des Rats ein. Er warf ihr Willkür und Mangel an Unabhängigkeit vor. Willkommener Anlaß bot ihm der Fall eines Menschen, der das Land gebrandschakt hatte und bei einem Vergehen in Verden gefänglich eingezogen war. Der Uebeltäter rückte aus, bevor er mit der Folter Bekanntschaft machte. Die bischöflichen Räte warfen dem Rat Schändung der Justiz vor. Die Stadt antwortete mit einer Injurienklage beim Reichskammergericht, das sich noch immer in Konsequenz der kaiserlichen Forderung, die 26 358 Gulden Schulden zu bezahlen, weigerte, die jetzt vom Rat gewünschte Landsässigkeit unter dem Bischof anzuerkennen. Die gerichtlichen Auflagen beachtete der Bischof gar nicht. Um den Rat in Justizsachen gefügig zu machen, verbot er den städtischen Meiern die Ablieferung ihrer Gefälle und verlieh seinem Willen durch Zwang gegen die Bauern Nachdruck. Durch Vermittelung der Stände kam 1608 am 13. Dezember ein Vertrag zustande. Der Rat behielt in seiner Justiz die Direktion, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Anwendung der Tortur usw. ein bischöflicher Beamter eine Art Rechtskontrolle ausübte.

Sehenswert ist das Grabmonument von Philipp Sigismund im Dom, ein Kunstwerk.

XI.

1623, im Todesjahre Philipp Sigismunds, war dessen Nachfolger Friedrich II., ein Herzog von Schleswig-Holstein, Sohn des Königs von Dänemark, erst vierzehnjährig. Die Regierung führte der Kanzler mit seinen Räten. Diese bestätigte und verbesserte Philipp Sigismunds Münzedikt unterm 17. Juli 1624. Viele Privatleute hatten willkürlich mit dem Kurse der Berner, Schaffhäuser, Baseler, Frankfurter und anderer Taler geschaltet, und die verdischen Kupferstücke hatten durch andere von gleicher Geringshaltigkeit vielen Eintrag erlitten. Letztere wurden gegen gutes Reichsgeld eingelöst und bis zum Belause von 1200 Talern, mit einem Nebentempel versehen, wieder in Umlauf gesetzt. Auch dieses Edikt liegt in den städtischen Akten.

Es ist nicht unbestritten, ob Gustav Adolf, der Schwedenkönig, nur allein aus Liebe zur protestantischen Religion nach Deutschland gekommen ist, um ihre Freiheit zu verteidigen. Ein Hauptmotiv mag das gewesen sein. Aber sollte er nicht auch gehofft haben, als Lohn, Anerkennung oder Beute die Herrschaft seines Staats auf deutsche Gebiete auszudehnen? Man steht wahrhaftig den geschichtlichen Tatsachen, wie sie sich in Deutschland, dem Lande des Zwiespalts, entwickelten, mit recht gemischten Gefühlen gegenüber. Wohl will man die Unverletzlichkeit des Besitzstandes, die Respektierung der Grenzen, aber war der Schritt von auswärts denn nicht durch die Not geboten? Wäre er unterblieben, das ganze Werk Luthers wäre in Frage gestellt gewesen. Diese Betrachtung muß man auch bezüglich Friedrichs Vaters, Christians IV., anstellen, der 1625, also im achten Jahre des 30jährigen Krieges, eine Armee nach Deutschland führte und durch Verden kam. Hier im Stifte lagen die Dänen längere Zeit in Quartier. Als sie von Tilly bei Lutter am Barenberge geschlagen waren und die kaiserliche Armee auf Verden losmarschierte, flüchteten viele Einwohner unter Mitnahme ihrer besten

Habseligkeiten. Gegen Michaelis wurde die Stadt durch die kaiserlichen Befehlshaber Anholt und Gallas ohne Widerstand besetzt. Der Generalissimus Tilly lag in Rotenburg. Vor Ablauf des Jahres erreichte König Christian einige Vorteile, indes schlug der Entsatz Verdens, wo die Allerbrücke abbrannte, fehl. 1627 war er aus Deutschland herausgedrängt.

Die einfache Feststellung der Tatsache, daß Tillys Truppen hier lagen, macht es überflüssig, näher zu beschreiben, in welcher Weise geplündert, verwüstet und gebrannt wurde, von anderen Scheußlichkeiten abgesehen. Von den 421 Häusern der Norderstadt waren 32 abgebrannt, 114 heruntergerissen, 34 ohne Besitzer, 31 leer stehend. Im Süderende zählte man 168 verwüstete, niedergerissene oder abgebrannte Wohnungen.

1629 erschien das Restitutionsedikt, man mußte auf gewaltsame Zurückführung in den Schoß der katholischen Kirche gefaßt sein. Im selben Jahre entsagte Christian allen Ansprüchen seines Sohnes auf dessen deutsche Stifte (Bischof von Verden, Erzbischof von Bremen, Dompropst zu Halberstadt).

Unter den gegebenen Notständen entschloß sich das Domkapitel zur Wahl eines katholischen Bischofs. Der lutherische Gottesdienst in den Stadtkirchen, deren sich Jesuiten und Barfüßer bemächtigten, hörte auf. Nur in der kleinen Nikolaikirche konnten die Reker ihre gottesdienstlichen Handlungen vornehmen.

Der Papst hatte auf Vorschlag des Kaisers am 26. Januar 1630 den Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, den Sohn eines bayerischen Herzogs aus dessen Ehe linker Hand, zum Bischof ernannt. Bei seinem Eintreffen empfing ihn der Rat mit Glückwünschen und überreichte die Schlüssel der Stadt. Im selben Jahre wurde der gregorianische Kalender im Stift allgemein angenommen.¹⁾ Sämtliche

¹⁾ Papst Gregor XIII. 1572—1585 führte die auf dem Tridentiner Konzil beantragte Kalenderreform durch, 1582. Der nach ihm be-

Geistliche des Stifts wurden zum 8. Mai zu einer Synode im Dome geladen. Sie wurde eröffnet mit der Absetzung aller lutherischen Domherren. Bei der Gelegenheit trat einer, Georg Marschalk, wieder zum Katholizismus über. Im Anschluß daran schleuderte Franz Wilhelm gegen jeden, der anders lehren würde, den Fluch. Laut Synodalbeschluß wurden die lutherischen Pfarrer binnen drei Tagen ihres Amts entsetzt, binnen acht Tagen hatten sie das Stift zu räumen. Die Norderstadt blieb gegenüber Bekehrungsversuchen fest, ja ihr Rat pochte im jezt wünschenswerten Interesse seiner Selbständigkeit wieder auf seine Reichsstandschafft, da der Exemtionsprozeß noch schwebte. Neben Gewissensbedrückungen gab es selbstverständlich auch solche gegen Person und Eigentum.

Die Vertreibung der kaiserlichen Restitutionsvölker durch die Bremer 1531 war nicht von langer Dauer; sie eroberten Verden wieder, mußten aber vor der dann vereinigten bremischen und schwedischen Macht endgültig weichen.

Die Befreiung durch Schweden, das das Stift in Verwaltung nahm, brachte noch nicht das Ende von Drang- und Mühsal. Die Truppen, die wegen der feindlichen Nähe hier gehalten werden mußten, waren eine große Bedrückung des fast ausgesogenen Landes. Ein Vorstoß Pappenheims wurde zurückgewiesen.

Der kaiserlichen Politik gelang eine Annäherung an den dänischen König, den Vater des früheren Bischofs Friedrichs II., zum Zwecke der Vertreibung Schwedens aus Deutschland. Die Gegenleistung war die Wiedereinräumung der Lande Bremen und Verden an Friedrich. Nach einem Vertrage mit Schweden, dessen Kriegsglück schwankte, er-

nannte Kalender, der zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen dem bürgerlichen und dem natürlichen Jahre mit einem Male zehn Tage übersprang, wurde selbst von katholischen Staaten nur mit Widerstreben angenommen; die evangelischen Stände Deutschlands nahmen ihn erst 1700 an, England 1752. Rußland und die griechische Kirche rechnen heute noch nach dem alten julianischen Kalender.

klärte es sich einverstanden, nahm jedoch Verden aus. Die Folge war, daß Verden wieder den Angriffen der Kaiserlichen umsomehr ausgesetzt war, als die schwedische Besatzung nur schwach war. Nun erst verstand sich Schweden zur Räumung des Stifts, und Friedrich konnte auch hier wieder die Regierung antreten. Die folgenden unausbleiblichen Einquartierungen von Kaiserlichen und Schweden erschöpften die Möglichkeit, etwas zu bieten, vollständig. Die Völker waren in Verden konzentriert, weil das platte Land geradezu beim Verlaufen der Leute für Einquartierung nicht mehr in Frage kam. Auch aus Verden flüchteten viele. Schweden hatte sich zum zweiten Male hier festgesetzt, 1645, um hier das Feld zu behalten, nachdem die Zwistigkeiten zwischen ihm und Dänemark, die kaiserlicherseits berechnend eingefädelt waren, durch Vertrag ihr Ende erhalten hatten.

Dies ist die gegebene Stelle, den Hexenprozeßbericht zu liefern. Leider kann ich über das Kapitel auf Grund vorliegender Akten eigene Ermittlungen genügend nicht anstellen. Es sind nur noch kleine Bruchstücke vorhanden, die kein hinreichendes Material liefern können. Es muß auf die Pfannkuche'sche Landesgeschichte verwiesen werden und auf den Umstand an anderer Stelle dieses Buches, daß bedauerlicherweise bei den früheren Mißständen in der Registratur manches abhanden gekommen ist. Wer eingehenderes Interesse an der Sache hat, schlage „Pfannkuche, Geschichte des Bistums Verden“ Seite 305 auf. Ich habe bei Neuregelung der Registratur folgende Notiz gemacht: „„Das Schriftstück (Bruchstück von 1606, Inquisitionsprotokoll) ist offenbar ein Auszug aus einem Protokollbuch. Ich fand es unter „Gebühren und Sporteln.“ Pfannkuche spricht an irgend einer Stelle von den „fortlaufenden“ Protokollbüchern des Rats. Die habe ich nicht finden können. Nachforschungen waren vergeblich. Einem etwaigen Einwande, Franz Wilhelm habe im 30jährigen Kriege einen Teil der Registratur mitgenommen, muß entgegen-

gehalten werden, daß Pfannkuche die Bücher doch noch gesehen, sie angetroffen haben muß, 1830, Jahr der Herausgabe seines Werkes.““ Von den unglücklichen Menschen, die eine abscheuliche Geistesrichtung in überzeugter Weise „Heren“ nannte, starb 1555 einer durch langsames Feuer, bald darauf bis 1561 durch gewöhnlichen Feuertod sechs. Tortur und Ausweisung anderer Personen seien nur nebenbei erwähnt. Einige scheinen sich nach der Folter selbst entleibt zu haben, um einer grausameren Todesart zu entgehen. Schlimm war es, aber nicht zu vermeiden, daß bei der peinlichen Frage andere Unschuldige in Verdacht oder Untersuchung kamen. Die Aufzählung späterer Fälle kann unterbleiben. Einem Teil der evangelischen Geistlichkeit ist der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie nicht nur unvermögend war, dem krassen Aberglauben entgegenzutreten, sondern ihm immer wieder neue Nahrung gab. Aber nichts Vollkommenes ist unter der Sonne (die Sonne selbst hat ja Flecken): war es denn anderswo anders? 1647 wurde sogar ein Ratsmitglied (Panning) von den armen Weibern (fast immer Frauen!) als ein hervorragender Teufelsdiener bezeichnet. In dies unrühmliche Prozeßverfahren gegen Panning und dessen Verwandte, das viel Kummer und Leid verursachte, eingegriffen zu haben, war ein Verdienst der schwedischen Regierung, die ihrerseits eine Untersuchungskommission einsetzte. Gegen diesen Eingriff in seine Rechte wurde der Rat am 30. November 1648 Allerhöchsten Orts vorstellig, und die Antwort lautete wie folgt, nachdem auch ein rührender Klagebrief der Verfolgten nach Stockholm gesandt worden war:

„Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen vndt Wenden designirte Königin vndt Erb-Prinzessin, Großfürstin in Finlandt, Herzogin zu Ehesten vndt Carelen, Fräwlein über Ingermanlandt.

Unsern gnädigsten Gruß vndt wohlgeneigten Willen zuvor, Ehrenveste, Fürsichtige vndt weiße, besonders Liebe vndt Getreue.

Wir haben Ewer vom 30. November deß jüngst abgewichenen 1648ten Jhars an Vnß abgegangenes vnderthenigstes Schreiben dießer Tage zurrecht empfangen, vndt auß demselben vndt dessen Beylagen Vnß der Länge nach referiren lassen vndt vernommen, was es mit deme bei Euch eine Zeithero eingerissenen vndt im Schwange gegangenen Heren Vnwesen für eine Beschaffenheit habe, vndt waß Ihr dießfalß bei Vnß in Vnderthenigkeit suchen vndt bitten thut. Nun lassen Wir zwar Ewere dießfalß habende vndt angeführte Jurisdiction Jura Privilegien vndt Gerechtigkeiten an ihren Ort gestellt sein, vndt auff sich selbst beruhen, allein weil gleichwohl dieße vnd dergleichen weit außstehende processen allerhandt Gefährlichkeiten vndt schädliche Consequentien mit sich führen, vndt aus denen an andern orthen fürgelaufenen Exempeln, mehr alß genugsamb kundtbahr vndt am Tage ist, daß man sich in dergleichen Sachen je länger je mehr vertieffet vndt in einen inextricablen Labyrinth gesezet, also vndt damit auch dergleichen Vnheil an Ewren Orth verhütet werde, vndt nicht weiter umb sich greifen möge, So thun Wir auß diesen vndt andern gewissen bewegenden Vrsachen mehr Euch hiemit gnädigst vndt ernstlich anbefehlen, daß Ihr (jedoch wie eingangs gemeldet Ewren vndt Ewer Stadt habenden Privilegns Recht vndt Gerechtigkeit ohne einiges präjudiz oder Nachtheil) alle fernere Inquisition vndt prozeß in dießen Heren Vnwesen einstellt, Vndt die dießfalß albereit Captivirte wieder relegiret vndt in integrum restituiret, damit Ihr aber von denenselben auch hingegen keiner Vngelegenheit oder gegen Klage vndt processen Euch zur befahren haben möget, So verordnen Wir hiemit gleicher gestalt, vndt wollen bei Vermeidung Vnßerer höchsten Vngnade vndt Exemplarischer Straffe ernstlich, daß die Captivirte oder deren angehörige wieder Euch vndt gemeine Stadt Ihrer Captura halber einige reconvention oder Klage anzustellen vndt zu attentiren, noch in einige Wege Euch

dießfaß zu molestiren sich nicht gelüsten lassen, Sondern, allerseits scheidt vndt friedlich nach wie vor mit einander leben vndt umgehen sollen. Hierin geschieht also Vnser gnädigster Willen vndt Meinung, vndt Wir verbleiben Euch im vbrigen nechst empfehlung Göttlichen Schutzes mit Königl. Hulden wohl bengethan. Datum auf Vnserm Königl. Schloß vndt Residenz

Stockholm, den 16. February No. 1649.

(g3.) Christina.

An

Denen Ehren Besten, Fürsichtigen vndt wohlweisen, Vnsern besonders Lieben vndt getreuen Bürgermeister vndt Rath der Stadt Behrden, samst vndt sonders Gnädiglich.“

(Dieses historisch wertvolle Dokument ist auch dem städtischen Besitz entrückt. Es ist veröffentlicht in Nr. 143 des Verdenener Kreisblattes von 1896. Dabei ist gesagt, daß es der historische Verein in Stade verwahre.)

Auf eine neuerliche Vorstellung wurde die Fortsetzung des Prozesses zwar bewilligt, doch wollte die Königin während seiner Dauer einen Beisitzer im Magistrat ernennen. Jetzt erst hielt der Rat es für rätlich, auf die Fortsetzung zu verzichten.

□□□□

XII.

Beim münster-osnabrückischen Friedensschluß gelangten das Erzstift Bremen und das Stift Verden unter dem Namen der Herzogtümer Bremen=Verden endgültig in den Besitz der Krone Schweden, und zwar Verden im Gegensatz zur Gepslogenhait, Bistümer in Fürstentümer zu verwandeln. Damit fiel auch die Berechtigung des Reichs, die lang gestundeten Schulden der Stadt ernstlich beizutreiben, fort. Ein Versuch wurde allerdings gemacht, doch gab die

Stadt die Mahnung an die schwedische Regierung, die von Stade ausging, weiter und dieselbe antwortete, die Stadt habe wohl daran getan, bei Meidung von Ungnade solle sie sich auf direkte Verhandlungen nicht einlassen.

Die Trennung der Norderstadt und des Süderendes dauerte an. Die gegenseitige Rivalität äußerte sich häufig recht unschön. Schmalhans war Küchenmeister. Das ist der Kern einer Aufzählung von Drangsalen, bedingt durch die vorhergehenden Sturmjahre, die der Rat unmittelbar 1655 dem Throne gab: „und es hat um unsere arme Bürgerschaft eine solche leider allzumährhafte Bewandtnis, daß ihre Zahl in allem nur 180 beträgt, darunter sind aber 66, die fast kein Stück Brot im Hause haben.“

Nach jahrelangen Bemühungen der Regierung kam endlich am 19. Juli 1667 ein Kombinationsrezeß zustande. Das Domkapitel, das seine Stadt selbst in Verwaltung gehabt hatte, die es, von der Justiz abgesehen, durch Inhaber niederer Kapitelsämter ausführen ließ, hatte 1648 aufgehört zu bestehen. In den letzten 16 Jahren ihres Bestehens hatte die Süderstadt sich allerdings etwas mehr Selbständigkeit erfreut. Sie erhielt als äußeres Zeichen dafür durch Königlich schwedisches Privileg vom 16. Oktober 1651 ihr erstes Siegel, das Verdener Kreuz, von einer Hand gehalten.

Mit dem Zustandekommen des Kombinationsrezeßes war wieder ein Markstein im öffentlichen Leben der Stadt gesetzt. Deshalb mag etwas ausführlicher die Urkunde in einigen Abweichungen hier erscheinen:

„Zu wissen: Als der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Carl, der Schweden, Goten und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog pp. pp., unser Allergnädigster König und

Herr, der beiden Städte Verden sich Allergnädigst angelegen sein lassen, daher in dero Resolution Stockholm den 20. 5. 1663 u. a. dies enthalten, daß Seine Königliche Majestät kein ersprießlicheres Mittel sehen, die zwischen beiden Städten entstehenden Mißhelligkeiten aus dem Grunde zu heben und abzutun, als daß sie in ein Corpus gesetzt und also von beiden Magistraten einer, wie auch alle Zünften, Gilden und andere Sozietäten coadunieret werden möchten, sind zur Zustandebbringung des Werks der Gouverneur und die Regierung in den Herzogtümern Bremen und Verden mit Auftrag versehen, worauf in verschiedenen Konferenzen verhandelt und zur Vollziehung Termin in Verden auf den 19. Juli 1667 angesetzt ist. Das Ergebnis ist folgender Rezeß:

1.

Es sollen Bürgermeister und Rat, wie sie nach der Vereinigung aus beiden Städten bestellet werden, gleicher Dignität und Würde sein, auch gleiche Freiheiten genießen, jedoch sollen die beiden altstädtischen Bürgermeister *ratione ordinis* die ersten sein, auch das Präsidium bei ihnen *trium regnum* verbleiben und dann erst die beiden süderstädtischen Bürgermeister dazu gelangen, falls sie solches annehmen wollen.

2.

Äehnliche Bestimmung bezüglich der Ratsverwandten.

3.

Demnächst soll der gesamte kombinierte Rat aus 10 Personen bestehen: 2 Bürgermeistern, 8 Ratsherren, dann aber erst, wenn infolge Ausscheidens pp. die jetzt höhere Zahl zurückgegangen ist.

4.

Einer von den Bürgermeistern¹⁾ soll zum Landrat gewählt werden. Einer anderen Ratsstelle gebührt die Stelle des Assessors beim Hofgericht in Stade.

¹⁾ Später konnte auch der Syndikus oder ein anderer städtischer „Bedienter“ Landrat werden. Er hatte aber nicht den Rang, den der

5.

Die zwei Schüttenmeister und Schüttenschafter sowie die alten Offiziere der Süderstadt bleiben daselbst solange sie leben. Nach ihrem Abgange steht die freie Wahl den Vierzigern zu.

6.

Verwaltung des Quartals- und Bürgergeldes (Abgaben).

7.

Alle Stadtgüter und Intraden sollen zu einer Kämmerei gehören. Weil jedoch jede Stadt ihre besonderen Tristen und Weiden gehabt, soll es dabei fortan sein Bewenden behalten und keiner den anderen darin beeinträchtigen. Speziell der Süderstadt soll das Wiede, das Artland, die Bleiche und die Trift über die Moorhöfe bei Eige und Rükenmoor verbleiben. Der kombinierte Rat ist nicht ermächtigt, Erde von dem Wiede, die zum süderstädtischen Ziegelhaus benutzt wird, zu graben. All dieses gilt sinngemäß für die Süderstädter gegenüber dem altstädtischen Felde.

pp.

pp.

pp.

10.

In der Süderstadt sind wenig Zunftämter hergebracht. Diejenigen, die sich in kein Amt zu begeben gedenken, können sich ihrer Profession daher gleichwohl bedienen; ihre Kinder sollen aber verpflichtet sein, das Amt oder die Gilde zu gewinnen.

Es folgen dann Spezialbestimmungen:

Die Wandschneider haben 13 Mitglieder, darunter Bürgermeister Wölpmanns Erben¹⁾ a), das Krameramt 33, darunter die Bürgermeister-Witwe Wölpmann b), das Schneideramt 25 c), das Schusteramt 34 d), das Tischler-

wirkliche Bürgermeister als Landrat hatte, nämlich nach den Justizräten, sondern nur seinen städtischen Rang (Georg I., London, 19./30. November 1717). Der Anspruch auf die qu. Assessorstelle fiel später fort.

¹⁾ Sonstige bekannte Namen: a) Lahusen, b) Gans, Meyerhoff, Pollich, Lahusen, c) Alhusen, Castens, d) Cramer, e) Guldemund, Ecks, f) von Uffel, Graß.

amt 11, das Schmiedeamt 18, das Bäckeramt 10 e), das Knochenhaueramt 12 f), die Brauergilde allein in der Süderstadt 40 Genossen.

11.

Schuldbentilgung.

12.

Neue Anlagen und Anleihen.

pp.

pp.

14.

Die Stadtmauern und Tore, die beide Städte von einander trennen, sollen innerhalb drei Jahren niedergerissen werden. Das gewonnene Material soll zur Reparatur der Außenmauer Verwendung finden.

15.

Unterhaltung der Brücken.

16.

Handdienste für die Domkirche.

pp.

pp.

20.

Brückenverwaltung.

21.

Die von alters her in der Süderstadt abgehaltene Domweihe soll auch künftig dort abgehalten werden, jedoch auch in der alten Stadt möglich sein, falls nicht der Aufbaung der Krämer ein Recht entgegensteht.

pp.

pp.

24.

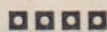
Weil nun durch die Kombination eine Stadt geworden ist, sollen die Namen Altstadt und Süderstadt gänzlich aufgehoben sein.¹⁾ Gleichwie an dem menschlichen Leibe kein Glied sich wider das andere erheben darf, ohne daß nicht alle Glieder solches empfinden, so sollen fortan die Bürger aus beiden Städten gleiche Würde und Ehre haben. Keiner

¹⁾ Es sollte nach Allerhöchstem Gutbefinden danach das Siegel geändert und bis dahin das altstädtische Siegel gebraucht werden. Es ist aber weiter nichts zu ermitteln; vergl. das über die Siegel Gesagte.

soll dem anderen vorgezogen werden. Es soll auch nicht gedeutet werden, als ob einer in den andern aufgenommen sei. Damit also in dieser politischen Körperschaft gute Harmonie erhalten, Obrigkeit und Bürgerschaft in Liebe und Treue ihr Bestes befördern, alle aber gegen Seine Majestät im schuldigen Gehorsam bleiben, die Einigkeit des Landes festgestellet werde und die Stadt wieder zum früheren Blühen kommen möge, dessen zur Urkunde haben die Königlichen Kommissarien unterschrieben und unterschiegelt zu Werden am 19. Juli 1667.

Schweder Dietrich Klenhe. Daniel Nicolai.“

Nach § 7 des Rezesses blieben Norder- und Süderstadt als Realgemeinden getrennt bestehen. Jedes alte Bürgerhaus hatte Grundbesitz in Marsch und Geest, der ein unveräußerliches Bestandteil der Bürgerstelle war, bis in den 1870er Jahren die freie Veräußerlichkeit nach und nach eine Lockerung herbeiführte. Die norderstädtische Realgemeinde ist seit einigen Jahren aufgehoben, die süderstädtische besteht noch mit etwa 60 Hektar Besitz, darunter vornehmlich die Weide mit 130 Anteilen; ihr provokatischer Teil hat sich noch 1909 nach dem Realgemeindegesetz vom 5. Juni 1888 eine neue Verfassung gegeben. Von den Genossen ist der Buchhändler Mahnke derjenige, der um die Entwicklung und Eigentums-, auch Verfassungsverhältnisse am gründlichsten Bescheid weiß.



XIII.

Wie die Stadt sich kurz vor der Vereinigung von der Allerseite präsentiert hat, ist in einem Bilde aus der Vogelperspektive festgehalten (Datum 1. Mai 1663).¹⁾ Außer den Toren und Kirchen fallen an hervorragenden Bauten auf in

¹⁾ Aufgefunden 1895 unter den Akten im Landratsamt. Die Stadt hat Bervielfältigungen herstellen lassen.

der Norderstadt der Syndikatshof, der Stiftshof und das Rathaus, in der Süderstadt das frühere Kapitelhaus. Der Domsturm und der von St. Johannis zeigten andere Formen, dieser brannte am 18. April 1695 infolge von Blitzzündung ab, wurde später 1736, 1765 und 1788 wieder vom Blitz getroffen, und hat jetzt oben die Galerie, jener ist bedeutend höher. Mitten durch das Gebiet beider Städte von Norden nach Süden zog sich die lange Straße (früher Steenweg geheißen), die jetzige Große Straße, zu der auch die Grüne Straße gehörte. Die jetzige Stifthofstraße und der fortsetzende Teil der Hinterstraße bis zur Nagelschmiede-straße hieß Achterstraße, der restliche Teil der Hinterstraße bis zur Grünen Straße Sackstraße (von den die Städte trennenden Mauern), die Schlepenführerstraße war Sacksende, die Lahusenstraße nannte man Holländerstraße (wohl später irrtümlich entstanden, Hollenstraße?), die Große Fischerstraße mußte man sich einschl. der heutigen Mühlentor-Straße denken, Mühlenstraße hießen die Andreas- und Strukturstraße. Die sonstigen Straßennamen der inneren Stadt sind unverändert. Die Hinterstraße ist bei der Drucklegung dieses Buches Obere Straße benannt worden.

Außerhalb der Stadtmauern bemerkt man auf der Ansicht im Weichbilde der Norderstadt die städtische Ziegelei und das St. Georgsarmenhaus, in dem der Süderstadt die süderendische Ziegelei und das Bleicherhaus.

Das Bild, dessen Original auf dem Rathause hängt, ist zutreffend. Ein Merianscher Stich zeigt das meiste verkehrt.

Wenn ein Bruder Straubinger die Straßen fechtend (bettelnd) durchziehen wollte, mußte er im Besitz eines auf dem Rathause ausgestellten Zettels folgenden Inhalts sein:

„Zeiger

wird allhier in der Stadt bey Christlichen Herzen eine beliebige Bensteuer bescheidenlich zu suchen hiermit auf . . . Tage erlaubet, nach solcher Zeit soll dieser Zettul nicht mehr gelten.

Verden, den Anno“

Die Armenordnung von 1677 bestimmte, daß die Armen dreimal wöchentlich in Prozession, geistliche Lieder und Psalmen singend, durch die ganze Stadt ziehen sollten, die Kinder vorne, Frauen in der Mitte, Männer zum Schluß, paarweise. Zwei Armenvögte trugen die Büchse und riefen vor jeder Tür: Gebet den Armen und Waisen um Gotteswillen. Was gesammelt war, sollte durch Armenvorsteher verteilt werden. Der Armenkantor ging mit einem Stock nebenher und straste die Mutwilligen. Zur Aufnahme von Brot pp. mußten auch Körbe mitgeführt werden.

Alte Häuser aus dem 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts sind selten geworden. Wenn man sich Altverdens Straßenbild ausmalen will, kann man das Haus Strukturstraße Nr. 7 in Augenschein nehmen, das auf Veranlassung der Provinzial-Denkmal-Kommission außenseitig wieder instand gesetzt ist in farbiger Bemalung. Es ist erbaut 1577. Die Häuser hatten im Balkenwerk fromme Inschriften (Bibelsprüche), figürliche oder schnörkelhafte Verzierungen, die Namen der Erbauer und die Jahreszahl, viele auch Wappen oder Hausmarken. Wirklich originelle Inschriften kommen nicht vor.

Zu den Häusern gehörte die Benutzung von Straßenpumpen. Die alte Pumpenordnung ist verloren gegangen. 1836 hat man die Hoffnung auf ein Wiederfinden aufgegeben. In Sammelwerken städtischer Rechtsquellen fehlt sie. Man nahm seit unvordenklicher Zeit an, daß die Unterhaltungspflicht auf Gewohnheitsrecht beruhe, und unterschied nach einer Ratsverordnung vom 1. Dezember 1735 bei der Umlegung der Kosten zwei getrennt zu haltende „Brüche“: 1. den Grundbruch, unter dem man die Auslagen für Reinigung der Pumpe (des Brunnens) inner- und außerhalb verstand, 2. die sonstigen Brüche für Wasserbeförderungsmittel. Zu 1 mußten oder müssen alle Häuser des Pumpendistrikts beitragen, zu 2 nur diejenigen, die sich der Pumpe bedienen. Die Interessentschaften sind Privatgenossenschaften.

Ihre Ansprüche sind zivilrechtlicher Natur. Die alten Pumpen waren nicht öffentlich. Obwohl 1890 bei Legung der Wasserleitung viele Pumpen im Gesundheitsinteresse geschlossen werden mußten, ist doch der rechtliche Zustand bezüglich der verbliebenen derselbe wie früher.

Die Zeit der Stadtvereinigung ist noch die Blütezeit des Handwerks. Es stand freilich unter strengen Satzungen, doch hielten gerade diese Puscherei und Verdienstschmälerung hintan. Welch wichtige Stellung es im Leben der Städte allgemein einnahm, ersieht man aus dem breiten, ihm im Kombinationsrezeß gewidmeten Raum, der hier nur angedeutet ist. Es war in Zünften gegliedert, und es ist lohnenswert, einige der sogenannten Privilegien derselben kennen zu lernen.

Wir beginnen mit denjenigen der Bäcker:

Sie hatten schon vor 1537 ein Privilegium, das bei einem Brande umgekommen war. Es wurde ihnen deshalb Sonnabend vor Jubilate 1537 ein neues erteilt, dessen Inhalt aber in manchen Teilen unklar war, weshalb Bürgermeister und Rat (selbstverständlich der alten Stadt Verden) unterm 14. November 1661 ein vollständig neues Gesetz für ewige Zeiten errichteten. Der Rat versprach, die damaligen Bäckeramtsgenossen bei Beobachtung der Festsetzungen zu schützen und zu verteidigen. Gleich zu Anfang stehen die Verpflichtungen des früheren Obermeisters (Werkmeisters). Die Amtsbrüder sollen sich in Worten und Werken züchtig und unverweislich verhalten. Beim Ableben herrschte Pflicht zur Leichenfolge. Wer das Bäckeramt erwerben (gebührlisch ersehen) wollte, mußte erst Verdener Bürger werden und seine Aufnahme beim Obermeister beantragen. Er zahlte 3 Bremer Grote, und der Jüngste mußte das Amt zusammenrufen. War der Antragsteller nicht aus Verden, hatte er Geburts- und Lehrbriefe vorzulegen. Daraus und aus anderen Nachweisen mußte zu ersehen sein, daß er ehrlichen Herkommens, frei und niemand eigen sei, bei einem

ehrliehen Meister in einem privilegierten Amt gelernt und wenigstens zwei oder drei Jahre gewandert habe. Wer nicht Bürgersohn war oder keines Bürgers Tochter geheiratet oder gar unverheiratet war, mußte für die Aufnahme dem Rat 10 Taler, der Innung 12 Taler, den Armen 36 Grote und „zu des Amts Trinkgeschirr“ 36 Grote zahlen.¹⁾ Bürger-söhne, deren Eltern nicht Bäcker waren, standen günstiger; sie mußten nur 4 und 6 Taler und zweimal 24 Grote entrichten. War der angehende Innungsmeister aber ein hiesiger Bäckersohn, so gab er lediglich ein Armen- und Trinkgeld von je 24 Groten. Es ist nicht zu vergessen, daß damals ein Taler kein niedriger Betrag war.

Das Meisterstück mußte aus 2 Himten Mehl beim Obermeister ausgebacken werden. Den Amtsbrüdern gebührte dabei Freibier und eine Mahlzeit, an der die Frauen sich nicht beteiligten.

Ein Lehrling von auswärts war zur Vorlegung seines Geburtsbriefes verpflichtet. Er hatte dem Rat und der Innung je 1 Taler zu geben. Die Lehrzeit betrug mindestens zwei Jahre. Lief er weg, konnte ihm die zurückgelegte Zeit nicht angerechnet werden.

Alle Jahre Montag nach Heilige drei Könige mußten alle Zünfte auf dem Rathause erscheinen (Echtgeding). Dort wurde die Stadtrolle verlesen, die wichtige Rechtsgrundsätze enthielt. Es folgte dann eine Mahlzeit von drei unsträflichen Gerichten, und das Bier mußte die Innung bezahlen.

Am folgenden Tage war dann (alljährlich) die Neuwahl des Obermeisters zu einer Zeit, die der Jungmeister angesagt hatte. Nachdem die Morgensprache gehalten, gab der scheidende Obermeister ein Frühstück; er selbst mußte vorbildlich mäßig sein und nicht nötigen. Das Resultat der nunmehr stattfindenden Wahl mußte gleich auf dem Rat-

¹⁾ Zum Vergleich mit den Kaufleuten (Wandschneidern) sei bemerkt, daß diese verbunden waren, dem Rat 20 Taler und ihrem Amt 30 Taler zu erlegen; auch sie mußten eine Mahlzeit stiften, und zwar für die Ratspersonen und ihre Kollegen.

hause gemeldet werden, und der neue Obermeister gab dann unter Beteiligung der holden Weiblichkeit ein solennes Mahl. Wer nicht pünktlich erschien, mußte eine halbe Tonne Bier als Strafe stiften. — Eine Innungsstraffung zur Ahndung von Ungebührlichkeiten und Uebertretungen von Ratsverordnungen fand viermal jährlich statt. Leiter war der Obermeister.

Wer wider die Innung widerseßlich war, mußte sich des Handwerks solange enthalten, bis er wieder botmäßig geworden war. Dem Jungmeister stand als letztes Zwangsmittel das Zuschlagen des Brotsfensters zu. Half alles nichts, mußte der ehrbare Rat angerufen werden.

Schließlich war Bestimmung getroffen über Ausschaltung von Konkurrenz außerhalb der Innung. —

Die Knochenhauer 1539 (schon 1330 erwähnt):

Vorbedingung zur Amtsaufnahme ähnlich wie bei den Bäckern. Der neue Amtsbruder soll nicht von verachteten oder unehrlichen Leuten abstammen. Für die Amtszusammenberufung zahlte er einen Verdener Witten. Bei der Aufnahme spendete er soviel Hamburger Bier, als seine Kollegen einen Tag trinken konnten, einen garen Schinken, ein Gericht Fische oder Fleisch, einen Braten. Er gab dem Amte 20 und dem Rat 40 Gulden, ferner 8 Schilling dem Amt zu einem Notteilungsblock, 8 Schilling zur Kanne pp. Dann mußte er Bürgen dafür stellen, daß er alle Amtssagungen halten und dem Obermeister gehorsam sein wolle. Auch hier gab es entsprechende Ermäßigungen.

Kein Ein- oder Auswohner durfte den Knochenhauern zum Schaden schlachten oder Fleisch bei Pfunden aushauen, bei Meidung der mit Ermächtigung des Bürgermeisters auszuführenden Konfiskation für das Armenhaus.

Sonnabends und Mittwochs mußten sie mit Fleisch zu Märkte stehen und um den Pfennig, was recht war, verkaufen. Andern Tags sollte das Fleisch dann in ihren Häusern feilgehalten werden. — 1692 erweitert.

Schuster-, auch Schuhmacheramt:

Der Eingang des Privilegiums vom 6. März 1608 erwähnt, die Neuordnung an Stelle der Satzungen vom 29. Dezember 1568 sei verbesserungshalber auf Bitten der Schuhmacher erfolgt, die das Patronat über St. Gertrudis Vikarie in der St. Johanniskirche dem Rat übertragen hätten.

Kein Fremder soll hier zum Amt zugelassen werden, der nicht eines Meisters Tochter oder Witwe geheiratet hat. Es folgen Bestimmungen über Meisterstücke und die Ausnahme sowie Vergünstigungen über den Verkauf von Fußzeug. Schlachter und andere Bürger sollen Häute nicht haufenweise aufkaufen. Darüber, ob alle Ordnungen fest und unverbrüchlich gehalten werden, sollen jährlich zwei Morgensprachen stattfinden: am Echteding Montag nach Heilige drei Könige und am Domweihdienstag. Keiner soll in der Morgensprache barfüßig erscheinen (Strafe 6 Bremer Grote). Keiner soll auch Stichmesser oder Mordwehren bei sich führen (dieselbe Strafe). Nehmen die Amtsbrüder einen Jungen in die Lehre, der außerhalb des Amts geboren ist, für den soll ein Geburtsbrief gebracht und damit bewiesen werden, daß er echt und recht geboren ist und frei das Lied singen kann. Dem Rat gebühren dann 2 Gulden. (Die Lustigkeit der Schusterjungen stand also über allem Trübsal der Zeiten!) Kein Meister soll mehr als zwei Gesellen und einen Jungen halten. Kommt Leichenfolgebestimmung.

Schmiedeamt 1719.

Das vorhergehende Privilegium war von 1474. Zum Amte gehörten auch die Schlosser und die Nagel-, Sensen-, Uhr- und Windenmacher.

Den Krämern war bei 20 Taler Strafe verboten, Waren, wie sie von hiesigen Meistern gefertigt wurden, feil zu halten; gestattet war ihnen jedoch der Verkauf von ausländischen Eisenwaren: holländischen, nürnbergischen, schmalkaldischen und dergleichen. Diese Beschränkung bezog sich nicht auf

die Domweihe, die Fremde und Einheimische zum freien Verkauf zuließ. Kein Meister durfte dem anderen in die Arbeit fallen. —

Bei diesen vier Proben der alten Handwerkergesetzgebung wollen wir es bewenden lassen und zusehen, welche Stärke die einzelnen Erwerbsarten hatten, wobei man als Vergleiche die an anderer Stelle angegebenen Einwohnerzahlen benutzen kann. Auch hier sind Sprünge gemacht, um das Büchlein nicht zu sehr anschwellen zu lassen.

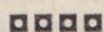
Beim sogenannten Ehtgedinge im Januar erschienen die einzelnen Aemter vor dem Rat zwecks Berichterstattung über die Mitgliederzahl, über Aufnahme, über Gesellen und Lehrlinge. Mehr als 26 verschiedene Aemter, nach und nach entstanden, gab es nicht. Dabei war eine bestimmte Rangfolge maßgebend. Die Bornehmsten waren die Wandschneider (Zeugkaufleute) und die Krämer (Kolonialwarenhändler); dann folgten Bäcker, Schlachter, Schuhmacher, Schmiede und Schlosser, Schneider, Tischler. Die Vorsteher der Wandschneider und Krämer hießen Aelterleute, die der Handwerker Werkmeister. Dieser feine Unterschied trifft schon den Anfang des Zustandes, über den der Publizist Justus Möser, Mitglied des hannoverschen Regierungs-Kollegiums in Osnabrück, vor gut 150 Jahren folgendes schrieb:

„Der Hauptfehler unserer Handwerker ist der Mangel an Geld. Das Söhnchen einer bemittelten Mutter schämt sich, die Hand an eine Zange oder Feile zu legen; ein Kaufmann muß er werden. Sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln, so erhält er doch den Rang über dem Handwerker. Wenn aber ein Handwerk einmal verachtet wird, so treiben es nur arme und geringe Leute, und so wird es selten Geschmack, Ansehen und Güte gewinnen. Darum sollte der Reiche solche Vorurteile beiseite setzen, seine Kinder ein Handwerk lernen lassen und ihnen einen vollen Beutel geben.“

Nun mögen Zahlen aufmarschieren. Die eingetragenen Familiennamen bedeuten, daß die Träger Vorsteher waren:

Aemter	Mitgliederzahl							bei Inkraft- treten der neuen Innungs- gesetzgebung 1898
	1738	1750	1775	1800	1825	1850	1867	
Wandschneider	15 Zeidler	11 Koch	9	7	4	5	8	—
Rramer	24 Senler Schöttler Lahusen	17	19	17 Lüders	15	20 Wolff	29	—
Bäcker]	Faß- } 14 Los- } Croon Bölsche	17 15	Gülde- mund Steffen Weber Eds	20 8 Keden- burg Mihusen	22 12	14 9 Bogel- sang	20 Thies	15 17
Schlächter	10 Schütte von Uffel	11 Kengstorf Delfke	11	22 Thiel- pape	19	23 Moje Delrich	23	28
Schuhmacher	32	27 Einstmann Dafe	25	26 Bier	29	38 Thor- meyer	40	41
Schmiede und Schlosser	12	15	11	11 Carstens	10 Ahrens	16 Hogrefe Dittmers	13	13
Schneider	14	15	15	17	17	22 Kahle	22	28
Tischler	12 Pollig, Maß	15	12	8 Jasper	8	14 Glander	15	22
Tuchmacher	3	3	—	—	—	—	—	—
Leineweber	7	8	6	6	5	5	4	—
Hutmacher	9 Löbering	7 Grag	8	9	13	4	4	4
Zimmerer und Müller	11	12	17	?	12	12 Lindhorst	10	—
Nagelschmiede	?	?	3 Dest- mann	2	3	5	3	1
Tonnenbinder	—	4	3	2	4	3	7	5
Knopfmacher	—	—	3	2 Möjer	2	—	—	—
Maler	—	—	—	—	4 Knoche Bauer	5 Kauf- mann	8	21
Glaszer	—	—	—	—	(1822) 7 Alug, Grüttert Schwabe	6	4	5
Färber	—	—	—	4	5	8	8	—
Sattler	—	—	—	7	5	8 Duster- behn	5 Feld- husen	10

Aemter	Mitgliederzahl							bei Inkraft- treten der neuen Zinnungs- gesetzgebung 1898
	1738	1750	1775	1800	1825	1850	1867	
Seiler	—	—	—	4 Quari- tius	2	3	4 Hanje- mann	3
Rademacher	—	—	—	4	5	3	5	3
Drechsler	—	—	—	17	12	4 Lohje Troie	5	5
Zimmerer	—	—	—	4	3	4	6	6
Maurer	—	—	—	3	5	3	4	6
Goldschmiede	—	—	—	(1818) 12	7	4	3	4



XIV.

Nach der Städtevereinigung wurden die Segnungen des Friedens auf mehrere Jahre unterbrochen. Während eines Krieges des Deutschen Reichs mit Frankreich stand Verdens schwedische Landesherrschaft auf seiten Frankreichs, 1675. Am 16. September wurde Verden von Truppen des münster-
schen Bischofs okkupiert (20 000 Mann). Die Kriegslasten drückten schwer. Sagte doch Bischof Bernhard, das Herzog-
tum Verden gleiche einem Rohlstrunk, der desto mehr sprosse, je mehr er entblättert werde. Die Besatzung blieb bis zum 14. Januar 1680.

1682 am 27. November erließ der Rat eine umfang-
reiche revidierte Feuerordnung. Wir befehlen unsern Bürgern und Einwohnern (heißt es), daß sie vor allen Dingen Gott ernstlich morgens und abends inbrünstig anrufen, daß er alle Not und Feuersbrunst von uns abwenden wolle. Schornsteine, Defen, Kessel pp. sollen so verwahrt werden, daß keine Feuersgefahr entstehen kann.

Schornsteine sollen mit Kalk und Steinen verwahrt und aus dem Dach geführt werden.

In der Nähe öffentlicher Gebäude sollen keine Bäckereien, Schmieden, Brennöfen pp. errichtet werden.

Es sollen Revisionen stattfinden.

Kaufleute, die Pech, Schwefel pp. verkaufen, müssen sichere Lagerräume dafür haben.

Feuermeister haben die nötigen Gerätschaften, damit sie immer in Ordnung sind, zu beaufsichtigen.

Jeder Bürger soll einen oder zwei lederne Feuereimer mit seinem Namen darauf im Hause bereit halten.

Die Nachtwächter sollen fleißig patrouillieren. Und so ist alles bis ins einzelnte geordnet. —

Welch großen Wert man schon 1330 auf die Ausrüstung der Bürger legte, zeigt das Verzeichnis des Hergeweddes. Im Interesse der Wehrhaftigkeit war dem Rat von den 16 Bürgerältesten (Offizieren) berichtet worden, daß die Bürgerschaft mit gar schlechtem Gewehr versehen sei, auch mangels Gewohnheit die Handhabung zu wünschen übrig lasse. Er gab daher am 17. Mai 1698 eine Verordnung wegen des Scheibenschießens anstelle derjenigen vom 8. Juli 1581. Jeder gesunde Bürger, der es nur irgend machen konnte, mußte eine gute Büchse oder Flinte im Besitz haben. Jede der vier Bürgerkompagnien mußte mit oder ohne Fahnen jährlich einmal vor das Ostertor nach dem Scheibenhause marschieren und sich dort präsentieren und üben, Sonntags oder an Festtagen jedoch nicht. Die Stadt bewilligte jährlich 8 Taler zu Prämien. Beim Scheibenschießen sollte Gottes und der Armen gedacht werden. Deshalb mußte eine Sparbüchse bei der Hand sein. So einer oder der andere fluchte, schändliche Worte redete, schwur oder auch nur den bösen Feind ungebührlich nannte, mußte er ohne Ansehen der Person einen Groten geben. Die beste Prämie (ein Kleinod) gebührte demjenigen, der den besten Schuß getan hatte. Die Gewinner zahlten in die Armenbüchse einen Groten und für die Schützenverwaltung 3 Grote. Von der Teilnahme befreiten lediglich Krankheit oder dringende Geschäfte.

Die jetzt noch vorhandenen alten Bürgerfahnen werden wie folgt beschrieben:

1. Bezirk blau von 1660 mit dem Verdener Kreuze;
2. Bezirk gelb von 1737, am schlechtesten erhalten; fast nur noch vom Saume umgebene Fäden; zu lesen ist noch SEGNE GOTT, was davor stand, muß man sich hinzudenken;
3. Bezirk rot mit Glücksgöttin auf einer Weltkugel;
4. Bezirk grün; oben: DA. PAGEM. DOMINE, in der Mitte: ein stehender palmzweighaltender Löwe, unten: TANDEM. BONA. CAUSA. TRIUMPHAT.

Bei der 1872er Sedanfeier hatte das Obergericht vier Fahnen, welche aus der schwedischen Zeit stammten, ausgehängt. Die Fahnen waren auf dem Boden gefunden und lagen da jedenfalls seit der Zeit, als das Gebäude, der alte Stiftshof, schwedisches Amtshaus war. Die eine Fahne zeigt das Zeichen von Verden (Kreuz) und das von Schweden (3 Kronen), sie hat die Inschrift:

„In Noth bereiht,
Beherzet zum Streith!“

Die andere hat einen Löwen und die Worte:

„Halt bei mir feste,
Ich weiß dein Beste!“

In der dritten, mit einem Ritter, steht:

„Mit ohnverzagter Handt
Streit vor das Vaterland!“

In der vierten ist die Siegesgöttin und der Spruch zu sehen:

„Mit Gott und dem Glück
Schlag ich den Feind zurück!“

Von verschiedenartigen Ratsverordnungen noch aus der Zeit dieses Abschnitts, die einen kleinen Einblick auch in Verhältnisse des Privatlebens gewähren, können noch folgende kurz einer Betrachtung unterzogen werden:

Der Rat wies auf die einfachen Sitten der Voreltern hin und wollte alle Kleiderpracht, namentlich bei den Frauen=

zimmern abgeschafft wissen; statt goldener oder silberner Spizen, verzierter Kleider und Schuhe, fremdem Kopffschmuck verlangte er anständige, ehrbare und beständige bürgerliche Tracht.

Für Sonn- und Feiertage forderte er Heiligung und Kirchenbesuch. Während der Predigt sollte Gästen der Aufenthalt in den Wirtshäusern nicht gestattet sein.

Würfelspiel war in den Wirtshäusern verboten. Bei „Tappenschlag“ durften die Wirthe kein Bier mehr an Soldaten verabfolgen bei Meidung von 5 Taler Strafe.

Bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten lärmte der Pöbel vor den Häusern, bewarf auch wohl die Gäste. Die Strafen dafür waren für schulpflichtige Kinder Geißelung vor öffentlicher Schule, für Lehrlinge, Knechte und Gesellen Gefängnis. Sollten aber — heißt es — wider Verhoffen Bürgerkinder dabei sein, so sollen sie ebenso bestraft werden, und es sollen dann auch die Eltern die üble Erziehung auf dem Ostertore (eins der Gefängnisse) büßen.

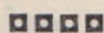
Das Singen, Schreien, Blärren und „Sterltragen“ von Kindern und halbwüchsigen Leuten an den Abenden vor den Feiertagen war untersagt, weil dadurch Gott erzürnet und die Bürgerschaft geärgert und belästigt wurde.

Wer Einlogierer ohne Wissen des Rats aufnahm, zahlte 10 Taler Strafe.

Mit vielem Abscheu — liest man an anderer Stelle — ist wahrgenommen, daß böse diebische Hände die vom Feinde genug beschädigten Stadtmauern weiter geschändet und abgebrochen haben. Wer künftig auch nur einen einzigen Stein abbricht und stiehlt, dem soll ohne Rücksicht auf die Person vom Scharfrichter die rechte Hand abgeschlagen und er außerdem aus der Stadt verwiesen werden. Der Fehler riskierte 50 Taler Geldstrafe, im Unvermögensfalle Gefängnis bei Wasser und Brot.

In dem festen Zusammenschluß von Personengruppen sah man früher bereits die Ermöglichung zur Durchführung

von Wohlfahrtsbestrebungen. Das Exempel gaben nicht nur Zünfte und Gilden, sondern auch die sogenannten Brüderschaften, die sich jedoch verhältnismäßig spät gebildet haben: ausgangs des 17. Jahrhunderts. Ihre Wirksamkeit dauerte aber über 100 Jahre, bis nach und nach gleichwertige Einrichtungen in anderer Form eine Sicherstellung boten. Hier gab es die St. Petri- (oder Doms-), die Johannis- und die St. Nikolai-Brüderschaft. Zweck war der Beistand in Not und Tod, insonderheit die Beschaffung einer „rühmlichen und bequemen“ Beerdigung. Nur ehrliche Leute wurden zugelassen. Vorsteher waren die Aelterleute. Am 3. Pfingsttag waren meistens die regelmäßigen Versammlungen mit Rechnungsablegung und Neuwahl des Vorstandes. Der Beitrag betrug (um eine Brüderschaft herauszugreifen) wöchentlich 3 Grote. Scheltworte und Schläge wurden mit Geldstrafe geahndet. Bei Todesfällen wurde der Sarg — für alle überein — geliefert und ein Beerdigungsbeitrag von 6 Talern bei Erwachsenen und 3 Talern bei Kindern gegeben. Die zwölf jüngsten Mitglieder verrichteten Trägerdienste. Gelder konnten auch angeliehen werden.



XV.

Die Kriege Karls XII. von Schweden kosteten Geld, Geld und abermals Geld. 1697 jung zur Regierung gelangt, wurde er einer der berühmtesten Kriegshelden des 18. Jahrhunderts. Durch das Bündnis von Rußland, Polen und Dänemark, das die Wiedereroberung aller schwedischen Besitzungen an der Ostsee bezweckte, wurde er in den nordischen Krieg 1700/2 verwickelt; er zwang die Dänen durch seine Landung auf Seeland am 18. August 1700 zum Frieden von Travendal, vernichtete am 21. November 1700 bei Narwa ein fünfmal überlegenes russisches Heer, vertrieb die Sachsen aus Livland, drang in Polen ein, veranlaßte

die Absezung Augusts des Starken und zwang ihn nach dem Siege bei Fraustadt zum Frieden von Altranstädt am 24. September 1706. Sein Feldzug gegen Rußland mißglückte gänzlich; am 8. Juli 1709 bei Pultawa vernichtet, suchte er Zuflucht in der Türkei, die auch für ihn eintrat, sich aber bestechen ließ; 1713 in Demotika bei Adrianopel interniert, entkam er 1714 nach Stralsund, das er nicht halten konnte, worauf er 1715 nach Schweden zurückging; am 11. Dezember 1718 wurde er auf seinem Feldzuge gegen Norwegen vor Frederikshald erschossen.

Der Kurfürst von Hannover hatte ihm 1709 größere Summen auf die Herzogtümer Bremen und Verden geliehen. Als sein Kriegsglück sich gewendet hatte, kam Hannover Dänemark zuvor, indem es die Herzogtümer besetzte, angeblich zur Sicherung der Pfandforderungen; Verden erhielt am 26. Juli 1712 die fremde Besatzung, allerdings nur 400 Mann. Einen Krieg wollte der Kurfürst mit Dänemark vermeiden; deshalb einigte man sich auf der Grundlage, daß Verden Kriegsteuer für die Dänen zahlte und hannoversche Truppen beherbergte.

Als das welfische Haus auf Englands Thron gelangt war, 1714, konnte es Dänemark gegenüber ganz anders auftreten. Dänemark trat am 15. Juli 1715 sein vermeintliches Recht auf Bremen-Verden an England-Hannover ab gegen 6 Tonnen Goldes. Schweden willigte nach Karls XII. Tode in die Abtretung ein und erhielt dafür 1000000 Taler, 1719.



XVI.

Die erste hannoversche Zeit bis 1757 erlebte Verden in Frieden; es wurde noch das gute alte Bier gebraut, die Schusterjungen sangen, die Bürger schossen nach der Scheibe, der Rat regierte, und der Landesvater saß nun herrschend

in England.¹⁾ Wir bleiben im Lande und konstatieren, daß die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt sich gehäuft haben. Schon 1668, als die dem Rat unterstellte Einwohnerschar sich gemehrt hatte durch Einbeziehung der Süderstadt, denn anders kann man trotz des Kombinationsrezesses die Tatsache nicht bezeichnen, machte man den Versuch, unter dem Syndikus eine Stadtssekretärstelle einzurichten. Der Rat hatte Friedrich Coch gewählt. Die Bürgervertretung sah darin einen Verstoß gegen das Herkommen, indem sie sich auf die Verpflichtung des Syndikus, Protokoll zu führen, berief. Die Dauereinrichtung unterblieb. Coch wurde aber bald zum Senator und demnächst zum Bürgermeister und Landrat gewählt.

¹⁾ Es mangelte dem hannoverschen Staatswesen an der Kraft der Zentralisation. Die Erklärung liegt zum großen Teil darin, daß die Lande das persönliche Regiment des Fürsten entbehrten. Unter den beiden ersten Georgen machte sich das weniger fühlbar. Georg III. war sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern seiner deutschen Abkunft nicht mehr bewußt. So waren die Geheimen Räte zu Hannover die eigentlichen Regenten. Zumal in Personalfragen entschieden sie mit souveräner Willkür. (Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover, 1893).

„In England geboren und erzogen, rühme ich mich des Namens eines Briten“ (Worte Georgs III. in seiner ersten Botschaft an das Parlament, vergl. Venz, Bücher der Geschichten der Lande Braunschweig und Hannover, 1840).

Die Verdienste der Geheimen Räte sollen keineswegs verkümmert werden. Wohl konnten sie, nach der preisgekrönten Schrift von Thimme, nicht immer so, wie sie wohl wollten, da der König auf der einen Seite keine Neuerungen wollte und auf der anderen die Stände sich gegen vernünftige Reformen sperren. Sie ließen den Dingen meistens den herkömmlichen Lauf und sahen eine Ehre darin, sich jedes energischen Vorgehens, jeder durchgreifenden Strenge zu enthalten. Dies trug ihnen den Ruhm väterlicher Milde ein. Eine Zeitlang galt ihre Regierung als die mildeste in ganz Deutschland.

Im Einklang damit steht, was Schickenberg im ersten Jahrgang des hannoverschen Städtekalenders sagt, 1913: In Hannover waren die Städte unabhängiger als in Preußen. Bloß wenn die Miswirtschaft gar zu offenkundig wurde, griff die Regierung ein. Aber nur für den Augenblick. Artete die von den Regierungskommissarien hergestellte Ordnung nach einiger Zeit wieder in den alten Schlen-drian aus, dann taten die Geheimen Räte, als ob sie das Vorübergehende in der Wirkung ihrer Maßregeln nicht merkten.

Ganz genau dasselbe, auch mit demselben Aufstieg, wiederholte sich 1723 mit seinem Sohne Konrad Matthias Friedrich. Der Streit ging sogar, als Coch jun. zum Senator gewählt war, mit anderen Beschwerden über das Stadtregiment an die Königliche Geheime Ratsstube in Hannover, die im folgenden Jahre eine Kommission nach Verden sandte, bestehend aus den Justizräten Borries und Beckhof in Stade und dem Amtmann Voigt in Wölpe. Ueber Coch jun. klagten die Bürgerältesten, er sei noch zu jung, seine Eltern hätten erst in diesem saeculo (also um 1700) geheiratet. Coch blieb aber, da seine Tüchtigkeit anerkannt wurde, Senator, und 1731 wurde er Nachfolger seines Vaters. Der Stadtssekretär sollte in der Hauptsache Registrator sein, aber auch Protokoll führen und somit den Syndikus entlasten. Der Kammerdiener sollte ebenfalls (als Kanzlist) in Dienst bleiben.

Es kann nicht schaden, wörtlich hier anzuführen, was für Gründe der damalige Magistrat für die Errichtung der Stelle geltend machte:

„Nachdem verschiedentlich davon gesprochen, daß weils allhiefige gute Stadt durch Gottes besondere Gnade in einiges Aufblühen kommt und daher sowohl die Partei- und dergleichen Sachen als insonderheit nach vorgefallener Veränderung der landesherrschaftlichen Regierung in Landschafts- und Ständesachen die Vorrichtungen und Affairen sich gehäufet, weshalb der Syndikus zeithero öfters verreisen muß, daß in Betracht dessen fast nötig und gemeiner Stadt sehr nützlich seyn, auch zu mehrerem Ansehen (!) gereichen würde, wenn ein Actuarius oder Secretarius, gleichwie in denen Städten Stade und Buxtehude bestellt werden möchte, welcher unter inspection des Syndici die registratur in guter Ordnung erhalten, die benötigten acta auffuchen und wieder an ihren Orth und gleichfalls die neu zukommenden acta unter gehöriger rubric und ins archiv oder die registratur bringen und den indicem continuieren, auf

Erfordern Protokoll halten, auch künftigenfalls inner- und außerhalb der Stadt ein compliment zu machen oder mit anderen zu communicieren verschickt und sonst nach Befinden zu gemeiner Stadt Diensten und sublevation oder assistance den jeweiligen Syndikus nützlich gebraucht werden könnte.“

In jene Zeit fällt der Rathausneubau. Nach einer amtlichen Beschreibung heißt es:

Die gesamten Einwohner dieser Stadt wissen, daß das „aus einem tiefen Altertum hergestammte und bislang gestandene alte Rathaus“ zwar nicht seinen ersten Anfang, noch die genaue Zeit seiner Errichtung, wohl aber sein endliches Ende und drohenden Verfall unseren Augen sichtbar gezeigt hat. Um nicht den gänzlichen Einsturz zu erwarten, haben Rat und Bürgerschaft sich zum Neubau entschließen müssen. Es ist 1730 völlig abgenommen und gleichzeitig der Grund zu einem neuen gelegt worden. Nach zwei Jahren war es der Vollendung nahe und in einen weit besseren Stand gesetzt als das alte Gebäude zu seiner besten Zeit. 1732 am 10. Januar zum Eichtgedinge ist es dann feierlich eingeweiht. Bürgermeister waren Matthias Friedrich Haneke und M. F. C. Coch, letzterer zugleich Landrat, Syndikus und Hofgerichtsassessor Bernhard Wilhelm Werckmeister, Senatoren Philipp Otto Pollig, Christoph Heinrich Croon, Johann Christian Schulze (der spätere Bürgermeister), Christian Gustav Rehboom (vordem Gräflich Wiedscher Rat), Christian Koch und Hermann Lahusen. Bauleiter waren die Schüttenmeister Anton Kortte und der spätere Senator Hermann Meyerhoff.

Die Registratur bezw. das Archiv bekam dabei einen besseren Platz. Schon damals klagte man, daß viele ältere Akten abhanden gekommen seien, eine Wahrnehmung, die ich bei meinen Dienstleistungen und Liebhaberarbeiten leider bestätigen mußte. In welcher Weise zum Beispiel der Vandalismus des 30jährigen Krieges mit alten Sachen, die

nach meiner Ansicht älter waren als die jetzige älteste Urkunde (1259), umgesprungen ist, zeigt der Einband alter Stadtrechnungen, der aus Pergamentblättern von Mönchsschriften (Bibelstellen) und Meßbüchern besteht. Vergl. auch die Klagen der alten Syndici in meiner Bureaugeschichte.

Die Baukosten beliefen sich auf 5326 Taler 14 Grote; darunter befanden sich:

für Abbruch	42 Taler
„ Kalk	657 „
„ Quadersteine und Arbeitsleistungen .	522 „
„ Steinhauergesellen	170 „
„ Maurerarbeitslohn	962 „
„ Holz	528 „
„ Schmiedearbeit	490 „
„ Fenster	159 „
„ Tischlerarbeit	215 „
„ Zimmerarbeit	133 „
„ Tagelöhner	213 „

Nicht eingeschlossen ist das Backsteinwerk, das der Stadt aus ihrer Ziegelei zur Verfügung stand. Es kosteten damals 1000 Steine im Mittel 18 Gulden. Aus den Stadtrechnungen ist aber keine Lieferung ersichtlich, die sich speziell auf den Rathausbau bezieht. (!) Es mag Altmaterial mit verwandt sein?

Man muß sich die Ansicht des Rathauses von Verden ohne den südlichen Eingang und die davor liegenden Trittstufen denken, aber mit dem schon beschriebenen Raakplatz. Der Eingang befand sich in der Ostseite, und dann ging es, da unten eine Wirtschaft war, die schöne breite geschnitzte Treppe nach oben hinauf zu den Geschäftsräumen. Die Treppe verschwand beim Umbau 1903.

König Georg II. besuchte Verden zweimal: am 12. August 1729 und am 13. Oktober 1741. Beim zweiten Male musterte er hier 6000 Dänen, die hier zusammengezogen waren, um einer gefürchteten französischen Invasion zu begegnen.

Zwischen Preußen und England-Hannover bestand keine echte Freundschaft; obwohl verschwägert, haßten Friedrich Wilhelm I. und Georg II. einander. Die Abneigung auf seiten Hannovers wurzelte in der Furcht vor der Großmachtentwicklung Preußens, dessen Fürsten diesen Staat, mit Einheits- und Vergrößerungsideen beseelt, als ihr eignes Werk betrachten durften. Trotzdem stand England wegen des Gebots politischer Notwendigkeit an Preußens Seite, als Friedrich der Große die Welt mit dem Klange seines Ruhms erfüllte.¹⁾ Daß es so kam, daran waren eigentlich die Franzosen schuld. Für Friedrich von Vorteil war die Rivalität zwischen Frankreich und England in Amerikas Kolonien; war er den Franzosen behilflich, wo alle Welt Bündnisse schloß und kein Nachbar dem anderen traute, dann wäre ihm Hannover leicht zugefallen. Auf Dänemark konnte Friedrich ziemlich bestimmt hoffen, da Bremen-Verden stets ein Gegenstand dänischer Begehrlichkeit war.

Im Anfange des siebenjährigen Krieges zog sich die hannoversche Armee nach der verlorenen Schlacht bei Hastenbeck (26. Juli 1757) ohne Ordnung zurück und bezog ein Lager bei Verden. Oberbefehlshaber war der Herzog von Cumberland. Nach dreiwöchiger Ruhe zog sie sich bei Annäherung der Feinde weiter zurück; sie ließ sogar große Mengen Fourage im Stich. Am 25. August rückten die ersten Franzosen ein, am 28. kam die Hauptarmee unter dem Herzog von Richelieu. Nachdem am 9. September die

¹⁾ Friedrich war gleich groß im Krieg wie im Frieden. Er schreibt am 24. Oktober 1773 an Voltaire: „Nun bin ich schon länger als einen Monat von meinen Reisen zurück. Ich war in Preußen, um die Leibeigenschaft aufzuheben, barbarische Gesetze abzuschaffen, vernünftigeren an ihre Stelle zu setzen, einen Kanal eröffnen zu lassen, der die Weichsel, die Neße, Warthe, Oder und Elbe miteinander verbinden soll, Städte wieder aufzubauen, Sümpfe von 20 Meilen auszutrocknen und einige Ordnung einzuführen, die man dort nicht einmal dem Namen nach kannte. Außerdem habe ich Anstalten getroffen, daß in Oberschlesien, wo noch unbebautes Land war, 60 Dörfer angelegt werden. Ferner habe ich zur Förderung des Handels Landstraßen durch die Gebirge anlegen lassen pp.“

berücktigte Konvention von Zeven geschlossen war, behielt Verden fremde Besatzung, die recht drückend war. Die Felder waren von Truppenlagerungen wüßt geworden. Es herrschten Ruhr und Viehseuchen. Im Dom war anfänglich ein Hospital, dann ein Magazin.

Herzog Ferdinand von Braunschweig war es dann vorbehalten, die Franzleute zu vertreiben.

1760 war zeitweilig ein englisches Hospital hier errichtet.

Am 21. Januar 1761 erschien ein besonderes Gassen-Reinigungsreglement der Stadt Verden, bestätigt vom Ministerium in Hannover, da in Verden nicht alle Einwohner dem städtischen Gerichtszwang unterworfen waren. Daß es nötig war, zeigen die Vorgänge:

1725 klagte der Landfiskal bei der Regierung über die städtische Nachlässigkeit in Reparatur der Steinstraßen in der Stadt und vor dem Nordertor trotz der Weggeldhebung seitens der Rämmerie. Die Regierung befahl namens Seiner Königlichen Majestät und Kurfürstlichen Durchlaucht, unverzüglich bessernde Hand anzulegen. Zehn Jahre später teilte ihr der Brigadier Wrangel mit, daß die Gassen sehr unsauber gehalten würden; große Misthaufen und andere Unflätigkeiten lägen auf den Straßen. Auch hier kam eine ernstliche Mahnung. Für diejenigen, die den Kanzleistil, der damals noch herrschte, noch nicht kennen, sei bemerkt, daß der Eingang der Schreiben an den Magistrat lautete: „Unsere freundlichen Dienste zuvor. Ehrbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Wohlweise, günstige und gute Freunde“ und der Schluß: „Wir seynd euch zu freundlichen Diensten geneigt.“ Nach einem Klagelied des Postverwalters machten sich die Misthaufen sogar in der Nachbarschaft des Rathauses breit. 1740 bemerkte ein Besuch in der Stadt Verden „sehr große und hohe Misthaufen“ vor den Häusern und soweit auf die Straße liegend, daß diese dadurch beengt wurde; zwei Wagen konnten kaum aneinander vorbeifahren; die Straßen waren so kotig und voller Dreck, daß Steine

nicht zu sehen waren. Ein großer Teil der Bürger hatte eben vornehmlich seine Nahrung aus Ackerbau und Viehzucht.

Das Reglement setzte fest, daß Gassenkot und Kehricht pp. auf einen Glockenschlag abgefahren werden solle (Strafandrohung 2 Taler). Jauche und Mist durfte nicht in größeren Quantitäten herausgebracht werden, als der Hauswirt am selben Tage fortschaffen konnte (dieselbe Strafe). Bei Meidung von 8 Talern war Passagesperrung durch Holz, Steine pp. verboten. Sonnabends sollte eine Revision vorgenommen werden.

1797 wurde der Doms- (und Andreas-) Friedhof an der Eiger Chaussee angelegt, 1806 derjenige von St. Johannis an der Bremer Chaussee. Vorher beerdigte man die Leichen vor den Kirchen. Von den Grabmälern sind wohl verschiedene hervorragend und elegant, außergewöhnliche Inschriften gibt es aber nicht, ich denke z. B. solche:

„Hier ligget use Olen.

Wi hebt se di, God, bevolen.

Du heft se in diner Rast.

Hol du se jo fast.

Wente scholen se wedder upstaan,

So moesten wi van Huse un van Have gaan.“

Der Eindruck der Gottesäcker ist aber recht stimmungsvoll.

1913 stand die Domsgemeinde vor der Notwendigkeit, sich ein neues Gelände für den Friedhof zu sichern. Die Stadt willigte in den Verkauf von Nikolai-Kirchenland, das nördlich der Lindhooper Chaussee in Größe von rund 9 Hektar belegen ist. Es brachte wenig ein und ist aufgefórstet. Das Holz kann aber bald geschlagen werden.

Ausgangs des 18. Jahrhunderts ging die Stadtverwaltung ernstlich daran, die Stadtmauern und -tore zu verkaufen oder niederzulegen. Die Gründe waren dreifacher Natur: Hemmnisse für die Ausdehnung verschwanden, es wurden Reparaturkosten gespart, die mit der Zeit viel erheblicher geworden wären, die Stadtkämmerei hatte nicht

mehr Ausgaben, sondern Einnahmen davon. Letztere betrugen bis 1801 schon 1941 Taler. Der größte Vorteil lag aber auf seiten der Anwohner, die Ausgänge erhalten konnten zu dem Land vor den Mauern oder die in der Lage waren, ihre Gärten zu erweitern.

Ausführlicher müssen die napoleonischen Kriege behandelt werden. Wie es Verden dabei ging, sagt ein altes Tagebuch, das vor Jahren einmal veröffentlicht ist:

„Die ersten französischen Truppen, das 100. Infanterie-Regiment und 200 Husaren, kamen in Verden am Sonntage, dem 3. Juni 1803 an; es war morgens 10 Uhr (Aufzählung mannigfacher Durchzüge und Einquartierungen). Am 24. Juni 1804 ist die Hulldigung des 1. Konsuls Napoleon zum französischen Kaiser auf dem Domshof vollzogen und anerkannt worden. Im Dom wurde ein Tedeum gesungen, dem das Militär bewohnte. Der Reichsmarschall Bernadotte, welcher am 13. September desselben Jahres in Verden eintraf und drei Tage hier blieb, hielt über das Lager bei Achim Revue. Im folgenden Jahre (1805) ist derselbe abermals in Verden drei Tage gewesen, über das Lager bei Uhlemühlen Revue abhaltend. Dem Marschall scheint es in der Stadt gefallen zu haben: er ist später wiederholt als Kronprinz von Schweden dagewesen. Er schenkte dem Gymnasium zwei große schwarze Marmorbasen. Die Jahre 1804/6 waren ganz besonders wechselvoll: es erschienen Franzosen, Preußen, Russen und die englisch-deutsche Legion. Die Einquartierung war keineswegs gering. Am 20. November 1804 zog z. B. das Regiment „Ferdinand von Preußen“ in Verden ein, dem am 25. desselben Monats 3200 Russen folgten. Darauf rückte die englisch-deutsche Legion ein, die aber, den Preußen Platz machend, am 2. Februar 1806 nach England zurückging. Unter voller Musik marschierten am 21. Februar die Preußen ein. Am 10. April wurde die preußische Proklamation von der Besitzergreifung des Landes öffentlich angeschlagen, und zwei

Tage später wurde das englisch-hannoversche Wappen durch den preußischen Adler ersetzt. Derselbe behauptete nur kurze Zeit seine Herrschaft. Am 26. Oktober 1806 — nach der Unglücksschlacht bei Jena und Auerstädt — war auf einem Pfahle bei der alten Allerbrücke zu lesen: „Pays d'Hannovre, ville d'Verden.“ Als Besatzung erhielt Verden am 10. November 2400 Franzosen. Hannover, eben preußisch, ward französische Provinz, und Verden gehörte zu Frankreich. Am 27. November zogen 6000 Holländer durch die Stadt, wovon 2000 blieben, „die sich schlecht betrugten.“ Am 20. Dezember wurde der Adler Preußens mit dem französischen Vogel vertauscht. Im sehr bewegten Jahre 1807 wechselten in Verden beständig Holländer, Franzosen, Spanier¹⁾ und andere Truppen. Die Spanier „betrugten sich gut.“ Am 3. September rückten 500 holländische Jäger unter General Kraß ein, am folgenden Tage folgten Artilleristen mit zwei Kanonen und drei Pulverwagen und am Abend noch 300 holländische Jäger. Kolossale Arbeit hatte die Stadt von letzteren Truppen. Zweimal täglich wurde Branntwein verteilt. Verden mußte sich durch die jahrelangen gewaltigen Einquartierungen usw. eine riesige Schuldenlast aufbürden. 1808 wurde die Last nicht geringer. Am 18. August mußte die Stadt z. B. 400 entwaffnete Spanier aufnehmen, denen sich am 23. September 34 spanische Offiziere, am 6. Oktober 500 und am 12. November noch 200 entwaffnete Spanier, von bewachenden Holländern begleitet, zugesellten. Von dem Großherzoglich bergischen Infanterie-Regiment, das am 21. September eine Nacht in Verden in Quartier lag, heißt es: „Dies Regiment betrug sich gut.“ Reichsgraf St. Sulpice, Divisions-General, zog am 26. Oktober mit dem Hauptquartier, dem Generalstab, den Postoffizianten, Kriegskommissarien und dem Hospital

¹⁾ Das soll offenbar heißen Truppen Napoleons, die gegen die Spanier gekämpft hatten, denn letztere standen in grimmiger Feindschaft zum Korsen und stellten ihm keine Hilfsvölker, oder aber in Gefangenschaft befindliche Truppen der Spanier.

ein, und das Hauptquartier blieb bis zum 13. März 1809 in Verden. Indes wechselten nun wieder Franzosen, Holländer und bergische Truppen miteinander ab. Im Jahre 1810 dem Königreich Westfalen einverleibt, ging am 16. Mai des „Königs“ Hieronymus Huldigung vor sich. Die Huldigung erfolgte von sämtlichen Bürgern und Einwohnern Verdens männlichen Geschlechts von 18 Jahren und darüber. Am 18. August hielt König „Lustik“ feierlichst seinen Einzug in Verden. Zwischen den beiden Allerbrücken ward derselbe von der Stadtobrigkeit empfangen, die überreichten Schlüssel der Stadt gnädigst zurückgebend. Durch die städtische berittene Bürgergarde und eine doppelte Reihe Bürger, welche diesseits der vordersten Brücke unter Gewehr mit den vier Stadtfahnen Aufstellung genommen hatten, erfolgte unter den Klängen der Bürger-Janitscharen-Musik und dem Geläute sämtlicher Glocken der Einzug nach dem Amthof, Nachtquartier des Königs. Am anderen Morgen fand Musterung des 2. und 3. Kürassier-Regiments statt und abends Erleuchtung der Stadt. Im Norden Hannovers war die Regierung dieses Königs von nicht langer Dauer: schon am 23. März 1811 ward das westfälische Wappen abgenommen und mit dem französischen Adler vertauscht.

Zur westfälischen Zeit hatten Truppendurchzüge nicht aufgehört, jetzt aber häuften sich dieselben wieder. Der offizielle französische Regierungsantritt erfolgte am 20. August 1811. Neben der ungeheuren Einquartierungs- pp. Last mußte das arme Frankreich auch noch verschiedenerlei Steuern auszuschreiben. Der große Komet von 1811 machte den Leuten viel Kopfzerbrechen. Derselbe, außerordentlich groß, erschien am 8. September und war bis zum 26. November sichtbar. Auch das Jahr 1812 war sehr bewegt. Am 23. Januar rückten 800 Mann und der Stab des 25. Infanterie-Regiments ein. Französische Kürassiere, Lanciers, das lippische Kontingent und verschiedene andere französische Regimenter passierten Verden. Alles ging nach Rußland,

wo auf den Schneefeldern des Korsen Stern erblickte. Noch bewegter war 1813. Am 5. April, abends 10 Uhr, kamen 500 Douaniers mit Weibern und Kindern (ca. 900 Seelen). Diese Leute zerstörten teilweise die vorderste Allerbrücke und stürzten die Klappe der Zugbrücke ins Wasser. Bereits am 14. April kamen die ersten Kosaken in Sicht und wurden tags darauf durch zwei Eskadronen von Hamburg her vermehrt. Der französische Adler wurde abgenommen und durch das hannoversche Wappen ersetzt. Nachmittags wurden unter Musikbegleitung die vier Stadtfahnen herumgetragen. Nach diesem Aufzuge setzte der russische Kommandant die alte Obrigkeit wieder ein, und letztere erhielt die alten Rechte. Am 16. April mußten die Russen Berden räumen, und ein 1500 Mann starkes französisches Korps unter dem Prinzen Reuß hielt seinen Einzug. Außerhalb des Nordertors, hinter dem „Sandkrug“,¹⁾ fiel zwischen Kosaken und Franzosen eine kleine Attacke vor. Zwei Bürger büßten dabei ihr Leben ein. Die Franzosen lagerten sich auf dem Domshofe, dort von den Bürgern beköstigt. Sämtliche Tore wurden verrammelt. — Der lange nicht mehr so heißende „Sandkrug“ erinnert an den Tiroler Helden Hofer, da der Inhaber Höfer geheißen hat. — Jetzt wechselten Kosaken und Franzosen miteinander ab. Am 6. März z. B. zogen 600 Franzosen in Berden ein, zwei Tage in der Stadt vor dem Neuen Tore sich verschanzend. Noch am 1. Juni zogen 200 und am 2. desselben Monats 800 Mann, von Nienburg kommend, durch, und so fort.

Die notdürftig hergestellte Allerbrücke abzubrechen, wurde am 17. August der Anfang gemacht, wobei am folgenden Tage sogar Verdener Bürger das Zerstörungswerk fördern helfen mußten. Was übrig blieb, setzten Douaniers abends in Brand. Der Verkehr jenseits der Aller war vollends aufgehoben. Der Schiffer Reinecke mußte jedoch Rat: er baute am

¹⁾ Lag an der Bremer Chaussee, Eingang in den Straßenzug „In den Sandbergen“, später Birkenstraße.

23. August aus drei Schiffen eine Flottille, so daß beladene Wagen herüber konnten. Douaniers zerstörten auch dieses Werk und schafften die Schiffe nach Bremen, und Verdener Bürger wurden wiederum gezwungen, den Rest der Brücke am 22. September gründlich abzubrechen. In der Nacht des 11. Oktober besetzten 300 Kosaken die Stadt, und am folgenden Tage kam General Tettenborn mit 800 Mann nach. Lager vor dem Nordertor. Ein Bataillon preußischer leichter Infanterie lagerte sich auf dem Domshofe, welches am darauf folgenden Tage nach Bremen marschierte. Russen und Preußen nahmen die Altstadt ein, nach einem Tage auch die Neustadt. Am 15. Oktober kam Tettenborn mit Kosaken und preußischen Jägern von Bremen zurück, schlug in Verden sein Hauptquartier auf, und es wurden vor dem Norder- und Ostertor Lager errichtet. Speisung von Einwohnern. Von Bremen kam auch Kasse pp., große Beute, viele Pferde.

Anlässlich der froh aufgenommenen Nachricht von der glorreichen Völkerschlacht fand am 21. Oktober Erleuchtung der Stadt pp. statt. Dem General zu Ehren, der am 4. November nach Bremen zurückkehrte, wurde ein Ball gegeben. Am 16. November, abends zwischen 8 und 9 Uhr, zog Bernadotte, Kronprinz von Schweden, unter vollem Glockengeläute und Jubel von Hannover aus hier ein. 36 Bürger zogen den Wagen nach dem Absteigequartier. Nach Celle fahrend, verließ der Kronprinz am 20. November unter „1000 Hurrarufen“ die Stadt. Am 21. November beherbergten Verdens Mauern das berühmte Lützow'sche Korps. Am 25. November zogen auf dem Wege nach Walsrode Kosaken und hanseatische Artillerie durch. Die Durchzüge dauerten 1814 fort. Am 1. März trat das Verdener Landwehr-Bataillon ins Leben, welches am 15. März den Fahneneid leistete, am 30. März nach Rotenburg marschierte, aber schon am 1. April als Besatzung wieder eintraf. Der Herzog Adolf von Cambridge, Bize-

könig von Hannover, ward, von Bremen kommend, am 5. April, nachmittags, mit großem Jubel empfangen. Absteigequartier: Hotel Hannover. Revue über das Verdener Landwehr-Bataillon. Das Freudenfest wurde am 24. Juli festlich begangen. In allen drei Kirchen feierlicher Gottesdienst. Die Schuljugend mit ihren Lehrern durchzog unter Musikbegleitung die Stadt, singend: „Lob sei dem allerhöchsten Gut.“ Viele Erwachsene schlossen sich dem Zuge an. Von 9 bis 12 Uhr abends war die ganze Stadt illuminiert. Am folgenden Tage Nachfeier. Das Verdener Landwehr-Bataillon machte sich am 18. August auf den Weg nach Brabant und nahm am Befreiungskriege teil. Kurz darauf, am 25. August, rückte das Depot vom englisch-deutschen Husaren-Regiment ein, das am 17. Oktober von dem Depot der schweren Kavallerie der englisch-deutschen Legion abgelöst wurde. Nach der Schlacht bei Waterloo, als Europa von dem Drucke frei war, kehrte auch am 28. Januar 1816 das Verdener Landwehr-Bataillon heim. Vor dem Neuen Tore bildeten die Bürger Spalier, und unter Musik und Jubel wurden die Braven bewillkommt.“

Diese Aufzeichnungen sind wahrlich geeignet, das über Verden hereingebrochene Elend ins rechte Licht zu stellen. Die Eroberungssucht Napoleons I., des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes, Vermittlers des Schweizerbundes, verursachte es. Trotzdem wird der Mann noch heute von vielen Deutschen unter Zurückdrängung des Andenkens vieler deutscher Heldenvergöttert. Ausgaben und Leistungen erreichten allein für das Städtchen Verden, das 1812 589 Häuser und 3788 Einwohner hatte, die ungeheure Summe von 302895 Taler, und zwar in dem Zeitraum von 1803 bis 1813. Unter Zugrundelegung des damaligen Geldwerts und unter Berücksichtigung, daß Verden nie ausgesprochen wohlhabend war, mag jeder selbst ausrechnen, was die Summe heute bedeutet.

Ich möchte davon absehen, einen Vergleich zu ziehen zwischen einst und jetzt, Staatenbund und Bundesstaat, Zerrissenheit und Einheit; ich überlasse das getrost einem jeden denkenden Deutschen, der trotz des herrschenden Parteigeistes und selbstverständlicher Sinnahme von Annehmlichkeiten, die früher nicht auskommen konnten, doch darin eins mit mir ist, daß alles Denken, Fühlen, Arbeiten, überhaupt jede Betätigung so sein muß, daß dadurch die Größe, das Glück und das Ansehen von Deutschland mit gefördert wird, und daß dazu als selbstverständlich die Liebe, die Ehrfurcht und das Vertrauen zu dem gehört, der jetzt als Deutscher Kaiser allezeit wirklicher Mehrer des Reichs ist, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung. —

Ausgangs der Befreiungskriege (1814) brach man mit der Uebung, daß der Rämmerer (ursprünglich waren es, wie diese Geschichte nachweist, zwei) dem Rat, später dem Rat oder den Bürgerältesten angehören müsse. Bis dahin waren die Rämmerer keine Berufsbeamten. Die neue Einrichtung, deren Notwendigkeit mit Gründen eigentlich nicht belegt zu werden braucht, da die Rechnungsführung ausgeübt wurde von Mitgliedern einer Körperschaft, die zur Kontrolle und Aufsicht berufen war, fand selbstverständlich den Beifall der Regierung, und von da an gibt es den beamteten Stadteinnehmer, wie der Rämmerer in neuer Dienstgestaltung anfänglich hieß. Er hatte die gesamte Kassen- und Rechnungsführung, zu der 1834 diejenige der neugegründeten Sparkasse kam.

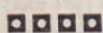
Im selben Jahre entäußerte sich die Stadt der Nikolai-kirche. Nach 1680 war hier nur Frühpredigt des zweiten Dompredigers für die Zivilgemeinde gehalten, seit 1712 auch Garnisongottesdienst. Im siebenjährigen Kriege und von 1785 an benutzten die Truppen sie als Lazarett. Die Stadt verstand sich dazu, das Gotteshaus wiederherzustellen, doch

suchte sie es, weil angeblich baufällig, zu verkaufen, als es wieder zu ähnlichen Zwecken dienen mußte. Es kamen 700 Taler dafür ein. Die Kirche wurde 1834 nach Abbruch des altersschwachen Turms eine Brauerei, später Bestandteil der Hesse'schen Dampf-Kornbranntweinbrennerei.

Ueber die Garnison in Verden kann folgendes mitgeteilt werden: 1716 bis 1736 lagen hier Truppenkörper, die, dem Gebrauch der Zeit entsprechend, nach ihren Kommandeuren benannt waren: Rhode, d'Amprour, v. Zastrow, Wrangel. Es lag hier Infanterie und Kavallerie. Im Jahre 1784 kehrte das berühmte Bataillon de la Motte vom 5. Regiment, von dem ein Teil in Verden gelegen hatte, in die Heimat zurück, nachdem es neun Jahre fern derselben in Gibraltar gewesen war. Vom 5. Regiment lagen hier Truppen bis 1802. Aus dem Bataillon de la Motte ist das spätere hannoversche Leibregiment entstanden. Träger der Traditionen desselben ist nach der Allerhöchsten Kabinettsorder Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 24. September 1899 das 79. Infanterieregiment. 1816 lag in Verden (Osterholz und Hoya) das 7. oder verdensche Infanterieregiment, 1833 7. Linienregiment genannt; von 1837 an war es das 5. Infanterieregiment in Stade und Verden. 1789 bis 1813 war Verden Stabsquartier des 5. Kavallerieregiments (Dragoner). 1816 bis 1833 hatte es das 6. oder verden-hoyasche Husarenregiment „Herzog von Cumberland“, welches im Mai 1817 das 2. oder verden-hoyasche Ulanenregiment wurde; 1833 ging es in das 2. Kavallerieregiment „Königin-Dragoner“ (in Aurich) auf. Dafür kam das 1. Kavallerieregiment „Königs-Dragoner“, bis dahin Gardehusarenregiment heißen, welchen Namen es später wieder führte bis zur Auflösung der Königlich hannoverschen Armee.

Einen zweiten Verkauf nahm die Stadt 1815 vor, nämlich die Veräußerung der Ratsapotheke für 16700 Taler Gold an die Familie Lohmeyer. Die Apotheke bestand

schon zu bischöflicher Zeit. Die exzentrisch veranlagte Königin Christine von Schweden offenbarte ihre Eigenart auch durch wertvolle Schenkungen (die Apotheke erhielt die Familie Schanzen), und ihr Nachfolger versuchte infolge kostspieliger Kriege die Rückgängigmachung der verliehenen Gnadenbeweise. Die Neue Apotheke kam erst 1860 hinzu durch Konzessionsertheilung an Carl Holtermann.



XVII.

Durch Patent vom 26. Oktober 1814 war Hannover zum Königreich erhoben worden, 1000 Jahre nach Karls des Großen Tode, des Schwiegervaters von Judith, einer welfischen Prinzessin, Gemahlin Ludwigs des Frommen. Der französische Maire war verschwunden und die alte Obrigkeit wieder in ihr Amt eingesetzt; wir nennen sie nun gebräuchlicher Weise Magistrat.

Man unternahm 1817 den Anfang des Ausbaues der Chaussees mit Steinpflaster. Die Stadt, die Regierung, Dorfschaften und Private hatten sich zu dem Zwecke vereinigt, und die beharrliche Leitung unterstand dem damaligen Landrat Bürgermeister Karl Münchmeyer.

1819 wurde das Gassenreinigungs-Reglement von 1761 durch ein Reglement vom 5. Oktober zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Straßen, auf den Plätzen und auf den Spaziergängen der Stadt und Umgebung ersetzt, erlassen von der Provinzialregierung in Stade. Die Handhabung sollte ohne Unterschied der Jurisdiktionsverhältnisse und den sonstigen Exemptionen unbeschadet dem Magistrat allein übertragen bleiben, in der Umgebung jedoch nur für den Fall, daß ihm dort die allgemeine Gerichtsbarkeit beigelegt war. Jeder Grundstücksbesitzer mußte die Straße bis zur Mitte der Mittelstraße reinigen und fegen. Kehricht, Asche durfte nur zur Zeit des Abfahrens des Straßenkots in dichten

Behältnissen auf die Straße gebracht werden. Einzelbestimmungen interessieren nicht mehr, doch sei aus der Fülle der 44 Paragraphen erwähnt, daß u. a. Vorschriften getroffen waren über Viehlaufenlassen, Lärmen und Schreien der Jugend, schnelles Fahren. Das „Tobackrauchen“ auf den Straßen war als unanständig und feuergefährlich bei Geldbuße von 8 Gr. verboten. Haus- und Straßenbettel war bei nachdrücklicher Leibesstrafe untersagt. Am Schluß heißt es: „Da jeder Einwohner moralisch verpflichtet ist, jede von ihm bemerkte Unordnung und Unregelmäßigkeit zur Abhelfung von öffentlichen Unbequemlichkeiten und öffentlichem Ungemache, oft auch zur Verhütung von Unglücksfällen der Polizeybehörde zur Anzeige zu bringen, so wird jedem Denuncianten die völlige Verschweigung seines Namens zugesichert.“

In Preußen war durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung u. a. auch die Städteordnung vom 19. November 1808 entstanden, ein kostbares Geschenk der Regierung, das das Geschick der Städte zu einem erheblichen Teil in die Hände der Stadtverordneten (der Gemeindevertretung, Bürgerältesten) legte. Die erste Städteordnung von Hannover datiert vom 1. Mai 1851. Sehen wir also, wie vorher die Verfassung hier geregelt war:

1818 fanden die Bürgerältesten und der Magistrat es für gut und zweckmäßig, im Hinblick auf ältere und neuere Differenzen den gegenseitigen Wirkungskreis festzusetzen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind:

Der Magistrat ist und bleibt die verfassungsmäßige Obrigkeit, mithin sowohl die gerichtliche als die verwaltende Behörde, und haben sich die Bürgerältesten in die desfalligen Geschäfte nicht einzumischen.

Die Bürgerältesten haben dagegen folgende Attribute:

1. die Ansetzung des Zins- und Quartal-, auch des Schutzgeldes,
2. die Führung des Billettamts und der Serviskasse,

3. die Konkurrenz zur Verwaltung der städtischen Finanzen, die durch die unten näher aufgeführten Kommissionen und Bestimmungen ausgeführt wird.

Die Finanzkommission, bestehend aus einem Magistratsmitglied und vier Bürgerältesten, die den Einnehmer mit beratender Stimme zuzieht, beschäftigt sich mit Ausführung des zu entwerfenden Etats, mit Kassenaufsicht, Rechnungsrevision, Schuldentilgung.

Die Wohltätigkeitskommission (Bürgermeister und vier Bürgerälteste) soll vornehmlich Einheitlichkeit des Armenwesens herbeiführen.

Zur Baukommission gehören ein Magistratsmitglied und zwei Bürgerälteste.

Die Land-, Deich- und Schlagdkommission ist ebenso besetzt, desgleichen die Brücken-, Straßen- und Wegbaukommission und die Feuerlöschkommission.

Im Plenum hat das Bürgerältesten-Kollegium zu behandeln und zu besprechen:

1. den allgemeinen Finanzplan,
2. Verkauf von Grundbesitz, Erbenzinsverleihung,
3. Bewilligung bürgerlicher Abgaben,
4. wichtige Verpachtungen,
5. Aufnahme neuer Stadtschulden,
6. Nachbewilligung für das Budget,
7. Revision der Rechnungen.

Bei diesen Plenarsitzungen der Bürgerältesten müssen allemal vier Deputierte und bei Sachen von ganz besonderer Wichtigkeit das ganze Kollegium der Vierziger gegenwärtig sein. Die Deputierten haben kein Botum, können aber „bescheiden“ anzeigen, falls sie etwas Nachtheiliges für die Bürgerschaft wahrgenommen haben; in solchen Fällen sollen mit Genehmigung des Magistrats die Vierziger versammelt werden.

Der Bürgerworthalter oder Bürgerkonsulent (Vorsitzender der Ältesten) ist auch der ordnungsmäßige Sekretär seines

Kollegiums, führt Protokoll und verfaßt die schriftlichen Aufträge.

Zur Beschlußfähigkeit ist Zweidrittelanwesenheit erforderlich.

Bei abweichenden Meinungen vereinigen sich Magistrat und Bürgerälteste zu einer Sitzung, über die der Syndikus Protokoll führt.

Differenzen unterliegen der Regierungsentscheidung.

Verden, den 24. November 1818.

Die Bürgerältesten:

Hermann Delfken. Friedrich Plaß. Reinhard Weber.
Hermann Nordhoff. Carl Hesse. Johann Hermann Wirker.

Hermann Bogelsang. Friedrich Schmidt.

August Georg Friedrich Engels. Christian Ecks.

Christian Schmädeke. Johann Albrecht Lange.

Gustav Börtmann.

Der Magistrat:

Karl Münchmeyer. Christoph Gottlieb Pfannkuche.

Friedrich August Hottendorff. August Hanne.

Friedrich Lang, Dr.

1829 wurde der Dom restauriert. Es muß eine kleine Vorgeschichte dazu gegeben werden: Nach der Vollendung des Gebäudes im Jahre 1490 schlichen sich nach und nach immer mehr Ungehörigkeiten in das Gebäude ein. Das eigentliche hohe Chor wurde durch Mauern vom Umgange und der eigentlichen Kirche getrennt, für den Gebrauch des Domkapitels abgeschlossen und am westlichen Ende des Chors ein sog. Laienaltar erbaut. Späterhin wurden die Monumente aufgestellt und die Umgänge des hohen Chors ebenfalls abgeschlossen, also der eigentliche alte östliche Teil der Kirche ganz entrisen. Winterstürme und der Zahn der Zeit zerstörten die Verglasungen der Fenster und öffneten so dem Regen und den Vögeln Tor und Thür. Die wankenden Verstockungen und Durchbrechungen erlaubten kein neues Einsetzen von Gläsern, und so blieben entweder die Löcher offen, oder die Fenster wurden ganz vermauert.

Ebenso hatte die Zahl von 120 Grüften, von denen sich der größte Teil im Umfange befand und die meist eingestürzt waren, das ihrige getan, um in Verbindung mit dem durchaus fehlerhaft konstruierten Dachstuhl eben diese östliche Hälfte möglichst zu ruinieren. Die Frontmauern waren übergewichen, die Säulen aus dem Lot getreten, und in den Gewölben zeigten sich allenthalben sehr bedenkliche Risse und Versackungen. So stand das Gebäude, den Einsturz drohend; auch der westliche Teil zeigte sehr bedenkliche Stellen.

Im Jahre 1829 verfügte das Gouvernement in Hannover, aufmerksam gemacht auf die hohe Schönheit des Gebäudes und auf den Verlust, den das Land erlitt, wenn dies schönste Bauwerk in Nordwestdeutschland dem gänzlichen Verfall nicht entrissen würde, eine vollständige Wiederherstellung. Man begann am 13. März 1829 mit dem Deffnen sämtlicher Grüste, um die vorhandenen Ueberreste anderweit zu beseitigen. Beim Graben hatte man noch auf 14 Fuß Tiefe nicht das Ende des Fundaments des Doms erreicht. Bauleitender Architekt war Leo Bergmann.

Die Restauration war am 30. April 1832 beendet. Der Strukturkass waren dadurch 168 000 Mk. Kosten entstanden. Der Baumeister hat sich wirklich um unseren Dom verdient gemacht, doch ist ihm auch der Vorwurf gemacht worden, daß er gegen die Denkmäler zu gleichgültig war. Von den vielen angebrachten Epitaphien hat der Konsistorialrat und Superintendent J. F. von Stade Abschrift genommen. Ich habe das Schriftstück vor Jahren im Besitz von Pastor Wallmann gesehen, der auch so liebenswürdig war, mir die ortsgeschichtliche Einleitung seiner schon genannten Beschreibungen der Baudenkmäler vor dem Druck zur Durchsicht zu geben. Es kamen in den gedachten Abschriften nach meiner Erinnerung so überschwengliche Lobeserhebungen der Verstorbenen vor, daß ich nicht umhin konnte, ihm Zweifel darüber zu äußern, ob wirklich solch vortreff-

liche Sterbliche gelebt hätten. Später habe ich einmal das Wort eines Kritikers gelesen, der bei ähnlicher Gelegenheit sagte: Hier liegen die Toten und lügen die Lebendigen. Die aus den Gräbern im Dom entnommenen Gebeine fanden eine trauliche Ruhestätte auf dem schönen Domplatz zwischen Dom und Andreaskirche. Der frühere Staatsminister und Strukturiarius Freiherr von Hammerstein veranlaßte 1859 daselbst die Setzung eines kleinen würdigen Denkmals, eines Türmchens im gotischen Stil. Die Inschriften an den vier Seiten lauten:

Die letzte Asche vieler Bischöfe, Domherren und anderer Großen, seit 1300 im Dom bestattet, deckt dieses eine Denkmal. Ossa translata 1829. Monumentum exstructum Georgio V. Rege 1859.

F. v. Honstedt 8. 1. 1311. N. v. Ketelhodt 11. 2. 1311. Rudolf II. 1367. Hr. v. Langeln 18. 1. 1380. Hr. Graf v. Hoya 15. 2. 1441. Joh. v. Alzel 26. 6. 1472. Bd. v. Landesberg 9. 5. 1502. Christoph und Georg Hz. v. Br. Lüneburg 22. 1. 1558 u. 4. 12. 1566. Ph. Sigismund Hz. v. Br. Lün. 19. 3. 1623. —

Daneben mehrerer Bischöfe aus der Zeit vor 1330 Reliquien. Auch ruht hier Jost von Gröningen, Statthalter der Niederlande, † vor Bremen 20. 3. 1547. —

Domherren: v. Bothmer. v. Hagen. Bicker. v. Elmendorff. v. Mandelsloh. v. d. Berge. v. Zerstedt. Ledebur. Hermeling. v. Fullen. Appel. v. Schönebeck. v. Bodendieck. v. d. Lieth. v. Werpe. v. Barsen. Frese. v. Plate. Schlepegrell. v. Zersen. Schele. v. d. Have. Clüver. v. Sandbeck. Behr. Dagesforde. Klencke. v. Holle. v. Wersabe. v. Marschalck. v. Düring. v. Dincklage. —

1828/29 ist auch die Zeit der Entstehung der Einquartierungshäuser, die am Holzmarkt, an der Marienstraße und der Bremer Chaussee standen resp. noch stehen; eins davon (am Holzmarkt) ist an den Fiskus verkauft, die übrigen hat die Stadt in anderweitiger Benutzung, nachdem

staatlicherseits in späteren Jahren neue Kasernen gebaut sind, die Garnison sich auch verringert hat. An Baukosten einschließlich Ankauf des Exerzierplatzes an der Lindhooper Chaussee hat Verden insgesamt 367 503,38 Mk. aufgewandt. Bei Auflösung der sog. Einquartierungshauskasse 1909 war noch 69 804,37 Mk. Schuldkapital vorhanden, das auf die Stadtkasse übernommen wurde.

Die Sparkasse der Stadt wurde im Jahre 1834 gegründet. Ihr Geschäftsbetrieb geht andeutungsweise aus folgender Zahlenreihe hervor:

Im Jahre	Bücher	hatte sie	
		Einlagen	
1901	5590	7 612 887,85	<i>Ab</i>
1902	5292	7 841 931,22	„
1903	5320	7 959 689,15	„
1904	5436	8 044 468,62	„
1905	5542	8 193 468,80	„
1906	5666	8 021 874,37	„
1907	5834	7 809 452,04	„
1908	5900	8 032 223,83	„
1909	6002	8 221 600,99	„
1910	6125	8 322 137,28	„
1911	6370	8 584 345,45	„
1912	6582	8 875 047,67	„

Der Wohlstand Deutschlands hat sich nach der allgemeinen Sparkassenstatistik kolossal gehoben, wenn auch noch so sehr über schlechte Zeiten geklagt und geschimpft wird. Die Höhe der Guthaben, wohlgemerkt nur bei den Sparkassen, also angelegt meistens von sog. kleinen Leuten, stieg von 278 930 000 *Ab* im Jahre 1881 auf 179 000 000 000 *Ab* im Jahre 1911. Diese Aufwärtsentwicklung sieht man weniger bei der Stadtparkasse als vielmehr bei derjenigen des Kreises, die, erst 1872 gegründet, 1901 10 092 Bücher mit 13 712 827,44 *Ab* Einlagen hatte, 1911 aber 13 516 Bücher

mit 20318501,37 *M.* Die Kreissparkasse hat lange Jahre gekrankt an der Millionenunterschlagung ihres früheren Direktors Voß, die Stadtparkasse konnte aber seit ihrem Bestehen aus den Ueberschüssen zu gemeinnützigen Zwecken der Stadt 1258627,56 *M.* zuwenden.

Anfang September 1834 wurde Verden durch das Gerücht in Aufregung versetzt, ein von England bezogenes Bremer Dampfschiff werde nach der Oberweser fahren. Als der große Tag angebrochen war, spazierten viele Bürger, Soldaten, Männlein und Fräulein, auch die drei ersten Gymnasialklassen nach Groß-Hutbergen, wo das Schiff vorbeikommen mußte. Die Bockschiffer und Pferdetreiber schimpften auf die „dicknäsigen“ Bremer, ein Schiff könne nicht gegen den Strom anschwimmen. Rauchwolken und unheimliches Geräusch kündeten das Nahen des Schiffes an. Bei der Hutberger Weserdrehung wurden Rauch und Geräusch mächtiger und lauter, und das Schiff kam nicht weiter vorwärts. Der Gymnasialdirektor (Platz) befürchtete eine Explosion; er riet seinen Schutzbefohlenen, sich ins Gras zu legen, und siehe: alle Menschen lagen im Grünen. Das Schiff hatte sich festgefahren, arbeitete mit voller Kraft rückwärts und dampfte wieder nach Bremen. Man sah darin ein mißglücktes Unternehmen. Im Frühjahr des folgenden Jahres, als der Wasserstand günstiger war, zog es aber ungehindert an den staunenden Zuschauern vorüber; nun aber hieß es: De Bremer Kooplüde sind doch klooke Minschen.

Die Leute werden ebenso gestaunt haben, wie wir heute beim ersten Anblick eines Zeppelins.

Den Anstoß zur Gründung des Schützenvereins gab eine beim Magistrat am 1. November 1837 eingegangene Bittschrift, überreicht vom Sattler Vörtmann, in der es heißt: „Unser Landesherr wird nächstens unsere Stadt mit seiner Gegenwart beglücken. Um bei Ankunft Seiner Majestät ein geringes Zeichen der Ergebenheit und treuen Liebe zu erkennen zu geben, ist bei vielen Bürgern der Wunsch rege

geworden, eine Art Schützenkompagnie zu bilden und mit dieser dem biedernden Landesfürsten entgegen zu marschieren (gleichmäßige Kleidung).“ Das Allerhöchst genehmigte Reglement vom 15. Oktober 1841 bezeichnet als Zweck des Vereins die Erneuerung eines jährlichen allgemeinen Schützenfestes, nachdem solches, unterbrochen durch die französische Okkupation, nach derselben nur einmal bei der Friedensfeier begangen worden sei. Als loyale Untertanen wollten die Mitglieder es mit Königsgeburtstag verbinden. Es waren damals 88 Mitglieder. Auch das zeitige Reglement vom 3. Dezember 1891 ist landesherrlich genehmigt worden.

Daß der Schützenverein in den letzten 20 Jahren zurückgegangen ist, daran sind drei Umstände schuld:

1. die leidige Politik;
2. das (Pilzwucherung zu vergleichende) allgemeine Vereinsübel: immer neue Vereine, Mitgliedschaften und Beiträge, so daß auch ein Normalmensch, der glaubt, keinem Verein anzugehören, doch mindestens zahlendes Mitglied in sechs verschiedenen Unternehmungen ist;
3. die Sucht, höher zu steigen; hat ein wohlhabender Bürgersmann zwei Söhne, dann sieht er am liebsten, trotz mancher demokratischen Anschauung in den Städten, daß einer Regierungspräsident, der andere Arzt oder so etwas wird; ähnlich verhält sich das mit Minderbemittelten.

Es leuchtet ein, daß es zu weit führen würde, die Entstehung der Straßen außerhalb des alten Stadtgebiets, die Veränderung und eventuelle Verbesserung derselben zu beschreiben. Wir wollen einen Straßenzug ausnehmen, unsern schönen Wall, der einen bedeutend besseren Eindruck machen würde, wenn Jungverden strenger, namentlich von den Eltern, beaufsichtigt würde, damit die Anlagen die nötige Schonung haben könnten. Der Anfang der Anlegung in gleichmäßigerer Breite, der Planierung und Neubepflanzung fällt in die

Jahre 1841/42. Besonders bemerkenswert ist, daß das alte verfallene Scheibenhauſ (das bekanntlich vor dem Oſtertore am Wall lag) auf Abbruch verkauft werden mußte. Die Vertiefungen, von dem alten Stadtgraben vor den Mauern herrührend, die als Schießbahn dienten, mußten aufgefüllt werden. Viele Bürger leisteten unentgeltlich Spanndienste zur Herbeischaffung von Sand. Alte Bäume, die im Grunde standen, Buchen und Pappeln, wurden niedergelegt und verkauft, ebenso 24 dicke Birken von dem übrigen Terrain. Dies alles kostete 494 Taler.

Die Verfassungsurkunde für die Stadt Berden, die unterm 11. März 1845 von König Ernst August erlassen wurde, ordnete eine Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege dergestalt an, daß jede von einer besonderen Abteilung des Magistrats vorgenommen wurde. Die Bürgerschaft sollte durch 12 Bürgervorsteher vertreten werden, denen vier Stellvertreter zur Seite standen; Wahlzeit sechs Jahre. Das Magistratskollegium bestand aus einem Bürgermeister, einem Stadtrichter, einem Stadtgerichtsaffessor und zwei Senatoren. Ihm waren der Stadteinnehmer und die sonst erforderlichen Unterbedienten beigegeben. Die Wahlen zum Magistrat erfolgten von den vorhandenen Mitgliedern und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher. Der Regierung wurden zwecks Ernennung drei Kandidaten präsentiert. Die Senatoren wurden nur auf sechs Jahre gewählt. Magistratsmitglieder waren Bürgermeister Pfannkuche, Syndikus Dr. Lang, Assessor Münchmeyer, Senatoren Hottendorff und Ecks; Bürgervorsteher: Kaufmann Carl Müller, Rademachermeister Fischer, Kaufmann Pollig, Brauereibesitzer Hermann Plaß, Gastwirt Carl Hesse, Kaufmann Zeidler, Kaufmann Möser, Kaufmann Franck, Kaufmann Hinrichs, Färbereibesitzer Falkenburg, Kaufmann Wagner, Bäckermeister Delkers; Stellvertreter: Maurermeister Meyer, Lohgerbereibesitzer Wagner, Brauereibesitzer Christoph Glander, Gutmacher Schwarz.

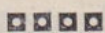
Seit 1846 hat Verden den ersten Eisenbahnanschluß an der Strecke Hannover=Bremen.

Heinrich Heine, der Iose Spötter, sagt in seinen neuen Gedichten (Tannhäuser) nicht ganz unzutreffend:

Und als ich auf dem Sankt Gotthard stand,
Da hört' ich Deutschland schnarchen;
Es schlief da unten in sanfter Hut
Von sechsunddreißig Monarchen.

Doch 1848, als die revolutionäre Welle durch Europa rollte, wurden auch die deutschen Untertanen hickköpfig, und die Regierungen mußten dem Volke Konzessionen machen. Um jeden gewaltsamen Angriff auf öffentliches oder Privateigentum und jede Störung der öffentlichen Ruhe innerhalb des städtischen Bezirks und, soweit erforderlich, auch außerhalb desselben, abzuwehren, wurde die Bürgerwehr errichtet, um auf solche Weise jede Beschädigung durch einen Auflauf und die Verpflichtung zum Ersatze des dabei verursachten Schadens von den Einwohnern abzuwenden.

Jeder Bürger war zum Eintritt verpflichtet. Das Bataillon hatte in Anlehnung an die vier Stadtviertel vier Kompagnien. Jede der letzteren hatte einen Hauptmann, einen Oberleutnant, einen Unterleutnant, einen Feldwebel und einen Fahnenträger. Ueber den Kompagnien stand ein Kommandant mit einem Adjutanten und einem Bataillonskassenführer. Außer dem Dienst fiel jede Rangordnung fort. In den 50er Jahren wurde das Korps, weil überflüssig geworden, aufgelöst.



XVIII.

Die erste Hannoversche Städteordnung trägt das Datum 1. Mai 1851, die revidierte jetzt noch gültige ist vom 24. Juni 1858. Gegenstände, über welche sie besondere Bestimmung zuläßt, regelt das Ortsstatut (die Stadtverfassung, zum Unterschiede von anderen Statuten).

Die Justiz ist von der Verwaltung vollständig getrennt.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde. Er ist Organ der Staatsgewalt und versieht im Stadtgebiete die Polizei.

Inwieweit der Magistrat an die Zustimmung der Bürgervorsteher, hier 12, gebunden ist, bestimmen Städteordnung und Ortsstatut. Die Bürgervorsteher handeln jederzeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

Nach dem dem jetzigen Ortsstatut vorhergehenden vom 26. April/14. Mai 1859 bestand das Magistratskollegium aus

1. einem rechtskundigen Bürgermeister,
2. einem rechtskundigen Syndikus und
3. drei unbefoldeten Senatoren, vornehmlich aus der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden.

Der Kreis der Gemeindebeamten und das ihnen zugewiesene Arbeitsfeld steht mit der Geschichte nicht in solchem Verhältnis, daß ein Eingehen darauf und eine besondere Würdigung im einzelnen absolut nötig ist. Sie erfüllen als Berufsbeamte lediglich ihre Pflicht und beziehen dafür den Entgelt in einer Höhe der Bewertung oder Einschätzung ihrer Leistungen.

Wir wollen aber diejenigen namentlich aufführen, die als ehrenamtliche Mitglieder der städtischen Kollegien bemüht waren, der Stadt Bestes zu suchen und zu fördern, jeder manchmal in seiner besonderen Weise, über die man anders denken kann. Dabei genügt es, eine Aufzählung seit der Städteordnung zu geben. Die Jahreszahl bedeutet die Wahl. Bei den Bürgervorstehern hat ein † die Bedeutung, daß der Mann Wortführer war:

A. Die Reihe der Senatoren:

Hesse, Carl Christian, Landwirt, 1853.

Wagner, Otto Carl, Lohgerbereibesitzer, 1853.

Meyer, Johann Carsten Hartwig, Maurermeister, 1855.

Wolff, Hermann August Friedrich, Kaufmann, 1858.
Hesse, Carl Georg, Brennerei- und Rittergutsbesitzer, 1869.
Bennigsen, Ernst, Kaufmann, 1877.
Meyer, Hermann, Maurermeister u. Dampfmühlenbesitzer, 1885.
Ehlers, Wilhelm, Weinhändler, 1895.
Canenbley, August, Kaufmann, 1905.
Wolff, Friedrich, Kaufmann, Vorsitzender der Handels-
kammer, 1905.
Bockhorn, Wilhelm, Fabrikbesitzer, 1907.

B. Die Reihe der Bürgervorsteher:

Im 1. Bezirk:

Fischer, Stellmachermeister, 1853.
Blome, Posthalter, 1858.
Meybier, Klempnermeister, 1858.
† Campe, Wilhelm, Zimmermeister, 1867.
Campe jun., Wilhelm, Architekt, 1898.
Kerndorff, Johann, Tischlermeister, 1910—1916.

— —

Meyer, Maurermeister, 1853.
Werenberg, Obergerichtsanwalt, 1864.
Wonneberg, Rentier, 1869.
Fricke, D. H., Gastwirt, 1870.
Sehn, Friedrich, Kaufmann, 1877.
Wüppesahl, Rudolf, Kaufmann, 1894.
Bockhorn, Heinrich, Zigarrenfabrikant, 1896.
Könecke, Heinrich, Mandatar, 1910.
Evers, Johann Friedrich, Rentier (Stellmachermeister),
1912—1918.

— —

Dreyer, Zimmermeister, 1853.
Delfcke, Fr., Gastwirt, 1867.
Meyer jun., Maurermeister, 1874.
Mohrmann, Hugo, Rechtsanwalt (später Justizrat), 1888.
Canenbley, August, Kaufmann, 1894.
Plass, Heinrich, Landwirt, 1905 (bis 1918).

Im 2. Bezirk:

Hesse, Carl, Landwirt, 1853.
Campe, Zimmermeister, später im 1. Bezirk, 1853.
Plass, Hermann, 1854.
Rohde, Uhrmacher, 1861.
Plass, Georg Friedrich, Landwirt, 1866.
Badenhoop, Mechaniker, später im 4. Bezirk, 1878.
Wolff, Friedrich, Kaufmann, 1896.
Schramm, Louis, Gastwirt, 1905 (bis 1914).

Wagner, Otto, Lohgerbereibesitzer, 1853.
Wolff, Julius, Kaufmann, 1853.
Wirker, Lohgerbereibesitzer, 1854.
Bennigsen, Kaufmann, 1866.
Hanne, Rentier, 1877.
Holtermann, Carl, Apotheker, 1878.
† Gräfe, Aurelius, Zahntechniker, 1890 (bis 1914).

von Uffel, Färbereibesitzer, 1853.
Wolff, Friedrich, Kaufmann, 1854.
Bischoff, Posamentier, 1858.
Hesse, Carl Georg, Landwirt, 1865.
Stendel, Buchdruckereibesitzer, 1870.
Trantel, Theodor, Kaufmann, 1896.
Bode, Friedrich, Schlossermeister, 1910—1914.

Im 3. Bezirk:

Frank, Kaufmann, 1853.
Lüders, Konrad, Kaufmann, 1854.
Frank jun., Kaufmann, 1865.
Gerke, Korbmacher, 1874.
Rathje, Schuhmachermeister, 1879.
Ehlers, Wilhelm, Weinhändler, 1890.
Pohlmann, Johann Peter, Kaufmann, 1895.
Roellner, Carl, Dr. iur., Justizrat, 1913—1914.

Kedenburg, Kaufmann, 1853.
Möser, Georg Wilhelm, Kaufmann, 1864.
† Schragenheim, S. S., Kaufmann, 1870.
(Schütz, war ein Jahr ausgeschieden, siehe spätere Folge).
Petri, Hermann, Unternehmer, 1892.
Tell, Max, Mechaniker, 1897.
Kerndorff, Gustav, Fabrikleiter, 1910—1916.

— —
Hinrichs, Kaufmann, 1853.
Rübesamen, Kaufmann, 1858.
Falkenburg, Färbereibesitzer, 1864.
† Schütz sen., Heinrich, Fabrikant, 1870.
Niestädt, Heinrich, Barbiermeister, 1908 (bis 1918).

Im 4. Bezirk:

Lohmeyer, Apotheker, 1853.
Sonne, Konrektor, 1853.
Ulex, Obergerichtsanwalt, 1865.
Wendte, Maler, 1876.
Niemann, Bäckermeister, 1886.
Helberg, Heinrich, Tischlermeister, 1892.
Schütte, Hermann, Schlachtermeister, 1905.
Klages, Hermann, Gastwirt, 1910—1916.

— —
Bornemann jun., Kaufmann, 1853.
† Müller, F., Dr., Obergerichtsanwalt, später Justizrat, 1856.
Böge, Hermann, Kaufmann, 1888.
† Badenhoop, früher 2. Bezirk, 1896.
† Reinbrecht, August, Seminarlehrer u. Musikdirektor, 1906.
Winkel, Richard, Uhrmacher, 1912—1918.

— —
Wagner, Eduard, 1853.
Schwiening, Tischlermeister, 1856.
Wolfarth, Schornsteinfegermeister, 1858.
Raake, Landwirt, 1870.
Ulrichs, Landwirt, 1876.
Uhrens, Louis, Schlossermeister, 1892.
Ortmann, Heinrich, Kaufmann, 1910—1916.

Interessant ist es, zahlenmäßig die Zusammensetzung der Bürgervorsteherkollegien der Provinz nach Erwerbsständen kennen zu lernen. Die Grenze des Kapitels ist hier dem Zeitraum nach schon überschritten, weil die Fortführung der Liste der Bürgervorsteher nahe lag. Deshalb möge auch das neueste Verzeichnis von 1913 hier aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeordnet werden. Es waren darunter:

Beamte	34 =	6 %
Fabrikanten, Fabrikbeamte	42 =	7 „
Sonstige Besitzer gewerblicher Unternehmungen	26 =	4 „
Kaufleute (Händler, Reeder, Spediteure) .	133 =	22 „
Gelehrte (vorwiegend Juristen)	38 =	6 „
Handwerker (23 Bäcker!)	166 =	28 „
Landwirte	41 =	7 „
Lehrer	19 =	3 „
Rentiers (nicht ersichtlich aus welchen Berufen)	52 =	9 „
Wirte	26 =	4 „
Sonstige Erwerbsstände (Apotheker, Konsuln pp.)	21 =	4 „
zusammen 598 =		100 %

oder rund 600 Bürgervorsteher aus 50 Städten.

Aus welchen Berufen sich aber die stimmfähige Bürgerschaft von Verden (1910 ermittelt) zusammensetzt, sagt folgende Aufstellung.

Bezirk	Handwerks- meister	Kaufleute u. andere Gewerbe- treibende	Land- wirte	Arbeiter und unselbständ. Handwerker	Be- amte	Rentiers	Sonstige Berufe	Zusammen
I	33	27	8	41	26	13	9	157
II	50	56	11	72	37	8	5	239
III	53	31	5	24	21	8	7	149
IV	42	35	13	54	40	14	4	202
Total	178	149	37	191	124	43	25	747
Runder Prozentsatz	24	20	5	25	17	6	3	100

1852, in der Nacht vom 24. zum 25. September, sah Verden in seinen Mauern den preußischen König Friedrich Wilhelm IV., der mit einem Gefolge von 22 Personen auf der Reise nach Oldenburg, wo er die Gebietsabtretung Wilhelmshavens zum Abschluß bringen wollte, im Hotel „Hannover“ logierte, desgleichen auf der Rückreise in der Nacht vom 26. zum 27. desselben Monats. Der hohe Gast zahlte 300 Taler Kurant für Beköstigung und 25 Taler Kurant für Trinkgelder und schenkte dem damaligen Wirt Hanne ein von der Erbgroßherzogin erhaltenes Bukett; seine Abschiedsworte lauteten: „Ist alles recht schön gewesen, adieu, adieu!“ Das Uebernachten hier und die einfache Durchreise in Bremen wirkte in der letzteren Stadt verstimmend. Als Grund hierfür ist anzunehmen, daß der König die Agitationen des Bremer Pastors Dulon strafen wollte.¹⁾

Das Jahr 1857 ist für die Kultuspflege der jüdischen und katholischen Mitbürger von Bedeutung, weil darin der

¹⁾ Dazu ein interessantes Gegenstück: Am 21. Februar 1623 waren in Verden der dänische Gesandte mit Kriegskommissarien und anderen Offizieren zu Gäste. 23 Personen speisten zu Mittag, das kostete 3 Taler 60 Grote, 14 zu Abend = 2 Taler 34 Grote. Das war also der 50. Teil von dem, was rund 230 Jahre später Friedrich Wilhelm aufwenden mußte.

Uebrigens muß bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß die Allerhöchsten Herrschaften von Hannover des öfteren in Verden waren. König Ernst August weilte hier siebenmal: 24. 6. 38, 5. 10. 38, 5. 7. 39, 28. 6. 40, 23. 6. 42, 18. 9. 43 und 28. 6. 46. Er logierte die ersten sechs Male bei der Prinzessin Luise von Hessen, Gattin des Oberstleutnants und Regiments-Kommandeurs der Gardes hufaren Grafen G. v. d. Decken, in dem Hause an der Bremer Chaussee, das jetzt Dr. Gohde gehört; das letzte Mal in der Kavalleriekaserne. In der Zwischenzeit war der Graf als Brigadier versetzt worden. König Georg V. war zuletzt am 11. 9. 60 hier gelegentlich einer Besichtigung der Gardedukorps und der Gardedekürassiere unter Generalmajor Gebser. Bei Verden war eine Division unter Generalleutnant Wehner zusammengezogen, bestehend aus den Infanterieregimentern 4, 5, 6 und 7, sowie dem 2. und 3. Jägerbataillon, zusammen 10 Bataillone; den Gardedukorps, den Gardedekürassieren, den Garde- und den Königinhusaren, zusammen 16 Schwadronen, 2 reitenden und 2 Fußbatterien à 6 Geschützen und 1 Pionierkompagnie. — Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Cumberland (damals Kronprinz) war dem Gardes hufaren-Regiment als Oberleutnant aggregiert.

Anfang des Heims ihrer Gottesverehrung fällt. Der Bischof von Hildesheim, zu dessen Diözese die jetzige katholische Pfarrei gehört, gründete hier im gedachten Jahre eine sog. katholische Mission, weil die ihm anvertrauten Seelen bis dahin ohne alle religiöse Fürsorge gewesen waren. Es wurde ein Grundstück an der Hinterstraße angekauft und benützt. 1867 mehrte sich die Zahl der Katholiken sehr durch die Kürassiergarnison (Stab und zuletzt 3 Eskadronen), deren größter Teil aus dem katholischen Münsterlande stammte. Mittels Allerhöchster Order vom 18. Dezember 1872 wurde die Erektionsurkunde des Bischofs vom 19. März 1872 bestätigt, durch welche die jetzige Pfarre errichtet wurde. Die Seelenzahl der katholischen Gemeinde im Laufe der einzelnen Jahre wird durch die Volkszählungstabelle nachgewiesen. 1893/94 baute man das schmucke Gotteshaus an der Promenade mit Pfarrhaus und Schulhaus an jeder Seite, nach St. Joseph benannt.

Die Israeliten, deren Rechtsverhältnisse durch das hannoversche Gesetz vom 30. September 1842 geregelt worden waren, hatten sich am Wall einen Platz für ihre Synagoge und Schule gekauft. Auch ihre Zahl muß aus der gedachten Tabelle ersehen werden. Die ältesten Familien von ihnen sind die Schragenheims und die Lehmanns. Ein Zuwachs an jüdischen Familien war der Bürgerschaft noch bis nach Beendigung der Befreiungskriege kein erfreulicher. Sie beklagte, daß während der Fremdherrschaft ein solcher möglich gewesen wäre (5 Familien mit 30 Kindern). Jetzt verträgt man sich ganz hübsch. Noch 1820 hatte die kleine Gemeinde Mühe, einen gehörigen Gottesdienst abzuhalten; sie mußte drei Fremde zuziehen, da bekanntlich nach dem Ritus die Anwesenheit von zehn Mannspersonen erforderlich ist.¹⁾

Bis zum Jahre 1860 gab es in der Stadt vier Volksschulen: eine bei der St. Johanniskirche, eine bei der alten Nikolaikirche, eine beim Dom und die Aremenschule. Unterm

*) Vergl. hierzu Ev. Matthäi 18, 20.

11. August 1860 wurde das Volksschulwesen neu geregelt. Die Stadt wurde danach zu einem einzigen Schulverbande vereinigt. In ihrem Bezirk bestanden voneinander getrennt eine Freischule, die Nikolaischule als Volksschule und die sog. Neue Schule als gehobene Volksschule. Der gesetzliche Schulzwang bestand für die Nikolaischule. Der gehobene Charakter der Neuen Schule kam auch durch die Bezeichnung ihres ersten Lehrers als „Inspektor“ zum Ausdruck; für sie wurde Schulgeld erhoben, das anfänglich 5 Taler für die Vorbereitungsabteilung der Knaben und Mädchen, 7 Taler für die beiden 2. Klassen der Knaben und Mädchen und 10 Taler für die beiden 1. Klassen betrug. Mit den Jahren stieg die Schülerzahl (1863 = 250, 1875 = 320, 1880 = 420, 1885 = 470), und es wurden neue Klassen eingerichtet. Das Schulgeld, dessen Höhe von der Regierungsgenehmigung abhing, betrug 1875 für die oberste Klasse 36 *M*, für die unterste 17 *M*, 1882 48 bzw. 18 *M*, 1912 27 bzw. 11 *M*.

Die Leitung der Schulen unterstand der Schulkommission und dem Schulvorstande, einer ähnlichen Organisation wie die spätere, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906 in ihre Stellen getretene Schuldeputation.

Nach der letzten schulstatistischen Erhebung von 1911 besuchten die

Neue Schule 331 Knaben in 7 Klassen zu 221 Mädchen in 6 Klassen,

Nikolaischule 274 Knaben in 6 Klassen zu 285 Mädchen in 6 Klassen,

katholische Schule 23 Knaben und 31 Mädchen in einer Klasse.¹⁾

Die Neue Schule hatte einschließlich des Rektors 13 Lehrkräfte,

¹⁾ Die jüdische Schule steht mit der Stadtverwaltung nur insofern in losem Zusammenhang, als sie von letzterer eine angemessene Beihilfe verlangen kann und erhält. Sie ist nach dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestehen geblieben. Für alle jüdischen Schüler ist sie neben dem Religionsunterricht nicht die Quelle der Elementarwissenschaften; sie ist daher mehr Religionschule. Die Erhebung von 1911 verzeichnet sie mit einem Lehrer, der zugleich Schächter und Prediger ist, und acht Kindern.

die Nikolaischule einschließlich des Rektors 11 Lehrkräfte, die katholische Schule nur einen Lehrer.

Die Freischule war schon seit Jahren eingegangen.

Die Schulbauschuld betrug ursprünglich 257 995 *M.*, wovon noch zu decken waren 133 780 *M.* —

1866 wurde die Gasanstalt errichtet. Man mußte selbstverständlich bescheiden anfangen; das Unternehmen wollte aber bis 1890 gar nicht recht in die Höhe gehen. Es schien lediglich die Quelle für die abendliche Straßenbeleuchtung zu sein. Dann nahm es aber, nachdem notwendige Vergrößerungen, namentlich später, vorgenommen waren, einen durch keinen Rückschlag aufgehaltenen Aufschwung. Der beste Gradmesser für das Florieren ist die Gaserzeugung, deren sprunghaftes, stetiges Emporschnellen nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Gas- erzeugung cbm	davon Kochgas	Kohlen- verbrauch nach Doppel- ladungen	In Benutzung befindliche Gasmesser
1901	518 000	155 500	207	753
1902	536 754	161 000	190	820
1903	554 323	177 134	193	893
1904	569 288	183 490	199	958
1905	600 037	191 316	205	1033
1906	630 616	211 609	246	1080
1907	706 319	237 729	244	1163
1908	747 700	267 226	266	1258
1909	777 550	290 233	268	1348
1910	845 260	324 169	290	1447
1911	871 000	350 200	296	1595
1912	926 620	379 636	328	1706

Die Gaskommission und die rührige Verwaltung arbeiteten nach streng wirtschaftlichen Grundsätzen. Alle Nebenprodukte werden verwertet, so daß außer der Haupteinnahme von Gas und Koks noch Teer, Altmaterial, Ammoniakwasser, gebrauchte Reinigungsmassen, Glühkörperasche und Graphit den Stadtsäckel klingend füllen helfen. —

Auf die Zuspitzung der politischen Verhältnisse und ihre katastrophale Entladung im Bruderzwistjahre 1866 ausführlich einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Das würde auch bei dem Ozean von Tinte und Druckerschwärze, die die Kontroversen über das Jahr 1866 schon verursacht haben, wahrscheinlich ganz vergebliche Mühe sein, weil welfischerseits besondere Auffassungen über tatsächliche Begebenheiten herrschen und dabei Gefühle ausgelöst werden, die, rein menschlich betrachtet, im gewissen Grade wohl verstanden werden können, denen aber die Gabe mangelt, der Gegenseite mit der richtigen Auffassung von Notwendigkeiten voll gerecht zu werden. Tatsache war doch, daß es nur eine Möglichkeit gab: ein Deutschland unter Preußens oder unter Oesterreichs Führung. Preußen kämpfte um seine Existenz; seine Zwangslage mußte Hannover verstehen können und wollen. Wäre Preußen unterlegen, hätte Hannover nicht einen Fittich des preußischen Mars, z. B. die Provinz Westfalen, gern genommen und Oesterreich den anderen, Schlesien? Die Würfel fielen jedoch anders. Es hat von jeher Kriegsrechte und Eroberungen gegeben, auch Hannover hat erst nach und nach die Gebiete erworben, die später den Inbegriff seines Königreichs ausmachten, und noch kleinere Staaten (Herzogtümer z. B.) hatten zuletzt in der seligen Rheinbundszeit mit Napoleons Erlaubnis Grafschaften pp. sich einverleibt, um sie zu behalten. Preußen war aber in einer ganz anderen Lage; es gab nur Biegen oder Brechen. Der hochselige König Georg V. beherzigte nicht das Wort seines Vaters: „Wenn mein Herz mich auch nach Oesterreich zieht, meine Vernunft stellt mich auf die Seite Preußens,“ er entschied sich als Christ, König und Welfe, und seine Lande wurden eine preußische Provinz.¹⁾

Preußen, dessen neuermorbene Landesteile den östlichen Teil seiner Monarchie mit dem westlichen verbanden, ging

¹⁾ v. Sichert, Geschichte der Königlich hannoverschen Armee, V, 461.

in seinem Streben nach der schon lange gewünschten Einheit der deutschen Stämme weiter; hatte es vorher den Zollverein ins Leben gerufen, so schuf es jetzt den Norddeutschen Bund. Bismarck, der in noch nie dagewesenem Maße das Vertrauen seines Königlichen Herrn besaß, führte das radikalste Wahlrecht, das sogenannte Reichstagswahlrecht ein, und es zeigt uns die folgende Tabelle die unter demselben zum Ausdruck gebrachte öffentliche Stimmung, es zeigt aber auch, wie wandelbar die Volksstimmung ist, abhängig von Agitation, Verkennung von Verhältnissen und Verletzung von Geldbeutelinteressen.

Jahr	Es erhielten an Stimmen im 6. hann. Wahlkreise					davon in Verden					Bei der Nachwahl		davon in Verden	
	Natl.	Welf.	Soz.			Natl.	Welf.	Soz.			Natl.	Welf.	Natl.	Welf.
1867	6234	8341	—	—	—	472	373	—	—	—	—	—	—	—
1867	1961	2112	—	—	—	248	135	—	—	—	—	—	—	—
1868	2312	1181	—	—	—	132	130	—	—	—	—	—	—	—
1871	4492	2396	—	—	—	286	230	—	—	—	—	—	—	—
1874	7406	4117	1350	—	—	375	184	454	—	—	—	—	—	—
1877	6619	5249	899	—	—	360	226	367	—	—	—	—	—	—
1878	7310	5060	488	—	—	440	297	294	—	—	—	—	—	—
1881	4054	5248	279	—	—	286	261	193	—	—	—	—	—	—
1884	4397	6264	446	1179 freij.	858 frkf.	258	365	265	143 freij.	35 frkf.	5445	9683	314	731
1887	8216	8920	831	1043 freij.	—	447	374	368	82 freij.	—	8237	11354	471	824
1890	4939	6840	3532	1840 freij.	—	307	282	564	132 freij.	—	*2285	10180	*30	653
1893	6387	7246	2169	—	—	441	331	489	—	—	6414	8601	453	749
1898	6563	7197	2450	—	—	319	394	566	—	—	7229	10115	353	803
1903	9051	4619	3598	1406 Bbd.	—	521	202	711	17 Bbd.	—	11165	7108	584	715
1907	13815	5915	3491	—	—	651	270	736	—	—	—	—	—	—
1909	5858	6220	3885	3155 freij.	3419 frkf.	331	301	658	325 freij.	35 frkf.	10102	13351	560	1049
1912	8721	4967	5466	3455 freij.	2966 frkf.	396	275	679	415 freij.	72 frkf.	15260	8949 Sozd.	704	1091 Sozd.

* Parole: Stimmenthaltung.

Schon diese Zusammenstellung eines Reichstagswahlkreises zeigt, daß die welfische Partei mit dem hannoverschen Volke

nicht zu identifizieren ist, wenn man an ihr Hauptziel, die Wiederherstellung des Königreichs Hannover denkt. Die Mehrheit in Hannover denkt ganz anders. Das geht klar daraus hervor, daß die welfischen Stimmen ungefähr den sechsten Teil der Gesamtstimmenzahl der Provinz ausmachen. In den letzten 20 Jahren vereinigten sich auf die Partei 1887 113 000, 1907 78 000 Stimmen. Uebrigens scheint ihr jetzt der Lebensfaden doch abgeschnitten zu sein, nachdem folgender Brief des sympathischen Prinzen Ernst August im Juni 1913 bekannt geworden ist:

„Ew. Excellenz beehre ich mich davon in Kenntniss zu setzen, daß mein Herr Vater, Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, den Entschluß gefaßt hat, in der Voraussetzung der Aufhebung der Beschlüsse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 und 28. Februar 1907 seine Rechte auf die Regierung im Herzogtum Braunschweig auf mich zu übertragen. Der Uebernahme der Regierung in Braunschweig durch ein Mitglied unseres Hauses standen bisher die vorbezeichneten Beschlüsse entgegen. Die bekannten, meine Person betreffenden jüngsten Ereignisse, insonderheit meine Verlobung mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen haben die den Beschlüssen des Bundesrats zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage geändert. Mit Zustimmung meines Herrn Vaters habe ich meine Einstellung in die Königlich preußische Armee nachgesucht und Sr. Maj. dem Kaiser und König Treue und Gehorsam eidlich gelobt. Darin liegt das Versprechen, daß ich nichts tun und nichts unternehmen werde, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern. Diese Sach- und Rechtslage würde in Verbindung mit der Verzichtleistung meines Herrn Vaters auf den braunschweigischen Thron nach meiner Ueberzeugung die Aufhebung der früheren Beschlüsse des

Bundesrats rechtfertigen. Ich darf mir vorbehalten, die Verzichtleistung meines Herrn Vaters auf den braunschweigischen Thron seinerzeit zu überreichen.

Mit vollkommener Hochachtung Ew. Erzellenz ergebener
Prinz Ernst August,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.“

Gmunden, 20. April 1913.

An

den Herrn Reichskanzler, Präsident des Kgl. preuß.
Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten

Erzellenz Dr. v. Bethmann Hollweg,
Berlin.

Dies Schreiben bringt als Welfenzier eine solche Fülle deutscher Treue und Ergebung in Gottes durch die Weltgeschichte offenbarten Willen, daß es verdient, auch in dieser bescheidenen Stadtgeschichte mitgeteilt zu werden, denn die Parteiangelegenheit berührt doch auch Verden in hohem Maße.

Zu preußischer Zeit lag hier zuerst der Stab und zwei, dann drei Eskadronen des 4. Kürassierregiments. Nach dem Feldzuge von 1870/71 kam das 14. Ulanenregiment, das 1885 nach St. Aulold versetzt wurde. Am 2. April 1887 zog hier das 26. Feldartillerieregiment ein.

Als es 1869 hieß, Bremen plane eine Privatbahn auf kürzestem Wege nach Berlin zu, um Hamburg gegenüber im Osten Deutschlands konkurrenzfähig zu bleiben (Preußen hatte nicht genügend Mittel zur Verfügung),¹⁾ hat sich die Stadtverwaltung gleich darum bemüht, daß von Verden aus die Abzweigung nach Uelzen ginge, statt von Langwedel aus. Obwohl der erste Schritt wenig ermutigend war, denn der Bremer Bürgermeister erwiderte, jeder Umweg müsse

¹⁾ Das ist jetzt anders. Wohl hatte Preußen Ende 1910 9421770789 M Schulden; aber allein das Anlagekapital seiner Eisenbahnen betrug schon 1909 10863687422 M, der jährliche Uberschuß daraus 629321670 M oder 5,96 Prozent des Kapitals.

vermieden werden, wurden doch weitere unternommen. Das half nichts. Bremen, dem Verden doch nicht gefährlich werden konnte, rechnete nicht mit Rücksicht auf das, was der Nachbarstadt förderlich gewesen wäre, sondern so: Die Entfernung von Verden nach Langwedel werde an Fracht gespart, daran sei dem Kaufmann alles gelegen. Der Minister für Handel und Gewerbe, der damals noch das Eisenbahnwesen unter sich hatte, anerkannte zwar, daß Verden Vorteile haben würde, wies andererseits jedoch darauf hin, daß die Bahn vornehmlich für den Durchgangsverkehr bestimmt sei, und außerdem sei die Verlängerung des Weges doch nicht unerheblich. Es scheint nötig, dies einzufügen, weil häufig, je weiter wir uns von den Ereignissen entfernen, die Meinung laut wird, die Stadtvertretung sei nicht rechtzeitig am Platze gewesen.

In das 69er Jahr fällt eine Gründung, an der die Stadt wirkliche Freude hat, die Gründung der freiwilligen Feuerwehr. Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr! Die Disziplin der Mannschaften unter sich, ihre prompte Unterordnung unter ihre Offiziere, das lebendige Pflichtbewußtsein, überhaupt der ganze Geist, der in dem Korps herrscht, hat die Wehr zu einem Lieblingskind auch der städtischen Kollegien werden lassen, die nicht versäumten, Mittel zu bewilligen, um die Vervollkommnung und Dienstbereitschaft auf der Höhe zu halten. Jubilare mit 25jähriger Dienstzeit erhalten außer dem Spezial-Ehrenzeichen des Königs auch eine silberne Denkmünze der Stadt. Hauptleute waren

Zimmermeister Heinrich Dreyer bis 1872,

Buchdruckereibesitzer Heinrich Söhl bis 1889,

Schlossermeister Louis Ahrens bis 1911 und

Buchbindermeister Hermann Häse von da bis jetzt.

Die früher nebenbei bestehende Pflichtfeuerwehr glaubte der Magistrat bei den anerkannten Leistungen der freiwilligen Feuerwehr entbehren zu können, als 1901 das Feuerwehrwesen zuerst provinzweise durch Polizeiverordnung

geregelt wurde. Er hat sich nicht getäuscht. Das Korps verjüngt sich durch alljährlichen Hinzutritt einer genügenden Anzahl Personen, so daß das Durchschnittsalter der Mitglieder hier einen Vergleich mit auswärts wohl noch aus halten kann. 1912 betrug es bei 125 Mitgliedern 47 Jahre. Zu wünschen wäre jedoch, daß noch viel mehr geeignete Personen, namentlich Bürgersöhne, sich „vor dieser Versammlung von Ehrenmännern auf Ehrenwort und Handschlag verpflichteten, dem freiwillig gewählten Beruf als Feuerwehrmann mit Uneigennützigkeit, Unverdroßtheit und Eifer nachzukommen, die Statuten zu beachten und die Befehle der Vorgesetzten ohne Widerrede auszuführen“, wie es in der feierlichen Aufnahmeformel heißt.

Am 15. Juni 1869 besichtigte König Wilhelm I. hier das westfälische Kürassier-Regiment, das nach der hannoverschen Garnison in Verden lag. Mit ihm kamen der beliebte Kronprinz Friedrich Wilhelm und der Prinz-Admiral Albalbert; im Gefolge befanden sich u. a. der spätere Fürst Bismarck und Graf Moltke.

1869 wurde vom Staat die Brücke über den zweiten Allerarm gebaut; 1888 war der Brückenbau über die vordere Aller.

Wohl wenige Regierungen sind so fruchtbar gewesen, so reich an weltgeschichtlichen Ereignissen und notwendigen Staatsumwälzungen wie die von König Wilhelm I. von Preußen. Die Krönung seines reichgesegneten Lebens war die Erfüllung des Traumes von deutscher Einheit. Will man der äußerlich schlichten aber ehrfurchtgebietenden Persönlichkeit dieses Herrschers gerecht werden, dann muß man nicht nur wissen, was er für die Armee getan, wie er die Landesverwaltung reformiert, wie er bahnbrechend gewirkt hat für Einsetzung sozialpolitischer Reichsgesetze, man muß sich auch vorstellen, was es heißt, daß ein solcher Herrscher, allerdings reich an Pflichtgefühl und Selbstaufopferung, einen Diener wie Bismarck neben sich duldete, der größer

war als er. Aber ich meine, gerade darin liegt eine eigene bewundernswerte Größe, daß er neidlos mit freudiger Anerkennung den treuen Diener Bismarck bis an sein Lebensende als Lenker der Geschicke des neuen deutschen Kaiserreichs behielt. Er war, wie Bismarck sagte, ein Gentleman ins Königliche übertragen. Freuen wir uns, 1870/71 ein einiges Deutschland bekommen zu haben, so dürfen wir dieser beiden großen Männer doch insonderheit nicht vergessen, wir wollen aber auch gerne all der anderen gedenken, die in treuer Pflichterfüllung für das Land Leben und Blut einsetzten, namentlich der Wackeren aus Verden und Umgegend, die auf dem Schlachtfelde geblieben sind. 1896 hatte man durch Sammlungen 10000 Mk. aufgebracht, um das Kriegerdenkmal am Holzmarktplatz errichten zu können. Es ist ein 8 Meter hoher Obelisk aus Fichtelgebirgsgranit, 660 Zentner schwer. Die Einweihung erfolgte am 6. September 1896. Lesen wir die Namen der Gefallenen:

1866.

1. Gustav Braun, Verden, Gardehusaren-Regiment,
2. Heinrich Beis, Verden, Feldwebel, 5. Infanterie-Regt.,
3. Wilhelm Haak, Verden, Sergeant, 6. " "
4. Georg Wilh. Arens, Verden, Gardedukorps-Regiment,
5. Carsten Hinrich Stockmann, Armsen, Leibregiment Hannover,
6. Ehler Meyer, Einste, Garde-Regiment.

1870/71.

1. Ferd. Düsterbehn, Verden, Sergeant, Infanterie-Regt. 75,
2. Gottfr. Brase, Verden, Unteroffizier, " " 75,
3. Friedr. Meyer, Rieda, Gefreiter, " " 75,
4. Hermann Bockelmann, Armsen, " " 75,
5. Hermann Storch, Otersen, Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiment,
6. Ernst August Segelke, Dörverden, Infanterie-Regt. 75,
7. Christian Meyer, Verden, " " 75,
8. Hermann Lüdemann, Luttum, " " 77,

9. Joh. Heinr. Wieseloh, Einste, Feldartillerie-Regt. 9,
10. Joh. Kleemeyer, Marsch-Soltum, Garde-Kürassier-Regt.,
11. Fritz Kuhlenkamp, Hiddestorf, Infanterie-Regt. 75.

Für die gefallenen Ulanen ist im Dom eine Gedenktafel bald nach Einrücken des 14. Regiments angebracht. Die Inschrift lautet: „Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland. Es starben den Heldentod vom 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14 — 1870/71:

Schachtrupp II, Sekonde-Leutnant; Billstötte, Gefreiter 1. Eskadron; Düffelhof, Gefreiter 3. Eskadron; Röschen, Ulan der 3. Eskadron; Freudenthal, Ulan der 3. Eskadron; Behrens, Ulan der 1. Eskadron; Richter, Ulan der 4. Eskadron; Gehrken, Ulan der 4. Eskadron.

Dem Bedürfnisse, den Töchtern der höheren und mittleren Stände eine weitergehende Ausbildung, als die Volksschule sie gewähren kann, zu schaffen, ist früher durch Privatinstitute, welchen einzelne Damen vorgestanden, abgeholfen. Eingetretene Unzuträglichkeiten führten von 1873 an zur Bildung einer Gesellschaft zur Unterhaltung einer höheren Töchterschule. Die ersten Statuten datierten vom 3. März 1877. Die Stadt bewilligte dem Verein zum Ankauf eines Platzes und Bau des Schulhauses an der Promenade einmalig 1800 *M* (1877). Im Jahre 1879 waren drei aufsteigende Klassen vorhanden, jede mit zwei Abteilungen. Die Zahl der Schülerinnen betrug 63. An Lehrkräften waren vorhanden vier Lehrerinnen, davon drei fest angestellt, und fünf Lehrer im Nebenamt. 1913 war die Zahl der Kinder auf 173 gestiegen, die Zahl der Klassen in getrennten Jahreskursen auf 10. Außer der Vorsteherin und acht Lehrerinnen unterrichteten noch zwei Geistliche und neun Lehrpersonen vom Gymnasium, der Präparandenanstalt und den Volksschulen. Schulgeld: 92 *M* Unterstufe, 150 *M* Mittelstufe, 180 *M* Oberstufe. In den städtischen Etat waren 1913 2300 *M* Zuschüsse eingestellt.

Das Standesamt, seit 1. Oktober 1874 in Tätigkeit, hat für die Geschichte die Bedeutung eines Lieferanten statistischer Zahlen, die u. a. den Maßstab über die gesundheitliche Veranlagung der Stadt zur Verfügung stellen. Um den Leser nicht zu sehr mit Zahlen zu ermüden, können die Nachweise wie folgt auf das allernotwendigste beschränkt werden:

Geburtenziffern:

1875	=	33,5	auf Tausend	}	28,5
1880	=	29,5	" "		
1885	=	28,0	" "		
1890	=	26,3	" "		
1895	=	25,1	" "		
1900	=	24,5	" "	}	23,1
1905	=	24,2	" "		
1910	=	22,9	" "		
1912	=	21,0	" "		

Anmerkungen sind überflüssig. 1898 fiel eine ähnlich gehaltene Ermittlung so aus: 1611 Ehen, 3624 Kinder, Durchschnitt also $2\frac{1}{4}$.

Ziffern der Eheschließungen:

1875	=	8,7	auf Tausend	}	7,0
1880	=	5,7	" "		
1885	=	6,0	" "		
1890	=	6,9	" "		
1895	=	6,7	" "	}	7,0
1900	=	6,4	" "		
1905	=	6,1	" "		
1910	=	7,7	" "		
1912	=	7,8	" "	}	

Sterbeziffern:

1875	=	24,2	auf Tausend	}	19,1
1880	=	17,4	" "		
1885	=	18,6	" "		
1890	=	18,8	" "		
1895	=	16,4	" "		

1900	=	17,0	auf Tausend	} 15,4
1905	=	15,0	" "	
1910	=	14,3	" "	
1912	=	15,3	" "	

Von 153 Todesfällen betrafen 1912 42 Personen unter 5 Jahren und 32 über 70 Jahre; das Durchschnittsalter betrug ungefähr 42 Jahre. Es hat sich gegen die Periode 1875/97 um 10 Jahre gehoben, denn damals wurden bei 3800 Ableben insgesamt nur 121359 Jahre Lebensdauer ermittelt, Durchschnitt demnach rund 32 Jahre (auffallend niedrig!). In den letzten Jahren haben an der erfreulichen Zunahme der Lebensdauer einen erheblichen Einfluß geltend gemacht: 1. bessere, bequemere, räumlichere Wohnungen, 2. die Kanalisation in Verbindung mit gutem Straßenpflaster, auch die Wasserleitung mag genannt sein, 3. konsequente Durchführung von Desinfektionen, 4. Aufklärung des Publikums durch Merkblätter über Krankheiten, Ursache und Bekämpfung derselben, 5. eine mehr in Anspruch genommene und erleichterte Heilstättenbehandlung.

Der 26. Juli 1874 ist der Gründungstag des Kriegervereins. Leider löste sich von ihm am 4. Oktober 1886 der sog. Kampfgenossenverein, dessen Bildung zur Erinnerung an die glorreichen Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71 erfolgte. Eine Pflanzstätte für Kameradschaft und soldatische Erinnerung hätte er doch auch im Kriegerverein. Für kleinere Städte wie Verden sollte nur ein Verein existieren.

Das Schullehrerseminar an der Eizer Chaussee, das neben der Präparandenanstalt liegt, hatte nicht immer ein so stattliches Heim. Es befand sich von seiner Gründung an (1. Mai 1875) in dem früheren Gymnasialgebäude vor dem Dom. Als das jetzige Gymnasium 1871/72 mit einem Kostenaufwande von 180 000 Mark erbaut worden war, benutzte es dessen alte Räume bis 1892.

Von großen Feuersbrünsten ist Verden seit 1877 verschont geblieben. Damals brannte die westliche Häuserreihe

der Großen Straße vom Rathaus bis Herrlichkeit ab. Die Firigkeit der Feuerwehr, ihre Zusammenrufung mittels elektrischer Meldeleitung, und die Möglichkeit, gleich aus Straßenhydranten Wasser in gehöriger Menge zu haben, ferner die mehr und mehr eingebürgerte massive Bauart der Häuser lassen wenig mehr befürchten.

Die Brandschadengelder, die die Feuerversicherungs-Gesellschaften auszahlen müssen, betreffen meistens kleinere Haus- und Stubenbrände. Was gezahlt wird, sieht man aus folgenden Zahlen:

1909 = 6500 M	1911 = 3000 M
1910 = 2100 „	1912 = 1600 „

Daß die Versicherungs-Gesellschaften alljährlich an Prämien mindestens 40 000 M in Verden erheben, dürfte nicht zu hoch veranschlagt sein.

Mit der Justizreorganisation des Jahres 1879 wurde Verden Sitz eines Landgerichts mit recht ausgedehntem Bezirk. Bis dahin war hier ein sog. großes Obergericht, dem folgende 9 Amtsgerichte unterstellt waren: Achim, Blumenthal, Dorum, Hagen, Lehe, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg und Verden. Der Landgerichtsbezirk Verden umfaßt dagegen 21 Amtsgerichte, nämlich außer den schon genannten 9: Ahlden, Bassum, Bruchhausen, Geestemünde, Hoya, Lesum, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, Walsrode. Die Zahl der Gerichtseingesessenen betrug früher bei Zugrundelegung des Jahres 1859 140876, heute 444868. Von den 8 hannoverschen Landgerichten hat Verden die meisten Amtsgerichte (am wenigsten Aurich: 9). Die größte Einwohnerzahl weist der Bezirk Hannover auf: 589301 (die kleinste wieder Aurich: 273957). Seit 1. Oktober 1901 ist allerdings in Geestemünde eine detachierte Straskammer für die Amtsgerichte Dorum, Geestemünde, Hagen und Lehe eingerichtet.

Das Landgerichtsgebäude wurde 1883 erbaut.

Der stillen wohlthuenden Arbeit der Diakonissen aus dem hannoverschen Henriettenstift erfreut sich Verden seit dem 26. Januar 1881. Es waren zuerst zwei Schwestern hier. Eltern, die ihrer Arbeit nachgehen müssen, wissen ihre kleinen Kinder in bester Hut in der Kleinkinderbewahranstalt der Schwestern, die sich daneben mit ihren sonstigen Berufspflichten, Krankenpflege pp. befassen. Die Zahl der Diakonissen mußte demnächst bei Errichtung des städtischen Krankenhauses vermehrt werden. Ihrer lieben schätzbaren Dienste wird sich mancher gern erinnern; sie hier zu übergehen, hieße undankbar sein.

Auf der Stadtansicht, die Verden zur Zeit der ersten Eisenbahn zeigt, nimmt sich das Postgebäude ganz winzig im Vergleich zum Bahnhof aus. Das stattliche Gebäude, in dem die Kaiserliche Post jetzt ihr Heim hat, war höchst notwendig. Erbaut 1886. Wie der Verkehr sich gehoben hat, davon machen folgende Zahlen ein anschauliches Bild:

Jahr	Porto- u. Tele- gramm- gebühren	Einge- gangene Briefe	Auf Postanweisung u. einbezahlt		Auf Postanweisung u. ausbezahlt		Telegramme	
	Mk.	Stück	Stück	Mk.	Stück	Mk.	ein- gelaufen	ab- gegangen
1883	—	431244	26889	1871877	21849	1427480	4836	4792
1887	—	513240	30051	2117702	25816	1652139	4640	4760
1897	—	789958	47336	3135250	32671	2283087	9072	9518
1901	—	934908	55639	4012657	41465	3264993	9279	9473
1904	120297	1122914	62487	4429281	45212	3500948	8553	8357
1907	134912	1232800	61530	4103148	44987	3997943	9077	8856
1910	151558	1526900	74799	6203902	49255	3943136	9992	10533
1912	177353	1625150	83038	7839034	48283	4826624	11774	11898

Weil Post und Bahn zusammengehören, werden gleich im Anschluß an die Zahlen ersterer auch einige statistische Anhalte von letzterer gebracht, die ebenfalls aufs erfreulichste dartun, daß der Verkehr sich hebt, sehr sogar. Jedem Vaterlandsfreund kann zur weiteren Aufklärung bei dieser Gelegenheit noch mitgeteilt werden, daß Deutschlands

Wohlstandsentwicklung dadurch besonders kenntlich wird, daß seine Ein- und Ausfuhr, die Anfang der 80er Jahre den Wert von sechs Milliarden erreichte, sich seitdem verdreifacht hat!

Jahr	Die Staatsbahn (Station Verden)						
	verkaufte Fahrkarten	empfang Wagenladungen nach Tonnen	versandte	empfang Großvieh Stück	versandte	empfang Kleinvieh Stück	versandte
1897	102139	45766	14235	940	3163	5066	63498
1901	112874	39711	16136	693	2096	16514	101540
1904	115766	50146	6521	529	2494	4394	101258
1907	180360	52719	9900	892	3200	14822	86368
1910	208239	85566	18553	1707	4418	11085	71301
1912	239627	95069	30366	1093	3505	11783	76018

Den Schluß dieses Kapitels bilde das ehrende Gedächtnis des Verdener Bürgermeisters Theodor Otto Münchmeyer, der bis zum 31. März 1890 im Amt war. Er war ein sehr fleißiger, pflichttreuer Mann. Als er in Pension ging, ernannten die städtischen Kollegien ihn zum Ehrenbürger.¹⁾ Daß er Dank und Anerkennung unter seinen Bürgern gefunden hat, davon ist die Münchmeyerbank im Bürgerpark ein sichtbares Zeichen, das umso angenehmer berührt, als die Anregung und die Sammlung der Mittel Handwerkerkreisen entsprungen ist. Wenn die Anfänge des Bürgerparks auch nicht berechtigt sind, Münchmeyer ihren Gründer zu nennen, ihr eifriger Förderer ist er aber gewesen. Das Ursprungsverdienst gebührt dem verstorbenen Rechtsanwalt Justizrat Louis Müller und dem von ihm 1882 gegründeten

¹⁾ Sonst sind noch Ehrenbürger gewesen:

1. der Staatsminister Freiherr Wilhelm von Hammerstein, ernannt am 11. Dezember 1862. Er war lange Jahre erster Beamter des Amts Verden und Strukturarius am Dom;
2. der Gymnasialdirektor Dr. phil. Hermann Gottlieb Plaz aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit am 16. April 1868;
3. der Rechtsanwalt Justizrat Dr. iur. Friedrich Georg Wilhelm Müller, langjähriger Bürgervorsteher-Wortführer und Vertreter der Stadt in der hannoverschen Ständerversammlung, später im Provinziallandtage am 15. Juli 1887.

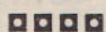
Promenadenverein. Münchmeyer gab der Sache dann den mächtigen Impuls durch seine Persönlichkeit und durch das Gewicht seines Wortes in seiner letztwilligen Verfügung, die der Stadt ein Kapital vermachte und bestimmte, daß jedesmal beim Eintritt neuer Bürgervorsteher die Testamentsbestimmung zu verlesen sei.

In der Zeit von Münchmeyers alsbald erfolgtem Tode bis jetzt sind außer Zuschüssen aus seinem Kapital von 15694,60 M, das die Stadt gleich auf 20 000 M erhöht hatte, mindestens 100 000 M aufgewendet worden zum Ankauf von Holzungen und Ländereien sowie für Pflanzmaterial und Arbeitslöhne.

Die wenigsten, die jetzt durch den Bürgerpark oder durch die von markierten Wegen durchzogenen Waldungen gehen und ihre Freude daran haben, ahnen, daß dort früher gänzlich ertraglose oder wenig ertragreiche Dedländereien oder magere Aecker lagen. Zahlenmäßig kommt die allgemeine Vermehrung des Waldbestandes wie folgt zum Ausdruck:

1893: 72,20 ha (davon 11,93 ha Gemeinde- und 60,27 ha Privatforsten),

1913: 137,58 ha (davon 78,10 ha Gemeinde-, 13,75 ha Stiftungs- und 45,73 ha Privatforst).



XIX.

Wenn man von einem Aufschwung Verdens sprechen kann, dann ist er eingetreten unter der Bürgermeisterzeit des Landschaftsrats Wilhelm Schorcht, mit dessen Wahl zum Stadtoberhaupt die Syndikustelle, die er zuletzt bekleidet hatte, erklärlicher Weise wegfiel. Es wurde dafür eine Baubeamtenstelle gegründet und, was bis dahin noch nicht gewesen war, ein richtiges Magistratsbureau (die Stadtschreiberei) 1890. Der Stadtschreiberdienst klebte in einer gemüthlicheren Zeit nicht an Raum und Zeit. Der fleißige

Bürgermeister Münchmeyer bediente sich außer dem beamteten Stadtschreiber eines Privatgehilfen; er nahm z. B. selbst die Registraturdienste, auch das Standesamt wahr und scheute nicht vor eigener Abschriftnahme zurück. Wem dies unerklärlich ist, dem sei gesagt, daß man den Stadtschreiber nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung — 1852 — bei der teils sekretärähnlichen Stellung des rechtsgelehrten Syndikus mehr mit dem Amtsvogt verglich, der vornehmlich auf Außendienst angewiesen war und später den Charakter als Amtse sekretär bekam.

Hand in Hand mit dem Stadtoberhaupt Schorcht mußten natürlich die städtischen Kollegien gehen, ohne deren verständige Mitwirkung ein Durchführen von weittragenden Projekten nicht möglich gewesen wäre. Genannt seien: Erweiterung der Parkanlagen, Vergrößerung der Gasanstalt, Errichtung des Krankenhauses, des Schlachthauses, des Wasserwerkes, Bau des Nikolaischulgebäudes, Legung der Kanalisation, Verbesserung der Straßen; was sonst als Vorteil oder neue Errungenschaft erwähnt zu werden verdient, sind allerlei gesundheitliche Maßnahmen, wenn auch teils auf Gesetzesvorschrift beruhend, so doch mit Eifer und Verständnis desto wirksamer gemacht, der Anschluß an die Celler Bahn, später an die Walsroder Kleinbahn, in neuer Zeit die Mitinanspruchnahme der Ueberlandzentrale Verden-Hoya zur Benutzung des elektrischen Stromes im Stadtgebiet und die Umgestaltung der Neuen Schule zu einer Mittelschule.

Der eine oder der andere Mitbürger wird sagen, das wäre alles von selbst gekommen, notwendige Wohlfahrts-einrichtungen mit Nachdruck zu fordern, hätte die Kommunal-aufsicht der Regierung wahrscheinlich nicht unterlassen; das ist wohl wahr. Aber, lieber Leser, die Persönlichkeit, die Gabe, alles zu übersehen, die Folgen richtig abzuschätzen und die Leitung fest in der Hand zu behalten, mit Andersgesonnenen oft einen mühsamen Kleinkrieg zu führen, das

alles will am Platze sein. Der Umstand allein, daß die Bürgermeister von Verden ihre Stelle nicht als Durchgangsstation angesehen haben, daß sie nicht nach höheren oder besseren Aemtern, die ihnen zugänglich gewesen wären, äugten, ist viel wert. Unter häufigem Stellenwechsel leidet die Verwaltung, darüber besteht kein Zweifel.

Und ein reichlich Teil von Arbeit liegt in Wahrheit auf den Schultern eines Bürgermeisters. Er ist neben dem Landrat der Beamte, der am vielseitigsten in Anspruch genommen wird. Außer der reinen Gemeindeverwaltung hat er die Führung der obrigkeitlichen Geschäfte des Magistrats, der Organ der Staatsgewalt ist und direkt bezüglich der allgemeinen Landesverwaltungs- wie auch der Polizeisachen unter dem Regierungspräsidenten steht.

Wer das städtische Aktenverzeichnis einsehen könnte, würde offen bekennen müssen, daß es fast keinen Gegenstand gibt, den der Magistrat resp. Bürgermeister nicht bearbeiten muß.

Dies alles ist nicht bekundet, um einer Persönlichkeit einen interessanten Nimbus zu verleihen, sondern um die Aufgabe des Magistrats ins rechte Licht zu stellen, weil es eine geschichtliche Tatsache ist, die die Verfassung der Stadt angeht, die nun etwas näher einer Betrachtung unterzogen werden soll.

Das Magistratskollegium soll bestehen aus

1. einem rechtskundigen Bürgermeister,
2. aus drei unbefoldeten Senatoren, von welchen zwei der Klasse der Handel- oder Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben müssen.

Der im Dienste älteste Senator ist der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters; bei gleichem Dienstatte mehrerer Senatoren liegt die regelmäßige Stellvertretung dem dem Lebensalter nach ältesten Senator ob.

Die Protokollführung in den Sitzungen des Magistrats und den gemeinschaftlichen Sitzungen der städtischen Kollegien

erfolgt durch einen Stadtschreiber; doch kann der Bürgermeister die Protokollführung selbst übernehmen.

Die stimmführenden Magistratsmitglieder sind auf glaubhafte Protokollführung innerhalb ihres Geschäftskreises eidlich zu verpflichten. — Vergleiche § 16 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener. —

Die Vollziehung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer und den Vorsitzenden.

Als Rechnungs- und Kassenführer der sämtlichen städtischen Kassen wird ein Kämmerer auf Lebenszeit ernannt; seine Dienstgeschäfte und weiteren Befugnisse regeln sich nach der ihm zu erteilenden Dienstanweisung.¹⁾

Als technischer Beamter des Magistrats wird ein Baubeamter angestellt, welchem der Titel Stadtbaumeister beigelegt werden kann.²⁾

Bei dem Magistrate werden als Dienstuntergebene, jedoch nur mit dem Vorbehalt einer vierteljährlichen Kündigung, im übrigen auf Lebenszeit angestellt:³⁾

1) Am 1. 10. 1904 wurde die Sparkasse von der Kämmerei losgelöst.

2) Hat Hochschulbildung.

3) Das Prinzip der lebenslänglichen Anstellung ohne Kündigungsverbehalt nach einer bestimmt bemessenen vorausgegangenen Dienstzeit ist in Ausführung des späteren Kommunalbeamten-Gesetzes mehr zur Geltung gekommen.

Als Beamte oder Angestellte, die jedoch nicht (oder noch nicht) ortsstatutarisch sind, gibt es

die Bureau- und Kassenassistenten,

den Gasinspektor, der auch die Verwaltung des Wasser- und des Elektrizitätswerks hat,

den Gasbuchhalter,

den Sparkassenrendanten,

den Gegenrechnungsführer,

die Nachtpolizeisergeanten;

für diese ist eine anderweite Regelung der Anstellungsverhältnisse namentlich durch Privatvertrag zulässig, wenn ihnen nicht für ihre Person durch Beschluß der städtischen Kollegien Beamtenqualität nach dem Kommunalbeamten-Gesetz verliehen worden ist; ist übrigens zum Teil geschehen.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Stadtschreiber (Magistrats resp. Polizeisekretäre) ist 1913 ein Steuersekretär einrangiert, der das Standesamt mit verwaltet, dem sonst in den letzten 20 Jahren Pensionäre vorgestanden haben. Auch ist eine Hilfe des Baumeisters Sekretär geworden.

1. ein erster Stadtschreiber,
2. ein zweiter Stadtschreiber,
3. ein Rämmereibuchhalter,
4. ein Polizeiwachtmeister,
5. drei Polizeisergeanten,
6. ein Vollziehungsbeamter,
7. ein Magistrats- und Bürgerdiener,
8. zwei Feldhüter.

Die Geschäfte dieser Untergebenen werden durch die einem jeden zu erteilende besondere Dienstabweisung bestimmt.

Sämtlichen Dienstuntergebenen ist die Betreibung eines Nebenerwerbes nur mit, übrigens jederzeit widerruflicher, Genehmigung des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums gestattet.

Die Stadtgemeinde wird durch zwölf Bürgervorsteher vertreten, welche auf sechs Jahre gewählt werden. Rückfichtlich der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit verbleibt es lediglich bei den Bestimmungen der revidierten Städteordnung.

Je alle zwei Jahre scheiden vier Bürgervorsteher nach sechsjähriger Dienstzeit nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl der Bürgervorsteher zur regelmäßigen Ergänzung findet im Monat Juni statt und der Dienstantritt am 1. Juli.

Zu den wichtigen Verwaltungshandlungen, zu welchen außer den im § 97 der revidierten Städteordnung gedachten Angelegenheiten die Bürgervorsteher zuzuziehen sind, gehören:

1. Verpachtung städtischer Ländereien oder sonstiger Nutzungsgegenstände einschließlich der Feststellung der Verpachtungsbedingungen,
2. Feststellung der Besoldung der städtischen Angestellten und Bewilligungen von Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder des Magistrats oder dessen Untergebene,

3. Bestimmungen über die etwa von anderen besoldeten städtischen Angestellten, außer dem Rämmerer, zu bestellende Sicherheitsleistung,
4. Feststellung der Prinzipien der Militär-Einquartierungs-Verteilung,
5. Militärlieferungs- und Verpflegungssachen, insoweit diese irgendwie die Finanzen der Stadt berühren,
6. Teilnahme an den Verwaltungsgegenständen, bei welchen nach den Landesgesetzen Vertreter der Stadtgemeinde zuzuziehen sind, z. B. bei der Beschreibung der persönlichen direkten Landessteuern usw.,
7. Feststellung der Bedingungen für Ausschreibungen, wenn es sich um Beträge über 500 Mark handelt,
8. Insoweit bei der Verwaltung der von dem Magistrate oder einem ihm untergeordneten Ausschusse verwalteten milden Stiftungen die vorstehenden Bestimmungen sinn- gemäß Anwendung erleiden können, treten sie auch dabei ein, namentlich konkurriert das Bürgervorsteher-Kollegium bei der Wahl des Rechnungsführers.

§ 97 lautet: Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1. bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben, und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiverordnungen (die Zuziehung bei Polizeiverordnungen ist aufgehoben durch § 143 des Landesverwaltungs- gesetzes);
2. bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
3. bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, sowie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

4. bei Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, sowie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
5. bei Feststellung des Haushaltplanes, sowie bei der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen;
6. bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsleistung des Rechnungsführers der städtischen Kassen;
7. bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, sowie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;
8. bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehaltlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatutes über den für jede Stadt dem Magistrate zu verwilligenden Reservekredit;
9. bei der Veranlagung und Verteilung der Gemeindelaften, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Laften, sowie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben;
10. bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts und Einwohnerrechts.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen, welche die städtischen Finanzen angehen, bezw. zur Führung der Geschäfte für einzelne städtische Anstalten, sind besondere ständige Kommissionen eingeführt.

Solche sind z. B. Finanzkommission, gleichzeitig zur Führung der Sparkassengeschäfte berufen, Gaskommission, Wasserwerkskommission, Schlachthauskommission, Krankenhauskommission, Feuerlöschkommission, Einquartierungskommission, Marktpreiskommission, Gewerbeschulkommission, Baukommission, Landkommission, Aufforstungskommission; auch die Schuldeputation kann hier genannt werden, obwohl

nach dem Gesetze auch Nichtmitglieder der städtischen Kollegien in ihr Sitz und Stimme haben.

Behufs der Wahlen der Bürgervorsteher wird der Stadtgemeindebezirk in vier Wahlbezirke geteilt; es umfaßt:

der erste Wahlbezirk:

Allerstraße, Bäckerstraße, Birkenstraße, Bremer Chaussee, Fuhrenweg, Große Straße von 1 bis 57 inkl., Höltenwerder, Hinter der Mauer von 1 bis 20 inkl. und 38 bis 40 inkl., Johannisstraße, Ludwigstraße, Nasse Straße, Neumühlener Weg, Piepenbrink, Reeperbahn, Ritterstraße, Sack, Stifthsstraße bis 18 inkl., Syndikatsstraße, Ziegeleistraße;

der zweite Wahlbezirk:

Zollstraße, Brunnenweg, Behrensweg, Karlshöhe, Katharinenstraße, Gartenstraße, Wall, Sandberg, Nikolaistraße, Herrlichkeit, Ostertorstraße, Holzmarkt, Lindhooper Chaussee, Nonnenkamp, Borsteler Weg, Stienchenstraße, Brückstraße, Groß-Hutberger Chaussee und Klein-Hutberger Weg, Große Straße 58 bis inkl. 102, Stifthsstraße 19 bis inkl. 25, Hinterstraße 1 bis inkl. 11 und 46, Hinter der Mauer 21 bis inkl. 35, Hohe Leuchte und Kleine Wallstraße;

der dritte Wahlbezirk:

Bahnhof-, Friedrich- und Georgstraße, Große Straße von 103 bis 132 inkl., Große Fischerstraße bis 8 inkl., Hinterstraße von 12 bis inkl. 39, 47 und 48, Hinter der Sandbergsmauer, Hospitalstraße, Kleine Fischerstraße bis 17 inkl., Lahusenstraße, Marienstraße vom Holzmarkt bis zur Georgstraße, Mühlenberg, Nagelschmiedestraße, Promenade von der Ostertorstraße bis zur Georgstraße, Pulverschuppen, Schanze, Schlepenführerstraße, Tempelsforte, Windmühlensstraße und Zwischen den Brücken;

der vierte Wahlbezirk:

Lugenstein, Grüne Straße, Eiger Chaussee, Kirchhofsstraße, Bodenkamp, Burgberg, Fährstraße, Platz, Kirchstraße, Domstraße, Schachtshof, Mühlentor, Andreasstraße, Strukturstraße, Große Straße 133 bis 142 inkl., Hinterstraße 40

bis 45 inkl., Promenade von der Georgstraße bis zur Eiger Chaussee, Große Fischerstraße 9 bis inkl. 25, Kleine Fischerstraße 18 bis 40, Marienstraße von der Georgstraße südlich, Sedanstraße, Rosenweg, Feldstraße, Fabrikstraße, Cluvental, Cluventalstraße, Südstraße, Bergstraße.

Neu entstehende Straßen, Plätze oder Straßenteile werden nach zu veröffentlichendem Beschluß der städtischen Kollegien einem der Wahlbezirke zugeteilt.

Jeder Wahlbezirk wählt drei Bürgervorsteher. Das Wahlrecht ist ein persönliches, und kann daher jeder Wahlberechtigte nur in demjenigen Bezirk seine Wahl ausüben, in welchem er wohnt.

Das Bürgergewinngeld beträgt 75 *M* bei Hauswerten von 8000 *M* und mehr, sonst 36 *M*. Bei freiwilligem Erwerb und bei Bürgerkindern (Eltern vor der Geburt derselben schon Bürger) gibt es Ermäßigungen.

Dies Ortsgesetz ist vom 23. September 1891. —

Haben wir so in neuester Gestaltung den Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium kennen gelernt und erfahren, welche Zweige des öffentlichen Lebens zu ihrer Zuständigkeit gehören und von welchen sie zum Besten der Stadt und ihrer Einwohner hauptsächlich Gebrauch gemacht haben, dann schlagen wir das Blatt um und besehen die andere Seite, auf der geschrieben steht, was es gekostet hat. Werden schneidet dabei durchaus nicht schlecht ab. Wenn unparteiische Zahlen reden, bedarf es nicht vieler Worte. Man prüfe nachstehendes Verzeichnis von 1911, das sich mit den Steuern und Schulden von Städten in gleicher Größe wie Werden befaßt:

Stadt	Einwohner	Einkommen= steuer= aufschläge	Realsteuer= aufschläge	Welche indirekten Steuern? a) Umsatz-, b) Bier-, c) Sünde- (andere interessieren nicht)	Schulden
Str. Stargard, Meßpr. . . .	10197	300	225	a b c	1,500 mill.
Raßtenburg, Dfpr. . . .	11984	240	240	a b c	4,855 "
Zeidenick, Brandenburg . .	10022	210	b. 210	a b c	0,882 "
Paßewalk, Pommern	10954	215	215	a b c	0,650 "
Randisch, Posen	11624	175	175	a b c	1,428 "
Sagau, Schlesien	10317	160	170	a b c	0,650 "
Neuhaldensleben, Sachsen . .	10627	200	200	a b c	1,478 "
Sonderburg, Schlesw.-Holst. .	10742	225	250	a b c	3,077 "
Nienburg, Hannover	10270	205	b. 194 (teils 350)	a b c	1,186 "
Melßen, Hannover	10194	190	215	a b c	1,600 "
Berden, Hannover	10123	190	190	a b c	1,023 "
Gronau, Westfalen	10006	170	b. 186 (teils 349)	a b c	1,500 "
Limburg, Hessen-Rassau . . .	10747	175	200	a b c	1,200 "
Süchteln, Rheinland	10156	b. 210	235	a b c	0,671 "

Ermittelung des Durchschnitts

14 / 2865 / 204

14 / 2905 / 207

14 / 21,7 rb. / 1,550

Bemerkungen: Keine Stadt ist willkürlich gewählt. Nur diejenigen Städte sind genommen, die Merbens Einwohnerzahl am nächsten kommen. Die unterschiedlichen Sätze sind Durchschnittssätze; dabei schneidet Berden günstig ab. Die Rangfolge der Städte, die am günstigsten sind (die günstigsten voran), könnte man so stellen: 1. Sagau, 2. Gronau, 3. Randisch, 4. Limburg, 5. Berden, 6. Melßen, 7. Neuhaldensleben, 8. Nienburg, 9. Zeidenick, 10. Süchteln, 11. Paßewalk, 12. Sonderburg, 13. Raßewalk, 14. Stargard. Das günstigste Bild nach den Schulden ist folgendes: 1. Sagau, 2. Paßewalk, 3. Süchteln, 4. Zeidenick, 5. Berden, 6. Nienburg, 7. Limburg, 8. Randisch, 9. Neuhaldensleben, 10. Gronau, 11. Stargard, 12. Melßen, 13. Sonderburg, 14. Raßtenburg.

Am 27. November 1888 konstituierte sich der Verein der Herberge zur Heimat, der den Zweck verfolgt, eine Herberge zu unterhalten, in welcher unter Befolgung der Ordnungen der im Niedersächsischen Verbands der Herbergen zur Heimat vereinigten Herbergen gleicher Art sowohl Wandernden als auch vorübergehend sich in Verden aufhaltenden Personen vorzugsweise des Handwerker- und Arbeiterstandes Wohnung und Kost gegen billige Vergütung gewährt werden soll. Das Unternehmen wurde 1890 eröffnet; in dem Hause an der Ritterstraße haben auch die christlichen Charakter tragenden Vereine ihr Heim. Später ist es noch ausgebaut worden, und man nennt es auch das evangelische Vereinshaus. Kürzlich ist die Wanderarbeitsstelle, die dem Bettel ein Ende machen soll, organisch mit der Herberge verbunden worden.

Das städtische Krankenhaus am Burgberg, normal für 40 Betten eingerichtet, sehr nett in einem 65 Ar großen Garten liegend, ist 1892 erbaut. Es verzeichnete an Verpflegungstagen

1895 = 6675	1905 = 9680
1900 = 8034	1910 = 12456

Krankenbetten 45.

Die Baukosten betrugen einschließlich innerer Einrichtung 114500 Mk. 1911 wurde auf demselben Grundstück ein Isolierkrankenhaus erbaut, in dem acht Infektionskranke Aufnahme finden können. Kostenaufwand einschl. des beschafften Inventars rund 37400 Mk.

Das Krankenhaus gehört selbstverständlich nicht zu den werbenden Anstalten, seine Erfolge sollen auf moralischem Gebiete liegen. Die Stadtkasse muß daher alljährlich zuschießen.

Das Wasserwerk einschließlich des Rohrnetzes verursachte 1892 bis zur Fertigstellung 1894 rund 154000 Mk Kosten. Viele Straßenbrunnen, deren Wasser als einwandfrei nicht mehr gelten konnte, wurden geschlossen. Vorübergehend gab es öffentliche Wasserentnahmestellen. Die Leitung ersetzt einen Privatbrunnen, wie solche unter der Pumpenordnung auch bestanden. Eine Verpflichtung, sie einzuführen, besteht

nicht. Das Wasser ist nach regelmäßig vorgenommenen Untersuchungen gutes Trinkwasser. Bis zum Jahre 1909 war es oft von Rohrniederschlägen getrübt (erbsensuppen-ähnlich), doch hat dann die eingebaute Enteisungsanlage, die insgesamt 20 000 *M* kostete, eine Kristallklarheit des Wassers geliefert.

Die Kanalisation der Stadt Verden, die auch die Fäkalien beseitigt, bildet drei voneinander vollständig getrennte Systeme. Begonnen wurde 1893 mit dem mittleren Stadtgebiet. Die Vorteile waren so offensichtlich, daß bald genug von der Einwohnerschaft heraus das Verlangen nach einer sich über das ganze Stadtgebiet erstreckenden unterirdischen Abwässerung laut wurde. Der Anregung wurde 1901/02 entsprochen, und so entstand das nördliche und südliche System. Die Baukosten betrugen insgesamt rund 187 000 *M* oder 14,50 *M* für einen lfd. Meter Straßenrohrstrang.

Der öffentliche Schlachthausbetrieb ist seit 15. Juli 1896 im Gange. Die Schlachtzahlen von 1901 an sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Großvieh	Schweine	Kälber	Kleinvieh	Pferde	Einwohnerzahl
1901	606	3286	777	1094	14	9842
1902	619	2971	?	1010	17	
1903	540	3422	579	863	10	
1904	570	3544	540	759	9	
1905	654	3355	587	949	14	
1906	601	3578	519	909	12	9728
1907	573	4229	455	741	11	
1908	647	3926	612	813	13	
1909	688	3910	736	835	7	
1910	636	4467	661	876	32	
Gegenüber dem Durchschnitt der vorhergehenden 5 Jahre an Durchschnitt	mehr 31	mehr 706	weniger 24	weniger 100	mehr 2	bei rund 300 Einwohnern mehr
1911	629	4611	620	579	49	
1912	583	4264	575	747	86	

Mit dem Schlachthause ist die Annehmlichkeit von 20 Kühlzellen verbunden.

Die Baukosten beliefen sich auf 180711,28 *M*; inbegriffen sind 4134,97 *M* für Gas- und Wasserleitung, 11868,62 *M* für Pflasterung und Kanalisation, sowie 48791,82 *M* für die maschinelle Einrichtung pp.

Die Häufung der Geschäfte machte in den ersten Jahren dieses neuen Jahrhunderts (1903/05) den Umbau und die Erweiterung des Rathauses notwendig. Nachdem bereits 1874 nach Eingang des Ratskellers ein Umbau erfolgt war (Schaffung des südlichen Eingangs, eines Kassenlokals und der Rämmererwohnung unten im Hause), und der Rämmerer 1890 anderswo sein wohnliches Unterkommen suchen mußte, weil in seinen Räumlichkeiten das Magistratszimmer und die Stadtschreiberei ihren Platz gefunden hatten, wurde es wieder zu eng. Die Sparkasse und die Stadtkasse sollten räumlich getrennt sein, es wurden neue Räume für die Aktenkammern geschaffen, dies innerlich, und äußerlich kam der Rathhausturm hinzu. Dies alles kostete einschl. des Ankaufs eines Nebenhauses (Große Straße 41) 112418,50 *M*.

In dieselbe Zeit fällt die Erweiterung der Staatsbahnanlagen infolge Einlaufens der Allertalbahn, die, wie das an anderer Stelle zahlenmäßig zum Ausdruck gelangt ist, zur Hebung des Verkehrs ein gut Teil beigetragen hat.

Selbst dann, wenn man von den Beschlüssen, die nach der baulichen Umgestaltung des Rathauses in großer Zahl gefaßt werden mußten, nur die wichtigeren herausnehmen und erläutern wollte, wäre es um die Handlichkeit des vorliegenden Buches getan. Auch die wichtigen sind zum großen Teile nicht derartig, daß sie zur Geschichte herangezogen werden müssen, wenn sie auch den einzelnen Verwaltungsgebieten ihr besonderes Gepräge geben. Wollte man an ihnen nicht vorübergehen, dann wäre innerhalb der Buchdeckel eine kleine Registratur, der Extrakt von unzähligen Akten, geschaffen. Es ist aber doch selbstverständlich,

daß eine, die notwendigen Mittel erforderlichen Falles im ausgiebigen Maße bewilligende Gemeinde alles das beschließt und ordnet, was für die Stadt von Interesse und Bedeutung ist, z. B. Straßenregulierung, Gewerbeschulwesen,¹⁾ Pflasterung pp. Die Aufwendungen für Straßen und Wege einschl. Beschaffung des Pflastermaterials sind nicht gering; sie betragen:

bei einer Gesamtausgabe
allein der Stadtkasse von

1908	41 970,20	<i>Ab</i>	315 609,22	<i>Ab</i>
1909	41 447,63	„	400 459,07	„
1910	34 748,72	„	369 533,97	„
1911	58 328,42	„	383 954,21	„

Auch ist selbstverständlich, daß sie zur Verstärkung der indirekten Steuerkraft neue Abgaben den Einwohnern auferlegt, z. B. Biersteuer, Umsatzsteuer, Hundesteuer, wenn nach den steuerrechtlichen Grundsätzen das nicht zu vermeiden ist, oder daß sie als Gegenleistung für öffentliche Einrichtungen eine Gebühren-erhebung vorschreibt. Es muß also weiter spezialisiert werden, und da bleiben nur die wichtigsten Beschlüsse. Diese aber beschränken sich auf neue öffentliche Anstalten oder erhebliche Aenderung schon bestehender, denn alles übrige hat seine Ordnung schon, ohne daß eine namentliche Aufzählung der Ortsatzungen oder der Polizeiverordnungen des Magistrats hier vorgenommen zu werden braucht (z. B. Straßenanlegungsbestimmungen, Schlachthofregulative pp.). Es genügt demnach, auf zwei Punkte noch kurz einzugehen: auf die Ausgestaltung der Neuen Schule zur Mittelschule und auf die Versorgung der Stadt mit elektrischem Strom.

¹⁾ Die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule (Gewerbeschule) wurde 1829 angeregt. 1831 trat sie in Wirksamkeit. Die ersten Lehrer an der alten Nikolaischule am Sandberge waren Feuerhufen, Pabst (den alten Berdener Bürgern noch wohlbekannt), Kirchner und zwei Handwerker (Campe und Frankenhorst). Der Lehrplan befaßte sich mit Schönschreiben, Rechnen, Geschäftskunde und Zeichnen. Die Schule hat jetzt an Lehrkräften acht Lehrer einschließlich des Leiters Breuer und einen Praktiker (Konditor). Die Schülerzahl beträgt etwa 180. Der kaufmännische Verein unterhält eine Handelsschule unter Lehrer Ropers' Leitung. Zusammen fünf Lehrer und 35 Schüler.

Um auf erstere einzugehen, muß man etwas weit aus-
holen. Den Anstoß gaben folgende Vorgänge. 1898 war
die Knabenseite siebenstufig geworden. Es herrschte Raum-
mangel. Der Rektor (Cordes) klagte darüber 1901. Der
Kreisarzt stellte 1903 bei einer Besichtigung noch allerhand
Mängel fest. Die Schule war tatsächlich zu klein geworden
für die große Kinderchar. Ueber die Notwendigkeit, einen
Erweiterungsbau zu schaffen, herrschte kein Zweifel; man
verhehlte sich allerdings nicht, daß solch ein Vorhaben auf
Schwierigkeiten stoßen würde bei Berücksichtigung der ganzen
Belegenheit und des davon abhängigen Lichteinfalls, glaubte
aber, in eine nähere Erörterung von Projekten erst dann
eintreten zu können, wenn Klarheit über die künftige Schul-
gelderhebung bestände, die immer für eine gewisse Periode
höheren Orts genehmigt werden mußte. 1904 war man
zum Umbau entschlossen unter dieser eben gemachten Vor-
aussetzung. Es wurde für zweckmäßig gehalten, die Knaben-
oder die Mädchenseite in ein neues Gebäude zu verlegen
und das vorhandene umzubauen, wobei dann die beklagten
Uebelstände verschwinden konnten. Die Regierung erklärte
sich im Februar 1905 einverstanden und forderte die Vor-
legung von Bauprojekten. Im März 1908 wurden Zeich-
nungen eingereicht für den Umbau einer Knabenschule an-
stelle der früheren städtischen Kaserne an der Südstraße, die
seit einigen Jahren leer stand. Die Projektunterlagen
mußten im Januar 1909 nach regierungsseitigen Erinner-
ungen vollständig umgearbeitet werden. Dann hieß man in
Stade den Plan gut, und es tauchte die Frage auf, auf
wieviel Beihilfe die Stadt rechnen könne. Jetzt ging die
Sache in die Ministerialinstanz, und dort erkundigte man
sich nach der Organisation des Volksschulwesens in Verden,

Was da vorgetragen werden mußte, fand nicht die
Billigung des Ministers. Dem Wunsche der städtischen
Kollegien, die bisherige Organisation des Schulwesens be-
stehen zu lassen, konnte er nicht entsprechen, da das Neben-

einanderbestehen zweier Volksschulen, von denen die eine lediglich für die Kinder bestimmt war, deren Eltern Schulgeld bezahlen konnten, während die andere der Beschulung der Kinder der ärmeren Bevölkerung diene, nicht weiter gestattet werden könne. Empfohlen wurde die Umwandlung der Neuen Schule zu einer Mittelschule. Nun kamen langwierige Verhandlungen innerhalb der städtischen Kollegien, die unverkennbar dartaten, daß die Neue Schule, die von Verdens Mittelstand so protegiert war, sich allgemeiner Anerkennung ihrer Erfolge erfreute und daß man ihre möglichst unveränderte Beibehaltung wünschte. Andererseits war aber auch lebhafteste Stimmung für eine Mittelschule. Nach vielem Hin und Her beantragten die Kollegien zuletzt die Angliederung von gehobenen Klassen mit Schulgeldhebung an die Neue Schule als Volksschule. Auch dagegen erhob der Herr Unterrichtsminister Bedenken. Er sah darin nur eine Fortdauer der aus rechtlichen und sozialen Gründen nicht länger zuzulassenden Differenzierung der Volksschulkinder. Er verwarf freilich den Plan nicht ganz, hatte aber doch erhebliche Einwendungen. Es kam in Frage, entweder zwei Volksschulsysteme ohne Geschlechtertrennung unter Abgrenzung örtlicher Einschulungsbezirke oder zwei je die ganze Stadt umfassende nach Geschlechtern getrennte Volksschulsysteme zu bilden. Der Knabenvolksschule konnten dann gehobene Klassen für Knaben und der Mädchenschule solche für Mädchen im Wege der Gabelung angegliedert werden. Er empfahl aber statt dessen wiederholt die Gründung einer Mittelschule, da diese doch Berechtigungen habe. Die Sache kam dann in der Plenarsitzung vom 28. Februar 1913 zur Verhandlung.

Der Bürgervorsteher-Wortführer Gräfe verlas einen von 7 Bürgervorstehern unterschriebenen motivierten Antrag, der dahin ging, eine Mittelschule nur dann einzurichten, falls das Schulgeld pro Jahr und Kind einheitlich auf 30 Mk festgesetzt werde, und zwar gültig für einen Zeitraum von

zehn Jahren bei Uebernahme des Defizits auf die Stadtkasse; andernfalls solle es bei den früheren Beschlüssen bleiben.

Der Magistrat sah in dem überreichten Antrage des Bürgervorsteher-Kollegiums eine Ablehnung der Mittelschule, da einerseits auf eine Genehmigung in der Form nicht zu rechnen sei, andererseits das Schuldefizit die Steuerzahler zu sehr belaste. Er erklärte aber seine Bereitwilligkeit, den Bürgervorstehern bezüglich der Schulgeldebemessung entgegen zu kommen.

Bürgervorsteher Klages wünschte Einigung auf der Grundlage einer Mittelschule, weil Differenzen doch nur wegen des Schulgeldes beständen.

Der Magistrat schlug vor, das Schulgeld für hiesige Schüler auf 48 *M* einheitlich festzusetzen bei Freilassung des dritten und vierten Kindes derselben Familie, auswärtige Kinder sollten 30 *M* Zuschlag zahlen, wenn sie hier in Pension sind, sonst 50 *M* Zuschlag. Diese Sätze sollten auch für die oberen Klassen so lange gelten, bis die Schule offiziell als Mittelschule anzusehen sei.

Er erhob diesen Vergleichsvorschlag zu einem Antrag, der im Bürgervorsteher-Kollegium abgelehnt wurde, wobei der Wortführer im ablehnenden Sinne den Ausschlag gab, weil Stimmengleichheit vorhanden war.

Der Antrag der sieben Bürgervorsteher wurde im Bürgervorsteher-Kollegium angenommen, wobei der Wortführer wieder den Ausschlag geben mußte.

Es wurde ein Differenzbeschluß konstatiert.

Da die Sache nicht auf sich beruhen bleiben konnte, wurde sie in der Sitzung vom 3. März 1913 nochmals vorgenommen. Von den Bürgervorstehern waren nur erschienen Evers, G. Kerndorff, Klages, Koellner, Ortmann, Pläß, Schramm. Der obige Magistratsantrag wurde einstimmig in gültiger Weise angenommen; die Mittelschule war also bewilligt, und die Regierung gab unter dem 8. März 1913

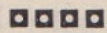
ihre Zustimmung zu der am 1. April eintretenden Neuregelung. Die Baufrage ist noch offen.

Auf Umfrage war festgestellt, daß von 551 Kindern 430 in der Mittelschule bleiben würden.

Bei dieser Rangerhöhung der Neuen Schule darf nicht verschwiegen werden, was allgemein anerkannt wird, daß das Niveau der Nikolaischule sich unter der Leitung des Rektors Heinrich Meyer bedeutend gehoben hat.

Bei Dörverden wurde in den letzten drei Jahren mit einem Kostenaufwande von $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark das Wehr errichtet, ein Bau, der zu dem Mittellandkanal in Beziehung steht und weniger der Regulierung des Wasserspiegels im Schiffsverkehrsinteresse dient als vielmehr zu Meliorationszwecken nutzbar gemacht wird. Die Kreise Verden und Hoya begründeten eine Ueberlandzentrale als G. m. b. H. und schlossen mit dem Königlich preussischen Staat (Wasserbauverwaltung), der im Anschluß an das Wehr ein Kraftwerk unter Auswendung einiger Millionen Mark baute, einen Vertrag über den Absatz elektrischer Energie. Im Interesse der Stadt lag es, ihre Selbständigkeit auch auf diesem Gebiete zu wahren. Wollte sie nicht, daß ihre Gemarkung das Arbeitsfeld des Kreises würde, mußte sie sich entschließen, der Gesellschaft gegenüber als Großabnehmerin aufzutreten. Der Abschluß eines entsprechenden Vertrags wurde am 22. Oktober 1912 im Plenum beschlossen, und das Unternehmen ist jetzt so weit gediehen, daß mit der Legung des Ortsnetzes begonnen werden kann; dasselbe wird rund 10 Kilometer, vorwiegend in Kabeln verlegt, umfassen. Die Herstellungskosten einschließlich Beschaffung von Zählern, Transformatoren, auch der Ausgaben für die nächsten Erweiterungen werden im Anleihewege den Kredit der Stadtgemeinde bis zur Höhe von 160 000 M in Anspruch nehmen. Die Verwaltung ist mit derjenigen des Gas- und Wasserwerks verbunden. Gemeldet haben sich bis jetzt rund 300 Anschlußnehmer. Es muß abgewartet werden, ob und

in welcher Weise der Absatz des elektrischen Stroms die Gasproduktion beeinflussen, ob vorläufig ein Stillstand oder ein Rückgang eintreten wird; es ist jedoch zu hoffen, daß letzterer eintretendenfalls bei dem rapid steigenden Kochgasbedarf bald wieder eingeholt werden wird.



XX.

Im Schlußkapitel müssen noch einige Gegenstände behandelt werden, die in den vorhergehenden Abschnitten keine rechte Unterkunft finden konnten. Die Statistik soll vorangestellt werden.

I. Die Volkszählung.

Jahr	Wohn- gebäude	Einwohner	davon	
			Katholiken	Juden
1735	553	—	—	—
1812	589	3788	—	—
1821	606	4215	—	—
1824	—	4556	—	—
1836	608	4637	33	54
1839	627	4583	23	42
1842	646	4670	36	35
1845	647	4656	36	33
1848	645	4705	22	29
1852	709	5214	82	46
1855	742	5753	87	64
1858	783	5853	103	82
1861	803	5779	73	76
1864	839	6037	120	109
1867	876	6669	425	101
1871	935	6837	—	—
1875	1039	7669	372	120
1880	1084	8553	528	111
1882	—	8523	—	—
1885	1118	8594	490	109
1890	1149	8719	488	118
1895	1172	9542	537	97
1900	1291	9842	511	105
1905	1319	9728	488	96
1910	1381	10064	437	104

II. Die Vieh- und Obstbaumzählung.

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Esel	Bienen- stöcke	Feder- vieh	Obst- bäume
1841	168	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	174	—	—	—	—	—	—	—	—
1848	—	439	18	7	264	2	—	—	—
1853	154	443	24	3	290	1	32	—	—
1857	150	487	11	4	302	—	18	—	—
1861	184	520	19	914	496	—	57	—	—
1864	620	518	32	1223	626	8	43	—	—
	(439*)								
1867	568	397	20	—	—	—	—	—	—
	(?)		10	809	469	—	80	—	—
1873	173	381							
1883	957	400	19	1214	594	—	62	—	—
	(684)								
1892	573	375	4	1245	473	—	49	—	—
	(297)								
1897	763	355	125	1629	515	—	—	4867	—
	(460)								
1900	792	364	45	1810	451	—	36	4733	11585
	(481)								
1902	670	305	24	1881	—	—	—	—	—
	(355)								
1904	674	316	167	1679	353	—	—	—	—
	(351)								
1906	713	317	23	2817	—	—	—	—	—
	(373)								
1907	703	354	22	2562	382	—	162	6030	—
	(385)								
1908	691	330	48	2459	—	—	—	—	—
	(380)								
1909	711	314	24	2698	—	—	—	—	—
	(394)								
1910	722	349	162	4192	—	—	—	—	—
	(382)								
1911	766	320	48	4615	—	—	—	—	—
	(415)								
1912	803	350	40	4233	345	—	51	7514	—
	(421)								

* Die eingeklammerten Ziffern sind die in der Gesamtsumme mit enthaltenen Militärpferde.

Dann wollen wir erwähnen, welche größeren industriellen Anlagen vorhanden sind. An der Spitze erscheint ihrer Bedeutung nach die Zigarrenindustrie mit den Firmen L. Engelhardt & Biermann und H. Bellmer & Co. Erstere nennt

man auch kurz Kerndorffs Fabrik, denn diese Familie hat dem Weltunternehmen hier schon den dritten Geschäftsleiter gegeben. Meyers Dampfmühle ist im Besitz der Bremer Firma Plump & Heye. Eine Möbelfabrik heißt W. Wöhler, eine Seifenfabrik C. A. Bornemann, eine Brauerei C. Wiederholt. Die Brennereien führen die Namen Carl Hesse, Chr. Glander und H. Pläß. Größere Handelsgeschäfte sind die Eisenhandlung von Carl Müller und die Porzellan- und Steinguthandlung von Schulzen & Hesse (Bernhard Warnecke). Verschiedene Bergwerks- (Kali-) Gesellschaften haben ihren Sitz in Verden. Das neue Bergamt ist leider nach Celle gekommen, ebenso das Eisenbahnbetriebsamt von Bremen nach Nienburg. Den Geldverkehr vermitteln die Filialen der Hannoverschen Bank und der Norddeutschen Handelsbank. Die Vereinsbank ist eine G. m. u. H. Zeitungen erscheinen hier zwei: das Verdener Anzeigenblatt und das Verdener Kreisblatt, letzteres ist das älteste.¹⁾

Industriestadt im ausgesprochenen Sinne ist Verden nicht; es ist Garnison-, Kirchen-, Schul- und Behördenstadt. Behörden gibt es eine ganze Reihe: Magistrat, Landratsamt, Landgericht, Amtsgericht, Domänenrentamt, Struktur-

¹⁾ Presse und Buchhandel gehören zusammen, sie sind in Verden verhältnismäßig neu. Das älteste Schriftstück in den städtischen Akten, das die schwarze Kunst behandelt, ist ein Edikt Kaiser Karls V. (Brüssel 5. 2. 1549). Darin wird der Obrigkeit aufgetragen, auf die Befolgung „ainer Ordnung, wie es hinfüro mit dem Truckh im hailigen Reiche gehalten werden solle“ zu achten. In Schlichthorsts Beiträgen zur Geschichte der Herzogtümer Bremen-Verden 1798 wird später die Frage gründlich geprüft, ob hier eine Buchdruckerei bestanden habe. Die Beantwortung fällt selbstverständlich verneinend aus. Was gedruckt werden mußte, wanderte nach Bremen, Stade oder Hannover, so die Feuerordnung, die 1682 bei Georg Friedrich Grinnum in Hannover erschienen ist. Die erste Druckerei eröffnete hier 1829 ein Mann namens Bauer aus Celle. 1830 wurde nach weitläufigen Vorstellungen und Bitten (Hinweis auf den veralteten Ausruf von Bekanntmachungen pp.) mit beschränkenden Bedingungen von der Regierung die Herausgabe eines Wochenblättchens, Vorläufer des Kreisblatts, genehmigt.

1792 war hier noch keine ordentliche öffentliche Buchhandlung, doch scheint es, als ob Buchbinder sich mit dem Vertrieb von Büchern befaßt haben.

rentamt, Post, Hauptzollamt, Katasteramt, Spezialkommission, Proviantamt, verschiedene Bauämter, Handelskammer pp.¹⁾

Der Verkehr strahlt nach allen Richtungen aus. Was die vielen Chaussees und Landstraßen und die schiffbare Aller nicht bewältigen können, führt der Schienenstrang ab oder zu. Die Bahnrichtungen gehen nach Bremen, Hannover, Celle, Walsrode. Die Nachricht von der demnächstigen Ausführung der Rotenburger Bahn kam für Verden ganz überraschend. Sie rief allgemeine Freude hervor. Was Petitionen (Abkürzung des Wegs Rheinland-Hamburg durch neue Verbindungen Minden-Nienburg, Verden-Rotenburg) in einem Menschenalter nicht verwirklichen konnten, tat die Verkehrserschmernis in Rheinland-Westfalen.²⁾

Ueber das Indiehöhegehen der Lebensmittelpreise ist oft genug geklagt worden. Alte Leute erzählen noch von Zeiten, in denen man Butter zu 75 Pfg. das Pfund kaufte und Eier zu 4 Pfg. das Stück, Fleisch zu Preisen, daß man es kaum mehr glaubt. Es gab sogar Zeiten, noch weiter zurückliegend, die größere Quantitäten von Lebensmitteln zu Pfennigpreisen anbieten konnten. Aber die Gehälter und Löhne waren auch entsprechend niedrig. Zwischendurch haben sich auch sog. teure Zeiten empfindlich bemerkbar gemacht. Sehen wir also, wie die wichtigeren Volksnahrungsmittel seit 1890 bis jetzt hier im Preise standen. Es sind dabei zwei feststehende Stichtage gewählt:

¹⁾ Das städtische Eichamt ging bei gänzlicher Verstaatlichung des Eichwesens am 1. April 1912 ein. Verden gehört von da an zum Eichamtsbezirk Geestemünde, wohin seit einigen Jahren auch die Abhaltung von Meisterprüfungen verlegt ist. Mit dem Eichamt war seit 1835 der Eichmeistername Ahrens untrennbar verbunden (Georg Wilhelm, Wilhelm, Louis und zuletzt wieder ein Wilhelm Ahrens). Daß der Magistrat Maße und Gewichte zu beaufsichtigen habe, geht schon aus der ältesten städtischen Urkunde hervor.

²⁾ Der Kardinalpunkt der Petitionen war folgender Hinweis:
Von Minden über Wunstorf-Hannover nach Hamburg sind 246 km,
" " " Nienburg-Verden-Rotenburg " 167 "

Abkürzung 75 km,
die eine wesentliche Frachtersparnis bedeutet.

Jahr	Butter ½ kg	Eier 1 Stück	Kartoffeln 50 kg	Schweine- fleisch ½ kg	Rindfleisch ½ kg	Roggen 50 kg	Geräuchert. Schweine- speck ½ kg	Erbsen ½ kg	Bohnen ½ kg
	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.	1. 4. 1. 10.
1890.	M 1,02	♂ 5	M 1,81	♂ 75	♂ 60	M 9,—	♂ 100	♂ 13	♂ 15
	1,17	6	2,90	75	65	8,50	95	13	15
1895	0,95	5	3,33	63	65	6,25	83	12	14
	1,09	5	2,88	63	68	7,—	75	15	16
1900	1,—	5	2,25	68	68	7,25	80	15	16
	1,15	7	2,88	75	63	7,25	85	15	16
1903	1,10	5	2,73	85	73	8,15	95	16	20
	1,10	5½	2,75	73	80	8,—	90	20	19
1906	1,08	6½	2,70	73	88	9,75	85	20	21
	1,18	6	3,10	73	88	8,13	95	20	24
1909	1,10	6	4,20	73	88	8,13	95	20	24
	1,23	6	3,05	73	88	8,13	95	20	24
1912	1,33	6	3,05	73	88	8,13	95	20	24

Vergleiche hierzu: Der Simten Roggen kostete 1630 = 19 Grote, 1651 = 45 Gr., 1673 = 19 Gr., 1795 = 1 Taler 36 Gr., 1810 = 54 Gr., 1820 = 1 Taler, 1823 = 33 Gr., 1838 = 1 Taler 9 Gr.
 1 Pfund Rindfleisch 1806 = 9 Grote, 1813 = 8 Gr., 1827 = 1 Gr. 8 Pf., 1838 = 6 Gr.
 1 Pfund Schweinefleisch 1806 = 11 Grote, 1813 = 8 Gr., 1838 = 6 Gr.

Um letztgenannte Zeit kosteten 12 Eier höchstens 36 ♂, 1 Pfund Butter 45 ♂, (nach unserem Gelde, der durchschnittliche Tagelohn betrug allerdings nur 75 ♂).

Die Gegenüberstellung würde so aussehen: 1834: 1 Pfund Butter 45 ♂, Wochenlohn 4,50 M

1913: 1 " " 120 " " 18,00 "

Die Beträge haben sich also verdreifacht resp. vervierfacht.

Angenehm mag es allerdings sein, wenn beim Steigen der Löhne, Gehälter pp. die Preise von Waren nicht anziehen oder doch die Steigerung der letzteren so ausfällt, daß jene weitere Schritte gemacht haben. Wirkliche schlechte Zeiten kann man trotz vieler Klagen, will man ehrlich und wahrhaft sein, nicht feststellen. Sonst müßten verschiedene Zahlen aus der Welt geschafft werden.

Daß in Verden an Vergnügungen immer viel „los“ ist, wird kein Mensch leugnen wollen. Es gibt da Pferderennen mit Totalisator, die Domweihe mit ihrem fünftägigen Jubel und Trubel, das Schützenfest, Festlichkeiten aus besonderem Anlaß, Arbeiterfeste verschiedener Art. Jeder soll auch sein Vergnügen haben. Dann aber kommen noch die vielen Konzerte, Theateraufführungen, Zirkus- und Kinovorstellungen, Vorträge, private, namentlich Vereinsveranstaltungen, und endlich ist alljährlich mindestens 200mal öffentliche Tanzgelegenheit geboten (genau 1911 235mal, 1912 213mal).

Die städtische Biersteuer hatte 1911 und 1912 die gleichen Aufkünfte, nämlich je 5370 *M.* Danach mußten in jedem Jahre in Verdens Wirtschaften 8250 Hektoliter abgesetzt sein. Die Rechnung ist sehr einfach. Der Gast zahlt im Wirtshause für ein Liter Bier 50 *S.* In Verden werden also allein für Bier jährlich 412500 *M.* ausgegeben. Für Schnaps, Liköre, Selters, Brause, Grog, Kaffee, Weine kann man ebensoviel rechnen. An Wirtschaften sind vorhanden 25 Gastwirtschaften, 33 Schankwirtschaften, außerdem 12 Kleinhandlungen mit Spirituosen.

Auch diese Zahlen geben zu denken.

Man spreche deshalb weniger von schlechten Zeiten, wohl aber von gestiegenen Ansprüchen auf Wohlleben, wenn nicht geradezu Luxus.

In den Stadtkassenetat wurden 1900 23500 *M.* eingestellt als Zuschuß für die Armenkasse, 1913 25000 *M.*

Es gibt hier eine Reihe von wohltätigen Stiftungen, deren bedeutendere oder am meisten in Anspruch genommene wir hier namhaft machen wollen:

1. Goldmanns Stiftung seit 1824. Zweck: Schmückung des Grabes eines auf der Jagd tödlich verunglückten Jünglings auf dem Domskirchhof am 10. Mai, dem Tage vor ihrer Hochzeit durch eine Jungfrau in Gegenwart des Bürgermeisters. Das Mädchen erhält nach dreiviertel Jahren 92,50 *M* ausbezahlt.

2. Ehlers Stiftung seit 1896, zugewendet von dem † Weinhändler August Ehlers. Die Zinsen fließen zu $\frac{5}{6}$ in Beträgen bis zu 20 *M* bedürftigen Wöchnerinnen zu. Das Kapital beträgt 3000 *M*. Es ist 1913 anlässlich des Kaiserlichen Regierungsjubiläums um 3000 *M* von den städtischen Kollegien mit gleicher Zweckbestimmung verstärkt worden.

3. Pollig' Stiftung seit 1851 von Hauptmann Pollig. Am Himmelfahrtstage erhält eine bedürftige und unbescholtene Bürgerwitwe 35,70 *M* ausbezahlt.

4. Elisabeth und Henriette Behrens' Stiftung, ist lediglich für evangelische Lehrerinnen und Erzieherinnen bestimmt.

5. Carl Hesse-Stiftung seit 1907, Kapital 20 000 *M*. Die Zinsen in Beträgen bis zu 40 *M* fließen zu Weihnachten armen Leuten zu. Stifter ist der am 17. Mai 1907 † Rittergutsbesitzer und Senator Carl Hesse, der die Stadt auch im Landtage der Monarchie vertreten hat.

6. Allhausen-Stiftung von dem Rentier Ernst August Allhausen, geboren 28. Dezember 1842 in Verden, gestorben 22. Oktober 1908 in Wiesbaden, über 40 000 *M*, deren Zinsen zur Bekleidung und Speisung armer Leute Weihnachten verwendet werden. Außerdem stiftete der gütige Geber für das Krankenhaus 5000 *M*.

7. Bornemanns Stiftung seit 1899 zur Hebung des Sparsinns der Konfirmanden, die sich durch Fleiß und sittlich gutes Betragen ausgezeichnet haben. Verwendet werden die Zinsen von 2000 *M* Kapital, das die Gebrüder Richard

und Franz Bornemann überwiesen haben. Verstärkt wurde es 1910 um dieselbe Summe von Herrn Franz Bornemann zum Andenken an seine † Tochter Käthe.

Dies sind einige Legate, die der städtischen Verwaltung zur Verfügung stehen; nicht berücksichtigt sind solche, die von den Kirchen, dem Gymnasium oder der Regierung verwaltet werden.

Ganz zum Schluß soll eine Anregung erscheinen, die schon mancher Bürger gegeben hat. Sie betrifft unsere Straßennamen, die nicht nur teils recht geschmacklos oder nichtsagend klingen, sondern auch keinerlei historische Bedeutung haben; solche sind Bergstraße, Feldstraße, Gartenstraße, Grüne Straße, Hinterstraße, Rosenweg, Südstraße. Es ist eine schöne Sitte — und der gegebenen Anregung wird lediglich weiter gefolgt — Männer, die sich um die Stadt hervorragend verdient gemacht haben, dadurch zu ehren und ihr Gedächtnis auch so auf spätere Geschlechter zu bringen, daß man Straßen oder Plätze nach ihnen benennt oder daß die Benennung ein Ereignis von vaterländischer Bedeutung festhält (z. B. Sedanstraße). Jedenfalls würde es wünschenswert sein, wenn durch eine solche Taufe Werden öffentlich Akt nehme von der hochofpreulichen Ausöhnung der Welfen mit unserer erhabenen Herrscherfamilie Hohenzollern und im Jahre des Heils 1913 im 25. reichgesegneten Regierungsjahre Wilhelms II. zwei sich kreuzende Straßen Ernst-August-Straße und Viktoria-Luise-Straße benennen wollte, ähnlich wie bei dem Großelternpaar des Prinzen, der den stolzen Stamm Heinrichs des Löwen fortpflanzen wird (Georgstraße, Marienstraße). Es könnten oder müßten schon Straßen sein, die im Entstehen begriffen sind oder für die die Baufluchtlinien schon festliegen. Die Hinterstraße könnte z. B. Carl-Hesse-Straße heißen, die Grüne Straße Allhausen-Straße, weil der damit Geehrte gleichfalls ein treuer Sohn seiner Vaterstadt war, der er ja ein Vermächtnis vermacht hat.

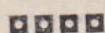
Und nun wollen wir hoffen und wünschen, die wir im Geiste durch die Jahrhunderte Verdener Geschichte hindurch gegangen sind, daß es unserer Stadt fortan stets gut gehen, daß in ihr ein echter treuer deutscher Bürgersinn immerdar herrschen, daß sie sich dauernden Friedens, Wohlstandes und weiterer gesunder Entwicklung bis in ferne Zeiten erfreuen möge!

Das walte Gott!



Nachträge.

Als vorliegendes Buch im Druck fast fertig vorlag, glaubte ich, über das Bedürfnis einer kleinen Vervollständigung verschiedener Kapitel nicht hinwegkommen zu können. Was mir später noch als wertvoll vorgekommen war, wollte ich nicht darin vermissen. So sind diese Nachträge entstanden.



Zu Kapitel VII.

Am Freitag nach Michaelis 1540 unterschrieb Bischof Christoph einen Revers wegen einer von der Stadt ihm bewilligten Abgabe des 24. Pfennigs für ein Jahr. „Bth merkliken Orsaken“, daran seien Stiften, Landen und Leuten „hoichlig gelegen“, war er bewogen worden, im Sommer des vorhergehenden Jahres an den kaiserlichen Hof zu reisen. Die Reise war recht kostspielig gewesen („sware terunge“). Er gelobte, daß die Abgabe („godtwillig eingerühmet“) den städtischen hergebrachten Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten nicht zum „Nadeel edder Schaden“ sein sollte und daß er die Stadt hinfort nicht mehr mit dergleichen Auflagen beschweren wolle. Vergleiche hierzu die Urkunde von 1259, in der es heißt: Der Rat soll dem Bischof nur dann eine Beisteuer entrichten, wenn er zu Hofe reisen muß.

Ebenda.

Betrifft Syndikathof, jetzt Ritterstraße 3 ohne Nummer 2. Philipp Sigismund schenkte mit Genehmigung des Domkapitels am 1. Juni 1592 seinem Rat und Kanzler Dr. Hermann Nigro (Niger) die Ecken des Klosters Marien-

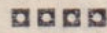
garten in Verden zwischen der Klosterkirche und dem Vorwerk gelegen, worauf zwei alte baufällige Häuser standen, bis an die am Stadtgraben gezogene Planke zu einer Hausstätte. 1612 verkaufte Nizer das Besitztum, auf dem er mit nicht geringen Kosten ein Haus errichtet hatte, an seinen Nachfolger Dr. Jakob Ulrichs für 800 gute, gangbare, untadelhafte, harte Reichstaler, die er Stück für Stück gezahlt erhalten hatte, wie er bescheinigte. 1656 kaufte die Stadt das Grundstück für 580 Taler; sie verkaufte es 1852 für 2775 Taler Kurant. Jetziger Besitzer ist Senator Canenbley.

Ebenda.

Betrifft Beschreibung des peinlichen Gerichts. Ein Scharfrichter scheint in Verden eine hergebrachte Amtsperson gewesen zu sein. Mit seinen Verpflichtungen war der Abdeckerbetrieb verbunden. Das Städtlein allein nährte den Mann nicht ausreichend. Wiederum hatte das Land keinen nötig, wenn in der Stadt einer saß. Zweckmäßigkeitsgründe führten zu einer Vereinigung, wie Philipp Sigismunds Erlaß vom 12. August 1591 erkennen läßt: er begnadete den Nachrichten Jürgen Backskopf mit der Abdeckerei im Stift Verden und begehrte vom Rat, daß er ihm auch die Abdeckerei in der Stadt gestatte und die dazu gehörige Wohnung einräume. Am 13. Mai 1592 gab der Rat Meister Jürgen, dem Büttel, eine Bestallung. Der Mann sollte freie Wohnung in des Rats „Bodelie“ haben (Büttelei, Polizeigefängnis am Piepenbrink). Wer von den gefallenen Pferden und Rindern die Häute wieder haben wollte, mußte 12 Grote vergüten.

Ein Scharfrichter durfte nicht blöde sein. Das schloß aber ein angemessenes Betragen nicht aus. Am 17. September 1604 klagte der Rat gegen den Bischof, daß Meister Henker sich „eine Zeit lang hero fast (sehr) trozig vnd vngübürlich angesteld vnd verhalten hatt.“ Die Wohnung in der Stadt habe er auf Vergünstigung; er könne nicht länger im Dienst behalten werden. Daß die Scharfrichter auch

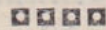
finanziell auf ihren Vorteil über Gebühr bedacht waren, geht aus einer Regierungsverfügung von 1706 hervor. Danach sollten sie bei ihren Vollstreckungen aus einem Urteil nur einfache Gebühr zu fordern, nicht aber berechtigt sein, wenn in einem Urteil z. B. auf Staupenschlag, Brandmarkung und Landesverweisung zugleich erkannt war, daraus „dren Actus“ zum Gegenstand ihrer Forderung zu machen.



IX am Schluß.

Der Amtmann von Diepholz, Georg Fischer, verkaufte am 11. April 1607 an die Stadt Marsch- und Geestländereien:

1. den zehntfreien Kamp in der Döhlberger Marsch,
2. acht Stücke von der Länderei im Döhlberger Felde und Barnesche mit $3\frac{1}{2}$ Himten Einfall,
3. den zehntfreien Moorhof im Mauler Moore am St. Annenberge,
4. den Knobbekenkamp vor dem Hamfelde beim Scharnhorster Wege,
5. der Barnkenkamp, zehntfrei, für insgesamt 1500 Taler.



X.

Was über die Pestzeit gesagt ist, halte ich voll aufrecht. Die Vermutung der Nachwelt, daß fast alle Einwohner Verdens von der Pest 1610 hinweggerafft seien, stützt sich auf Spangenberg's Chronicon Verdense (Lebensbeschreibung der Bischöfe), in welcher es heißt: Es war eine große giftige Pest, in der über 3000 Menschen gestorben sind. Ein anderes Dokument soll ein Leichenstein auf dem alten Domskirchhof dargestellt haben, auf dem angeblich eingemeißelt war, daß 4000 Menschen ihr zum Opfer gefallen wären, Ob diese Zahl nur für die Stadt gelten sollte, darf füglich

in Zweifel gezogen werden. Es wird die Gesamttoodeszahl des Stifts Verden gemeint sein. Spangenberg's Chronik ist ja keine Stadtgeschichte. Es kann auch die Zahl des Bezirks sein, den man Vogtei Verden geheissen hat, die Stadt mitgerechnet. Für diese Vermutung spricht untenstehende Urkunde von 1612. Will man jedoch annehmen, daß der alte, längst nicht mehr bekannte Leichenstein nur Kunde von dem Schicksal der Stadt geben sollte, so muß man die Möglichkeit ins Auge fassen, daß er einen nullähnlichen (schnörkelhaften) Zierrat an der Stelle gehabt hat, wo die letzte Null von 4000 gestanden haben soll; dann wären es hier 400 gewesen. Daß die Pest oft durch Deutschland zog und daß viele Tausende von Menschen ihr zum Opfer fielen, ist eine bekannte Tatsache. In Verden hatte man vorbeugende und bekämpfende Maßregeln getroffen, die aus folgenden Schriftstücken ersichtlich sind:

Bekanntlich befaßten die Zünfte sich auch mit der Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder. Darin lag eine große Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche. Deshalb schrieb Philipp Sigismund am 4. Juli 1598 an den Rat wegen menschenmöglicher Abwendung der „abschewlichen seuche der Pestilenz.“ Es sollten die Zünfte in solchen Notfällen von ihrem hergebrauchten Brauch lassen und besonders angestellten Personen die Bestattung übertragen. Der Bischof ordnete am 18. Juni 1612 die Anlegung eines „newen Gottesackers oder Kirchhoffs vor der Thumbstadt ins Osten vff dem Borchvelde“ an, „damit in Pest vnd andern gefehrlichen sterbens Zeiten von den Dorpffern (Landgemeinden) die Todten beselbsten vnd nit, wie bishero beschehen, vff den Thumbshoff begraben“ würden. Er bewilligte die Niederreißung der alten teils verfallenen Klosterkirche in der Stadt auf dem Grundstück des Mariengartens, deren Materialien Verwendung finden sollten zum Bau einer „newen Cappellen vff obberürten Kirchhoffe.“

XIV.

In der bedrohlichen Zeit der sog. münsterschen Okkupation dachten die Stadtväter daran, daß vor einigen Jahrzehnten im 30jährigen Kriege viele Ratsmitglieder und Einwohner geflüchtet waren. Zur Verhütung des Wegzugs, damit die Zurückbleibenden nicht allein in Last und Gefahr stecken blieben, schlossen die Ratsmitglieder und namens der Bürgerschaft die Vierziger am 6. September 1675 ein Bündnis. Sie vereinbarten, daß in jener gefährlich aussehenden Zeit einer bei dem andern bleiben solle zwecks Beistandes mit Rat und Tat. Sie gelobten auf Ehr, Treu und Eid, nicht von hier zu weichen, es sei denn, daß einer durch feindliche Gewalt oder Gottes Verhängnis entzogen oder aber von der höchsten Not dazu getrieben werde.

Im Einklang zu den erlittenen Drangsalen stehen leider nicht die beiden Schugbriefe, die der münstersche Bischof der Stadt erteilte.

Ende.



